

Bundesgesetzblatt

Teil II

1954	Ausgegeben zu Bonn am 21. Dezember 1954	Nr. 25
Tag	Inhalt:	Seite
19. 12. 54	Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung	1135
16. 12. 54	Bekanntmachung über die Erweiterung des Geltungsbereiches des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge	1204
15. 11. 54	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Vereinbarung vom 15. Dezember 1953 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Verlängerung der Vereinbarung über die Fürsorge für Hilfsbedürftige	1206

Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung.

Vom 19. Dezember 1954.

Auf Grund des § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit den Artikeln 89 und 129 Abs. 1 des Grundgesetzes und auf Grund des § 15 Abs. 2 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) wird verordnet:

Artikel 1

Die als Anlage beigefügte Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung gilt auf den Bundeswasserstraßen, die in den Sonderbestimmungen des zweiten Teils aufgeführt sind, sowie in den an ihnen gelegenen bundeseigenen Häfen, soweit nicht Hafenpolizeiverordnungen abweichende Bestimmungen enthalten.

Artikel 2

(1) Strom- und Schifffahrtspolizeibehörden im Sinne dieser Polizeiverordnung sind die Mittelbehörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes. Diese sind befugt, die Regelung örtlicher Verhältnisse ihren nachgeordneten Stellen zu übertragen.

(2) Zuständig zur Anbringung der Einsenkungsmarken nach § 13, der Tiefgangsanzeiger nach § 15 Nr. 1 und der Schraubentiefgangsanzeiger nach § 15 Nr. 2 sind die Schiffsuntersuchungskommissionen und, wo solche nicht gebildet sind, die Schiffseichämter.

Artikel 3

Zu widerhandlungen gegen diese Polizeiverordnung und die zu ihrer Durchführung und Ergänzung erlassenen Anordnungen werden nach § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs bestraft, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist.

Artikel 4

Diese Polizeiverordnung gilt auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

Artikel 5

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1955 in Kraft, hinsichtlich des Artikels 3 jedoch im Land Berlin erst am Tage nach der Verkündung der Übernahmeverordnung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft:

a) Am 1. Juli 1955

§ 7 Nr. 1 Abs. 2 Satz 2 und § 35 im gesamten Geltungsbereich,

§ 15 Nr. 1 Abs. 1 Satz 2 (hinsichtlich der Zweifarbigkeit) auf den westdeutschen Kanälen, im Stromgebiet der Weser, auf der Elbe, der Ilmenau und dem Elbe-Lübeck-Kanal,

§ 15 -We- im Stromgebiet der Weser;

b) am 1. Juli 1956

§ 12 und § 23 Nr. 3 im gesamten Geltungsbereich,

§ 15 auf dem Neckar, dem Main, der Lahn, der Mosel, der Saar und dem Schifffahrtsweg Rhein-Kleve,

§ 13 und § 15 Nr. 2 auf den westdeutschen Kanälen, im Stromgebiet der Weser, auf der Elbe, der Ilmenau und dem Elbe-Lübeck-Kanal,

§ 14 -We- Nr. 2 im Stromgebiet der Weser;

c) § 10 Nr. 3 auf Grund besonderer Rechtsverordnung des Bundesministers für Verkehr.

Artikel 6

(1) Bis zum Umbau der Signaleinrichtungen kann die Durchfahrt durch bewegliche Brücken abweichend von § 65 Nr. 2 durch folgende Zeichen geregelt werden:

a) An den Hubbrücken über den Elbe-Lübeck-Kanal in Lübeck durch eine rechteckige grüne oder rote Tafel mit weißem Rand und durch ein gleichseitiges grünes Dreieck mit weißem Rand, und zwar

wenn die Durchfahrt in Richtung Elbe gestattet ist, durch

die grüne Tafel

und das Dreieck mit der Spitze nach oben;

wenn die Durchfahrt in Richtung Trave gestattet ist, durch

die grüne Tafel

und das Dreieck mit der Spitze nach unten;

wenn die Durchfahrt verboten ist, durch

die rote Tafel.

Diese Zeichen werden bei Nacht angestrahlt.

Sind beide Hubbrücken gleichzeitig geschlossen, so wird zusätzlich bei Tag ein etwa 1 m langer roter Signalarm nach der Fahrwasserseite, bei Nacht ein rotes Licht gezeigt.

- b) An den übrigen beweglichen Brücken, wenn die Durchfahrt gestattet ist, bei Tag durch

zwei grüne Lichter übereinander oder zwei grüne runde Scheiben mit weißem Rand übereinander,

bei Nacht durch

zwei grüne Lichter übereinander;

wenn die Durchfahrt verboten ist, bei Tag durch

zwei rote Tafeln übereinander oder eine rechteckige rote Tafel mit waagrechttem weißem Streifen.

(2) Bis zum Umbau der Signaleinrichtungen können an Schleusen abweichend von § 105 Nr. 1 folgende Zeichen gegeben werden:

- a) An den Mainschleusen Kostheim, Eddersheim und Frankfurt-Griesheim

bei Tag und bei Nacht, wenn die Einfahrt in die kleine Kammer oberhalb des Mittelhauptes gestattet ist,

ein grünes Licht,

in die große Kammer unterhalb des Mittelhauptes gestattet ist,

zwei grüne Lichter übereinander,

in die ganze Schleuse gestattet ist,

drei grüne Lichter übereinander.

Wenn keine Sichtzeichen gegeben werden, ist die Einfahrt verboten.

- b) Im übrigen Bereich des Mains, im Bereich des Neckars, der Lahn und der Mosel, wenn die Einfahrt gestattet ist,

bei Tag

für die Schleusung zu Berg ein grünes Licht oder eine grüne runde Scheibe mit weißem Rand,

bei Nacht

für die Schleusung zu Berg ein grünes Licht.

Wenn keine Sichtzeichen gegeben werden, ist die Einfahrt verboten.

- c) Im Bereich der westdeutschen Kanäle, des Elbe-Lübeck-Kanals, der Ilmenau und des Stromgebiets der Weser, wenn die Einfahrt gestattet ist, bei Tag

zwei grüne Lichter übereinander oder zwei grüne runde Scheiben mit weißem Rand übereinander,

bei Nacht

zwei grüne Lichter übereinander;

wenn die Einfahrt verboten ist,

bei Tag

zwei rote Tafeln übereinander oder eine rechteckige rote Tafel mit waagrechttem weißem Streifen.

(3) Bis zur Aufstellung der Zeichen nach § 41 Nr. 2, § 64 Nr. 2, § 84 a Nr. 2, § 101 Nr. 2, § 102 Nr. 4 Abs. 2 Satz 2, § 17 -Ne- und § 17 -Ma- werden die bisherigen Zeichen weiter verwendet.

Artikel 7

(1) Am 1. Januar 1955 tritt die Deutsche Binnenschiffahrtspolizeiverordnung vom 12. April 1939 (Reichsgesetzbl. II S. 655) außer Kraft.

(2) Die auf Grund der Schiffahrtspolizeiverordnung für das deutsche Rheinstromgebiet vom 18. Januar 1939 (Reichsgesetzbl. II S. 41) für die Nebenwasserläufe des Rheins und die auf Grund der Deutschen Binnenschiffahrtspolizeiverordnung vom 12. April 1939 erlassenen schiffahrtspolizeilichen Anordnungen bleiben in Kraft, bis die zuständige Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde sie aufhebt.

(3) Aufrechterhalten bleiben auch weiterhin folgende Vorschriften über die Befähigung und Eignung von Schiffsführern und -mannschaften, den Bau, die Ausrüstung, die Bemannung und den Betrieb der Fahrzeuge, Flöße und schwimmenden Anlagen in ihrer jeweils geltenden Fassung:

- a) Auf dem Neckar

§§ 2 und 5 der Polizeiordnung für die Schiffahrt und Flößerei auf dem Neckar vom 17. April 1894 (Württembergisches Regierungsblatt S. 89),

16. April 1894 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 149),

17. April 1894 (Hessisches Regierungsblatt S. 97)

mit der Maßgabe, daß die Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde für die Führung von Fahrzeugen von weniger als 15 Tonnen Tragfähigkeit Erleichterungen gewähren kann;

- b) auf dem kanalisierten Main

§ 2 Nr. 1 und §§ 30 und 31 der Schiffahrtspolizeiordnung für den kanalisierten Main vom 3. April 1925 (Reichsgesetzbl. II S. 123);

- c) auf den westdeutschen Kanälen

§ 6 Abs. 1 bis 7 und § 7 der Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung für die westdeutschen Kanäle vom 23. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 266) mit der Maßgabe, daß die Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde Auflagen erteilen kann, wenn Fahrzeuge Schrauben mit besonderer Wühlwirkung verwenden;

- d) auf der Weser
 §§ 5, 7, 11, 13 und 27 der Polizeiverordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser von Hann.-Münden bis zur Kaiserbrücke in Bremen vom
 27. Februar 1907 (Sonderbeilage zum Amtsblatt der Regierungen Kassel Nr. 13, Hildesheim Nr. 13, Hannover Nr. 12, Minden Nr. 13 und Stade Nr. 13),
 8. April 1907 (Braunschweigische Gesetz- und Verordnungsammlung S. 59),

27. Februar 1907 (Lippische Gesetzsammlung S. 605),
 12. März 1907 (Bremisches Gesetzblatt S. 31),
 5. März 1907 (Oldenburgisches Gesetzblatt S. 501);

- e) auf der Elbe
 Artikel 1 und Artikel 2 Abs. 1 der Anlage zur Strom- und Schifffahrtspolizeiverordnung über die an Flöße auf der Elbe zu stellenden Anforderungen vom 9. Dezember 1926 (Reichsgesetzbl. II S. 752).

Bonn, den 19. Dezember 1954.

Der Bundesminister für Verkehr
 Seebohm

Binnenschifffahrtstraßen-Ordnung

Inhaltsverzeichnis

I. TEIL

Gemeinsame Bestimmungen für alle Binnenschifffahrtstraßen

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

	§
Begriffsbestimmungen	1
Schiffsführer und Schleppzugführer	2
Pflichten der Schiffsmannschaft und sonstiger Personen an Bord	3
Allgemeine Sorgfaltspflicht	4
Verhalten unter besonderen Umständen	5
Verhalten von und gegenüber Kleinfahrzeugen	6

Abschnitt II

Anforderungen an Fahrzeuge und Flöße

Kennzeichnung der Fahrzeuge	7
Kennzeichnung der Kleinfahrzeuge	8
Kennzeichnung der Flöße	9
Bau, Ausrüstung und Tauchtiefe der Fahrzeuge und Flöße	10
Anker	11
Unterscheidungszeichen der Anker	12
Einsenkungsmarken, Freibord	13
Einsenkung der Fahrzeuge	14
Tiefgangsanzeiger	15
Sichtbarkeit der Kennzeichen, Marken und Aufschriften	16
Bemannung der Fahrzeuge und Flöße	17
Besetzung des Ruders	18
Anwesenheit des Schiffsführers an Deck	19
Urkunden	20

Abschnitt III

Zeichen, Lichter und Beleuchtung

Flaggen, Tafeln und Bälle	21
Lichter	22
Schallzeichen	23
Gebrauch bestimmter Schallzeichen	24
Verbotene Zeichen und Lichter	25
Lampen und Scheinwerfer	26
Zeichen der Schleppzüge	27
Fahrtlichter der Selbstfahrer	28
Fahrtlichter der Schlepper	29
Fahrtlichter einzelner Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft	29 a
Fahrtlichter der geschleppten Fahrzeuge und der Flöße	30

Hecklichter der Schleppzüge	31
Verdecktes Seitenlicht der Schlepper	32
Fahrtlichter der Kleinfahrzeuge	33
Fahrtlichter der Schiebe- und Ziehboote	33 a
Kennzeichen der Motorsegler und Fahrzeuge mit Schiebe- oder Ziehboot bei Tag	34
Kennzeichen der zum Schleppen besonders zugelassenen Fahrzeuge bei Tag	35
Kennzeichen und Lichter von Fahrzeugen zur Beförderung bestimmter gefährlicher Güter	36

Abschnitt IV

Begegnen und Überholen

Begegnen und Überholen; Allgemeines	37
Begegnen; Verhalten und Zeichengebung der Bergfahrer	38
Begegnen; Verhalten und Zeichengebung der Talfahrer	39
Begegnen; Ausnahmen von den Regeln der §§ 38 und 39	40
Begegnen in Fahrwasserengen und an schwierigen Stellen	41
Überholen; Allgemeines	42
Überholen; Verhalten und Zeichengebung	43
Überholen; Verminderung der Geschwindigkeit	44
Ausweichregeln für segelnde Fahrzeuge	44 a
Ausnahmen für Kleinfahrzeuge	45

Abschnitt V

Weitere Regeln für die Fahrt

Wenden zu Berg (Aufdrehen)	46
Wenden zu Tal	47
Abfahrt, Überqueren der Schifffahrtstraße und Verbot, in die Abstände zwischen Teilen eines Schleppzuges hineinzufahren	48
Vorfahrt an Einmündungen	49
Verhalten und Schallzeichen bei der Einfahrt in und der Ausfahrt aus Häfen, Fluß- und Kanalmündungen	50
Fahrt auf gleicher Höhe	51
Treibenlassen	52
Verbot der Annäherung an in Fahrt befindliche Fahrzeuge	53
Vermeidung von Wellenschlag	54
Beachtung der Fahrwasserbezeichnung	54 a

Anlagen
 (Z. 1. u. 2.)

	§
Unübersichtliche Stellen	55
Zusammenstellung der Schleppzüge	56
Gekuppelte Fahrzeuge	57
Verständigung zwischen den Fahrzeugen eines Schleppzuges	58
Sperrung der Schifffahrt	59
Gespernte Wasserflächen	60

Abschnitt VI

Fähren und Brücken

Lichter der Fähren; Kennzeichnung der Fähreseile	61
Verhalten von und gegenüber Fähren	62
Großfähren	63
Durchfahrt unter festen Brücken	64
Durchfahrt durch bewegliche Brücken	65
Bedienung beweglicher Brücken	66

Abschnitt VII

Stilliegen (Ankern und Festmachen)

Liegeplatz	67
Liegeverbote	68
Sicherung stilliegender Fahrzeuge	69
Liegeordnung	70
Wache	71
Lichter stilliegender Fahrzeuge	72
Lichter stilliegender Flöße	73
Schwimmende Anlagen und Fischereifanggeräte	74
Befreiung von der Lichterführung	75
Kennzeichnung der Anker	76
Zeichen der schwimmenden Geräte	77
Verlegen von Ketten, Kabeln und Seilen	78
Rücksichtnahme auf das Treideln	79

Abschnitt VIII

Unsichtiges Wetter

Einschränkung der Schifffahrt	80
Einschränkung der Floßfahrt	80 a
Schallzeichen während der Fahrt	81
Schallzeichen beim Stilliegen	82

Abschnitt IX

Schutzvorschriften

Gefährdung durch Gegenstände an Bord	83
Schutz der Wasserstraßen sowie der Anlagen in und an Wasserstraßen	84
Verhalten bei Niedrig- und Hochwasser	84 a
Schutz der Schiffsfahrtszeichen	85
Unerlaubtes Festmachen	86
Einbringen von Gegenständen und Flüssigkeiten in die Wasserstraße	87
Badeverbot	87 a
Schutz gegen Rauch	88

Abschnitt X

Unfälle und Schifffahrtshindernisse

Rettung von Menschenleben an Bord	89
Hilfeleistung	90
Notzeichen	91
Gefahr- und Warnzeichen	91 a
Anzeige von Schiffsunfällen	92
Wahrnehmen	93
Kennzeichnung festgefahrener oder gesunkener Fahrzeuge und sonstiger Hindernisse	94
Veränderung von Schiffsfahrtszeichen; Verlust von Gegenständen	95
Freimachen des Fahrwassers	96
Anzeigepflicht bei Schifffahrtshindernissen	97
Schwimmende Anlagen	98

Abschnitt XI

Reeden und Umschlagplätze

Laden, Löschen und Leichtern	99
Kennzeichnung der Grenzen der Reeden und Liegeplätze	100

Abschnitt XII

Fahrt durch Schleusen, Hebewerke und Wehröffnungen

Annäherung an Schleusen	101
Verhalten im Schleusenbereich	102
Schleusenrang	103
Schleusungszeiten	104
Durchfahren der Schleusen	105
Fahrt durch Hebewerke, Sicherheitstore und Wehröffnungen	106

Abschnitt XIII

Fahrgastschifffahrt

Fahrpläne	107
Landstellen	108
Schiffsverkehr an den Landstellen	109
Ein- und Aussteigen der Fahrgäste	110
Zurückweisung von Fahrgästen	111
Höchstzahl der Fahrgäste	112
Ordnung an Bord und an den Landstellen	113
Schleppverbot	114
Ermächtigung an die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde	115

Abschnitt XIV

Ergänzende Bestimmungen und Anweisungen; Überwachung

Anordnungen vorübergehender Art	116
Genehmigung besonderer Veranstaltungen	117
Besondere Anweisungen	118
Überwachung	119
Sonderregelung für Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes	120

II. TEIL

Sonderbestimmungen für einzelne Binnenschifffahrtstraßen

Abschnitt I

Neckar

	§
Geltungsbereich	1 -Ne-
Abmessungen der Fahrzeuge	2 -Ne-
Einsenkungsmarken	3 -Ne-
Fahrwassertiefe	4 -Ne-
Gekuppelte Fahrzeuge	5 -Ne-
Zusammenstellung der Schleppzüge	6 -Ne-
Verbot der Floßfahrt	7 -Ne-
Fahrgeschwindigkeit	8 -Ne-
Treibenlassen	9 -Ne-
Stilliegen	10 -Ne-
Laden, Löschen und Leichtern	11 -Ne-
Stilliegen im Stromhafengebiet Mannheim	12 -Ne-
Nachtschifffahrt	13 -Ne-
Beschränkung der Schifffahrt bei Hochwasser	14 -Ne-

Fahrt auf den Seitenkanälen	15 -Ne-
Fahrt auf dem Wilhelm-Kanal in Heilbronn	16 -Ne-
Annäherung an Schleusen	17 -Ne-
Durchfahren der Schleusen	18 -Ne-

Abschnitt II

Main

Geltungsbereich	1 -Ma-
Abmessungen der Fahrzeuge und Flöße	2 -Ma-
Einsenkungsmarken	3 -Ma-
Fahrwassertiefe	4 -Ma-
Fahrflagge	5 -Ma-
Gekuppelte Fahrzeuge	6 -Ma-
Zusammenstellung der Schleppzüge	7 -Ma-
Zusammenstellung der Floßzüge	8 -Ma-

	§	
Floßfahrt	9	-Ma-
Wahrschau der Flöße	10	-Ma-
Fahrt auf gleicher Höhe	11	-Ma-
Segeln und Treibenlassen	12	-Ma-
Mindestfahrgeschwindigkeit	13	-Ma-
Beschränkung der Schifffahrt und Floßfahrt bei Hochwasser	14	-Ma-
Einstellung der Schifffahrt bei Eis	15	-Ma-
Durchfahrt durch die Ludwigsbrücke in Würzburg	16	-Ma-
Annäherung an Schleusen	17	-Ma-
Sonderbestimmungen für die drei untersten Schleusen	18	-Ma-
Benutzung der Bootsschleusen	19	-Ma-
Benutzung der Floßgassen	20	-Ma-

**Abschnitt III
Lahn**

Geltungsbereich	1	-La-
Abmessungen der Fahrzeuge und Flöße	2	-La-
Fahrwassertiefe	3	-La-
Freibord der Kleinfahrzeuge	4	-La-
Zusammenstellung der Schleppzüge	5	-La-
Verbindung von Flößen	6	-La-
Höchstfahrgeschwindigkeit	7	-La-
Vermeidung von Wellenschlag	8	-La-
Begegnen an unübersichtlichen schwierigen Stellen	9	-La-
Nachtschifffahrt	10	-La-
Verbot der Schifffahrt und Floßfahrt bei Hochwasser	11	-La-
Schleusungszeiten	12	-La-

**Abschnitt IV
Mosel und Saar**

Geltungsbereich	1	-MS-
Abmessungen der Flöße	2	-MS-
Gekuppelte Fahrzeuge	3	-MS-
Fahrwasserengen	4	-MS-
Überholen vor Fahrwasserengen und schwierigen Stellen	5	-MS-
Durchfahren der Krümmung bei Senhals	6	-MS-
Floßfahrt	7	-MS-
Vorbeifahrt an Fähren	8	-MS-
Verhalten der Fähren	9	-MS-
Sichtzeichen zum Ein- und Ausbooten	10	-MS-
Ein- und Ausbooten	11	-MS-
Ein- und Aussteigen über eine Fährponten	12	-MS-
Stilliegen in der Moselmündung	13	-MS-
Beschränkung der Schifffahrt und Floßfahrt bei Hochwasser	14	-MS-
Durchfahren der Schleuse Koblenz	15	-MS-
Benutzung der Bootsschleuse Koblenz	16	-MS-

**Abschnitt V
Schiffahrtsweg Rhein-Kleve**

Geltungsbereich	1	-RKL-
Abmessungen der Fahrzeuge	2	-RKL-
Fahrwassertiefe	3	-RKL-
Höchstfahrgeschwindigkeit	4	-RKL-
Begegnen und Überholen	5	-RKL-
Zusammenstellung der Schleppzüge	6	-RKL-
Verbot der Floßfahrt	7	-RKL-
Beschränkung der Schifffahrt bei Hochwasser	8	-RKL-

**Abschnitt VI
Westdeutsche Kanäle**

Geltungsbereich	1	-WK-
Verkehrsbeschränkungen	2	-WK-
Kennzeichnung von Sportfahrzeugen	3	-WK-
Bergfahrt	4	-WK-
Höhe der Brücken	5	-WK-
Abmessungen, Tauchtiefen und Beladung	6	-WK-
Fahrtlichter der Schlepper; Hecklicht der Anhänge	7	-WK-
Begegnen und Überholen; Sicherheitsposten an Deck	8	-WK-

	§	
Begegnen auf dem Dortmund-Ems-Kanal und auf dem Ems-Seitenkanal Oldersum-Emden ..	9	-WK-
Überholen	10	-WK-
Wenden	11	-WK-
Vorfahrtrecht	12	-WK-
Zusammenstellung der Schleppzüge	13	-WK-
Verbot von Seitenkupplungen	14	-WK-
Treibenlassen	15	-WK-
Treidein	16	-WK-
Segeln	17	-WK-
Fahrgeschwindigkeit	18	-WK-
Nachtschifffahrt	19	-WK-
Fahrt auf dem Zweigkanal nach Osnabrück ..	20	-WK-
Durchfahrt durch die Hase-Hubbrücke in Meppen	21	-WK-
Durchfahrt durch das Leda-Sperrwerk	22	-WK-
Liege- und Ladeplätze	23	-WK-
Schutz der Kanäle und Anlagen	24	-WK-

**Abschnitt VII
Stromgebiet der Weser**

Geltungsbereich	1	-We-
Kennzeichnung der Flöße	2	-We-
Abmessungen und Tauchtiefen	3	-We-
Urkunden	4	-We-
Größe der Flaggen und Tafeln	5	-We-
Topplicht der Fahrzeuge mit eigener Triebkraft Kennzeichnung zu Tal fahrender und treibender Fahrzeuge und Flöße	7	-We-
Abstand der Flöße	8	-We-
Wenden auf Aller und Leine	9	-We-
Zusammenstellung der Schleppzüge	10	-We-
Gekuppelte Fahrzeuge	11	-We-
Floßfahrt	12	-We-
Schallzeichen der Fahrgastschiffe bei Fährstellen	13	-We-
Annäherung an Drahtleitungen	14	-We-
Höchster schiffbarer Wasserstand	15	-We-
Verbot der Floßfahrt bei Hochwasser	16	-We-
Sicherung der Fahrzeuge und Flöße bei Eisbildung und Eisgang	17	-We-
Einfahrt in die Bremer Weserschleuse	18	-We-

**Abschnitt VIII
Ilmenau**

Geltungsbereich	1	-II-
Abmessungen und Tauchtiefe	2	-II-
Anker	3	-II-
Begegnen in Fahrwasserengen und an schwierigen Stellen	4	-II-
Wenden	5	-II-
Zusammenstellung der Schleppzüge	6	-II-
Verbot von Seitenkupplungen	7	-II-
Benutzung der Deiche zum Treideln	8	-II-
Floßfahrt	9	-II-
Durchfahrt durch Zugbrücken	10	-II-
Rücksichtnahme auf das Treideln	11	-II-
Fahrgeschwindigkeit	12	-II-

**Abschnitt IX
Elbe-Lübeck-Kanal**

Geltungsbereich	1	-ELK-
Bergfahrt	2	-ELK-
Abmessungen, Tauchtiefen und Beladung	3	-ELK-
Schleppzüge	4	-ELK-
Verbot von Seitenkupplungen	5	-ELK-
Segeln	6	-ELK-
Fahrgeschwindigkeit	7	-ELK-
Nachtschifffahrt	8	-ELK-
Durchfahrt durch die Hubbrücken in Lübeck ..	9	-ELK-
Bugsierhilfe	10	-ELK-

**Abschnitt X
Elbe**

Geltungsbereich	1	-EI-
Abmessungen der Flöße	2	-EI-
Anker	3	-EI-
Beladung	4	-EI-

	§	
Einsenkungsmarken, Freibord	5	-El-
Abstand der Flöße	6	-El-
Zusammenstellung der Schleppzüge; gekuppelte Fahrzeuge	7	-El-
Fahrgeschwindigkeit	8	-El-
Tauchtiefsenkung	9	-El-
Kennzeichnung der Fähren bei Tag	10	-El-
Brückendurchfahrt	11	-El-
Liegeverbote	12	-El-
Fahrverbot bei Hochwasser	13	-El-

ANLAGE 1: Bedeutung der Schallzeichen
ANLAGE 2: Einsenkungsmarken
ANLAGE 3: Zusammenstellung der Schleppzüge und Kupplung von Fahrzeugen auf der Elbe
ANLAGE 4: Bildliche Darstellung der Zeichen und Lichter
ANLAGE 5: Kennzeichen und Lichter von Fahrzeugen zur Beförderung brennbarer Flüssigkeiten

I. TEIL

Gemeinsame Bestimmungen für alle Binnenschiffahrtstraßen

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Begriffsbestimmungen

In dieser Polizeiverordnung gelten als

- a) „Fahrzeug“: See- und Binnenschiffe, einschließlich Kleinfahrzeuge und Fähren, sowie schwimmendes Gerät; jedoch nicht Flöße;
- b) „schwimmendes Gerät“: Schwimmkörper, auf denen mechanische Vorrichtungen wie Baggermaschinen, Krane, Hebezeuge, Rammen angebracht sind;
- c) „Floß“: jede Zusammenstellung von schwimmenden, zur Beförderung bestimmten Hölzern;
- d) „schwimmende Anlage“: alle schwimmenden Einrichtungen, die nicht Fahrzeuge oder Flöße sind, wie Badeanstalten, Docks, Landebrücken, Bootshäuser;
- e) „Selbstfahrer“: alle einzeln fahrenden Fahrzeuge mit eigener in Tätigkeit gesetzter Triebkraft¹⁾; hierzu gehören auch Fahrzeuge, die ein Schiebe- oder Ziehboot oder einen Hilfsmotor zur Fortbewegung verwenden;
- f) „Schiebeboot“ oder „Ziehboot“: zu einem Fahrzeug gehörende Motorboote, die dazu bestimmt sind, dieses vorwärts zu stoßen oder zu ziehen, unabhängig davon, ob sie einer ständigen Bedienung bedürfen oder nicht;
- g) „Schlepper“: alle Fahrzeuge, die eine Schlepp-tätigkeit ausführen; jedoch nicht Schiebe- oder Ziehboote;
- h) „Schleppzug“: jede Zusammenstellung von einem oder mehreren Schleppern und einem oder mehreren Anhängen (Fahrzeugen, Flößen oder schwimmenden Anlagen) hinter oder neben dem Schlepper; ferner jede Zusammenstellung von Fahrzeugen mit eigener in Tätigkeit gesetzter Triebkraft;

- i) „Kleinfahrzeug“: Fahrzeuge von weniger als 15 Tonnen Tragfähigkeit; jedoch nicht Fahrzeuge mit eigener Triebkraft, die nach ihrer Bauart zum Schleppen oder zur Beförderung von mehr als 15 Fahrgästen bestimmt sind;
- k) „fahrend“ oder „in Fahrt befindlich“: Fahrzeuge oder Flöße, die weder unmittelbar noch mittelbar vor Anker liegen, am Land festgemacht oder festgefahren sind;
- l) „Schiffsführer“: Führer von Fahrzeugen oder Flößen;
- m) „Nacht“: der Zeitraum, der eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang beginnt und eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang endet (Ortszeit);
„Tag“: der Zeitraum, der eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang beginnt und eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang endet (Ortszeit);
- n) „gewöhnliches Licht“, „helles Licht“, „starkes Licht“: Lichter, die in dunkler Nacht bei klarer Luft auf etwa ein, zwei und drei km sichtbar sind;
- o) „kurzer Ton“: ein Ton von etwa einer Sekunde Dauer;
„langer Ton“: ein Ton von vier bis sechs Sekunden Dauer.

§ 2

Schiffsführer und Schleppzugführer

1. Jedes Fahrzeug und jedes Floß müssen einen Führer haben. Dieser muß zur Führung seines Fahrzeugs oder Floßes geeignet sein. Die Eignung gilt als vorhanden, wenn er ein Schifferpatent für die Fahrzeugart und für die zu befahrende Strecke besitzt.

2. Der Schiffsführer hat sich vor Antritt der Reise über die Wasserstände und die Fahrwasserverhältnisse sowie über die Durchfahrthöhe der Brücken, Überbauten und kreuzenden Drahtleitungen zu unterrichten. Bei der Abladung hat er neben der

¹⁾ einschließlich der einzeln fahrenden Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart zum Schleppen bestimmt sind, und der Fahrgastschiffe

Absenkung des Fahrzeugs infolge der Fahrgeschwindigkeit insbesondere zu berücksichtigen, daß sich die Fahrwassertiefe durch die Windverhältnisse verringern kann.

3. Der Schiffsführer muß während der Reise an Bord sein, auf schwimmenden Geräten ferner auch während des Betriebs. Er kann sich vorübergehend durch eine geeignete Person vertreten lassen.

4. Der Schiffsführer ist für die Befolgung dieser Polizeiverordnung verantwortlich. Die Verantwortlichkeit anderer Personen, die sich aus dieser Polizeiverordnung und sonstigen Vorschriften ergibt, bleibt unberührt.

5. Für die Befolgung der für Schleppzüge geltenden Bestimmungen dieser Polizeiverordnung ist der Führer des Schleppers (Schleppzugführer) verantwortlich.

Die Führer der Anhänger haben seine Anweisungen zu befolgen. Sie haben jedoch auch ohne Anweisung des Schleppzugführers alle Maßnahmen zu treffen, die für die sichere Führung ihrer Anhänger durch die Umstände geboten sind.

6. Hat ein Schleppzug an der Spitze mehrere Schlepper, so ist Schleppzugführer der Führer des ersten Schleppers; dies gilt nicht für den Führer eines vorübergehenden Vorspanns.

7. Hat ein Schleppzug an der Spitze zwei Schlepper nebeneinander, so müssen ihre Führer sich rechtzeitig darüber einigen, wer von ihnen Schleppzugführer sein soll.

Das gleiche gilt für einen Schleppzug, der aus längsseits gekuppelten Fahrzeugen mit eigener in Tätigkeit gesetzter Triebkraft besteht.

§ 3

Pflichten der Schiffsmannschaft und sonstiger Personen an Bord

1. Die Schiffsmannschaft hat den Anweisungen des Schiffsführers Folge zu leisten, die dieser im Rahmen seiner Verantwortlichkeit erteilt. Sie hat zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Polizeiverordnung ihrerseits beizutragen.

2. Alle übrigen an Bord befindlichen Personen haben die Anweisungen zu befolgen, die ihnen vom Schiffsführer im Interesse der Sicherheit der Schifffahrt und der Ordnung an Bord erteilt werden.

§ 4

Allgemeine Sorgfaltspflicht

Über die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung hinaus haben die Schiffsführer alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht und die berufliche Übung gebieten, um gegenseitige Beschädigungen der Fahrzeuge, Behinderungen der Schifffahrt sowie Beschädigungen der Ufer und von Anlagen jeder Art in der Wasserstraße und an ihren Ufern zu vermeiden; dies gilt auch für Personen, unter deren Obhut schwimmende Anlagen oder sonstige Einrichtungen in der Wasserstraße oder am Ufer gestellt sind.

§ 5

Verhalten unter besonderen Umständen

Bei der Anwendung und Auslegung dieser Polizeiverordnung müssen die besonderen Umstände berücksichtigt werden, die ein Abweichen von ihren Bestimmungen notwendig machen können, um eine unmittelbar drohende Gefahr abzuwenden.

§ 6

Verhalten von und gegenüber Kleinfahrzeugen

Kleinfahrzeuge müssen allen übrigen Fahrzeugen und Flößen den für deren Kurs und zum Manövrieren notwendigen Raum lassen und können nicht verlangen, daß diese ihnen ausweichen. § 4 bleibt unberührt.

Abschnitt II

Anforderungen an Fahrzeuge und Flöße

§ 7

Kennzeichnung der Fahrzeuge

1. An allen Fahrzeugen — mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge — müssen außer der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ihr Name und der Heimat- oder Registerort auf beiden Seiten in lateinischen Buchstaben angebracht sein.

Außerdem müssen bei Fahrzeugen, die der Güterbeförderung dienen, die Tragfähigkeit angegeben und bei Selbstfahrern und Schleppern der Name von hinten sichtbar angebracht sein. Bei der Fahrt durch Schleusen müssen Länge und Breite der Fahrzeuge von beiden Seiten sichtbar angegeben sein.

Falls mehrere Fahrzeuge desselben Eigentümers den gleichen Namen tragen, muß dem Namen eine Unterscheidungsnummer hinzugefügt werden.

2. Die Aufschriften müssen mindestens 15 cm hoch und mit heller Farbe auf dunklem oder mit dunkler Farbe auf hellem Grund angebracht sein.

3. Die Nummern 1 und 2 gelten nicht für Seeschiffe.

4. Beiboote sowie Schiebe- und Ziehboote müssen so gekennzeichnet sein, daß ihr Eigentümer feststellbar ist.

§ 8

Kennzeichnung der Kleinfahrzeuge

1. Kleinfahrzeuge — mit Ausnahme der Beiboote und der Schiebe- und Ziehboote — müssen innen- oder außenbords den Namen und den Wohnort des Eigentümers tragen.

2. Die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde kann eine andere Kennzeichnung anordnen oder zulassen.

§ 9

Kennzeichnung der Flöße

Flöße müssen mindestens 1,50 m über Wasser auf zwei in Längsrichtung stehenden, übereinander gesetzten weißen Tafeln auf jeder Seite folgende Kennzeichen tragen:

- a) Auf der oberen Tafel in roter Farbe den Namen und Wohnort des Eigentümers,

b) auf der unteren Tafel in schwarzer Farbe den Namen und Wohnort des Floßführers.

Die Tafeln können auch aus straff gespanntem, dauerhaftem Stoff bestehen.

Die Aufschriften sind in mindestens 15 cm hohen lateinischen Buchstaben anzubringen.

§ 10

Bau, Ausrüstung und Tauchtiefe der Fahrzeuge und Flöße

1. Fahrzeuge und Flöße müssen so gebaut und ausgerüstet sein, daß jede Gefahr für die an Bord befindlichen Personen und für die Schifffahrt vermieden wird und daß die Verpflichtungen aus dieser Polizeiverordnung erfüllt werden können.

Beiboote müssen unbeladen und jederzeit gebrauchsbereit sein.

2. Soweit Fahrzeuge und Flöße mit einem amtlichen Zeugnis versehen sind und Bau und Ausrüstung dessen Angaben entsprechen, gilt die Bestimmung der Nummer 1 als erfüllt.

3. Fahrzeuge mit eigener Triebkraft, die ihrer Bauart nach zum Befördern von Fahrgästen oder von Gütern bestimmt sind, dürfen außer im Fall der Bergung oder bei Hilfeleistung in Notfällen nur insoweit zum Schleppen verwendet werden, als dies im Schiffszeugnis zugelassen ist.

4. Länge, Breite, Höhe und Tauchtiefe der Fahrzeuge und Flöße dürfen die Abmessungen nicht überschreiten, die durch die Verhältnisse der Wasserstraße und durch die Größe der Schleusen und Brückenöffnungen bedingt sind.

5. Die Länge und Breite der Fahrzeuge werden über alles gemessen. Die größten Abmessungen der Flöße müssen über Wasser deutlich erkennbar sein.

6. Die Tauchtiefe wird durch die tiefste Stelle des Fahrzeugs bestimmt. Dabei sind die Unterkanten der Schiffsschrauben, ihrer Schutzvorrichtungen und ähnlicher fester Schiffsteile, die tiefer als der Schiffsrumpf liegen, zu berücksichtigen.

Der Schiffsführer muß die Tauchtiefe seines Fahrzeugs oder Floßes entsprechend der Fahrwassertiefe regeln. Dabei müssen die amtlichen Nachrichten über die Wasserstände berücksichtigt werden. Soweit für einzelne Schifffahrtstraßen Tauchtiefen amtlich bekanntgegeben werden, dürfen diese nicht überschritten werden.

§ 11

Anker

Während der Fahrt müssen Fahrzeuge — mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge — mit Ankern, Flöße mit Ankern oder Schricken, so versehen sein, daß jederzeit schnell und sicher die Fahrt aus ihnen genommen werden kann.

§ 12

Unterscheidungszeichen der Anker

1. Schiffsanker müssen unaustilgbare Kennzeichen tragen. Diese müssen mindestens entweder die Nummer des Schiffsattestes und die Unterscheidungsbuchstaben der Schiffsuntersuchungskommission oder den Namen und den Wohnort des Eigen-

tümers des Fahrzeugs enthalten. Wird der Anker auf einem anderen Fahrzeug desselben Eigentümers verwendet, kann es bei der erstmaligen Kennzeichnung verbleiben.

2. Nummer 1 gilt nicht für Anker von Seeschiffen und Kleinfahrzeugen.

§ 13

Einsenkungsmarken, Freibord

1. An allen Fahrzeugen — mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge — müssen Einsenkungsmarken angebracht sein.

2. Die Einsenkungsmarken sind nach dem Muster der Anlage 2 auf beiden Seiten des Fahrzeugs so anzubringen, daß ihre Unterkante bei der tiefsten zulässigen Einsenkung in der Wasserlinie liegt. Die Markenränder sind auf dem Schiffsrumpf unaustilgbar zu bezeichnen. Die Marken müssen je zwei auf jeder Seite etwa am Ende des ersten und des zweiten Drittels der Länge oder — dies gilt zwingend für Fahrzeuge von mehr als 40 m Länge — je drei auf jeder Seite, und zwar eine mitschiffs und die beiden anderen je im Abstand von etwa einem Sechstel der Länge vom Bug und vom Heck, angebracht sein.

Die Unterkante der Einsenkungsmarken muß bei offenen Fahrzeugen mindestens 20 cm, bei gedeckten Fahrzeugen mindestens 15 cm unter dem tiefsten Punkt liegen, über dem das Fahrzeug nicht mehr wasserdicht ist. Sie darf jedoch keinesfalls höher liegen als der tiefste Punkt der Oberkante des Gangbords.

3. Freibordmarken, die auf Grund anderer Vorschriften amtlich angebracht sind, ersetzen die Einsenkungsmarken nach Nummer 2, sofern sie mindestens die dort vorgeschriebene freie Bordhöhe (Freibord) anzeigen.

§ 14

Einsenkung der Fahrzeuge

Soweit für einzelne Schifffahrtstraßen oder Ladungen nichts anderes vorgeschrieben oder zugelassen ist, müssen Fahrzeuge — mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge — die in § 13 Nr. 2 Abs. 2 Satz 1 genannte freie Bordhöhe (Freibord) einhalten; sie dürfen nicht tiefer als bis zur Unterkante der Einsenkungsmarken abgeladen sein.

§ 15

Tiefgangsanzeiger

1. An allen Fahrzeugen, die der Güterbeförderung dienen und deren Tauchtiefe 60 cm überschreiten kann, müssen an jeder Seite metrische Tiefgangsanzeiger angebracht sein. Diese bestehen unter Hervorhebung der vollen Dezimeter aus Teilstrichen von 2 cm Höhe, die abwechselnd in zwei verschiedenen Farben anzubringen sind. Die Höhe des obersten Dezimeters über dem Nullpunkt ist in Zahlen anzugeben. Der Nullpunkt jedes Tiefgangsanzeigers muß im tiefsten Punkt des Fahrzeugquerschnitts an der Anbringungsstelle liegen.

Die Tiefgangsanzeiger müssen je zwei auf jeder Seite etwa am Ende des ersten und des zweiten Drittels der Länge oder — dies gilt zwingend für

Fahrzeuge von mehr als 40 m Länge — je drei auf jeder Seite, und zwar einer mittschiffs und die beiden anderen je im Abstand von etwa einem Sechstel der Länge vom Bug und vom Heck, angebracht sein. Die Tiefgangsanzeiger mittschiffs müssen bis zur zulässigen tiefsten Einsenkung, die vorderen und achteren 20 cm höher reichen.

2. An allen Fahrzeugen mit Schraubenantrieb — mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge —, bei denen die Schiffsschraube, deren Schutzvorrichtung oder Teile davon tiefer als der Schiffsrumpf liegen, muß auf beiden Seiten ein Tiefgangsanzeiger in der Schraubenebene (Schraubentiefgangsanzeiger) gemäß Nummer 1 angebracht sein. Die Schraubentiefgangsanzeiger ersetzen die in Nummer 1 Abs. 2 vorgeschriebenen achteren Tiefgangsanzeiger.

Fahrzeuge, an denen die auf dem Rhein vorgeschriebenen Tiefgangsanzeiger angebracht sind, brauchen keine Schraubentiefgangsanzeiger zu führen.

3. Amtliche Eichskalen ersetzen die Tiefgangsanzeiger nach Nummer 1, jedoch nicht die Schraubentiefgangsanzeiger nach Nummer 2. Wenn der Nullpunkt der Eichskalen in der Höhe der Leerebene des Fahrzeugs liegt, muß über der Linie der zulässigen tiefsten Einsenkung neben den Eichskalen die Aufschrift „Leertiefgang . . . m“ angebracht sein.

§ 16

Sichtbarkeit der Kennzeichen, Marken und Aufschriften

Die in den §§ 7, 8, 9, 13 und 15 genannten Angaben an Fahrzeugen und Flößen müssen dauernd deutlich sichtbar sein. Es darf nichts hinzugefügt werden, was ihre Klarheit beeinträchtigen könnte.

§ 17

Bemannung der Fahrzeuge und Flöße

1. Alle Fahrzeuge und Flöße müssen so bemannt sein, daß jede Gefahr für die an Bord befindlichen Personen und für die Schifffahrt vermieden wird.

2. Soweit die Bemannung in einem amtlichen Zeugnis festgesetzt ist und diesem entspricht, gilt die Bestimmung der Nummer 1 als erfüllt.

§ 18

Besetzung des Ruders

1. Auf jedem in Fahrt befindlichen Fahrzeug muß das Ruder mit einer hierfür geeigneten Person im Alter von mindestens 16 Jahren besetzt sein.

2. Die Altersvorschrift gilt nicht für Kleinfahrzeuge ohne eigene Triebkraft. Bei Kleinfahrzeugen mit Hilfsmotor kann die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde Ausnahmen von der Altersvorschrift zulassen.

3. Zur sicheren Steuerung muß der Rudergänger nach allen Seiten genügend freie Sicht haben und die Schallzeichen wahrnehmen können. Ist dies nicht möglich, so muß zu seiner Unterrichtung ein Ausguck oder Posten aufgestellt werden.

§ 19

Anwesenheit des Schiffsführers an Deck

Bei der Schleusenein- und -ausfahrt sowie bei der Fahrt durch Fahrwasserengen und schwierige Stellen muß der Schiffsführer an Deck sein.

§ 20

Urkunden

1. Folgende Urkunden müssen sich, soweit sie auf Grund besonderer Vorschriften ausgestellt sind, an Bord befinden:

- a) Das Schiffs- oder Floßzeugnis,
- b) der Eichschein,
- c) die Urkunden für Schiffsdampfkessel und sonstige Druckbehälter,
- d) das Sonderzeugnis für Fahrzeuge, die zur Beförderung gefährlicher Güter eingerichtet sind,
- e) der Ausweis für Kleinfahrzeuge,
- f) das Schifferpatent des Schiffsführers,
- g) die Schifferdienstbücher,
- h) die Mannschaftsrolle und die Bordliste.

2. Ferner muß sich auf jedem Fahrzeug — mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge — und auf jedem Floß ein Abdruck dieser Polizeiverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung befinden.

3. Führer von Kleinfahrzeugen müssen einen zur Feststellung ihrer Person ausreichenden Ausweis bei sich führen.

4. Alle Urkunden und sonstigen Schiffspapiere müssen den Beamten der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde und der Wasserschutzpolizei auf Verlangen vorgelegt werden.

Abschnitt III

Zeichen, Lichter und Beleuchtung

§ 21

Flaggen, Tafeln und Bälle

1. Soweit nichts anderes bestimmt ist, müssen die Flaggen und Tafeln, die in dieser Polizeiverordnung vorgesehen sind, rechteckig sowie mindestens 80 cm hoch und 80 cm breit sein; Bälle müssen einen Durchmesser von mindestens 60 cm haben. Die Farben dürfen weder verblaßt noch verschmutzt sein.

2. Die Flaggen können durch Tafeln ersetzt werden.

§ 22

Lichter

Soweit nichts anderes bestimmt ist, müssen die vorgeschriebenen Lichter von allen Seiten sichtbar sein und ein gleichmäßiges, ununterbrochenes Licht werfen.

Ist ein Blinklicht vorgeschrieben, so kann dieses durch ein Licht ersetzt werden, das in regelmäßigen, kurzen Zeitabständen gezeitigt wird.

§ 23

Schallzeichen

1. Soweit in dieser Polizeiverordnung Schallzeichen vorgesehen sind und nicht die Verwendung der Glocke vorgeschrieben ist, müssen sie wie folgt gegeben werden:

- a) Auf Selbstfahrern und Schleppern mittels einer kräftig tönenden Pfeife oder mittels eines gleichwertigen Schallgeräts, die so anzubringen sind, daß der Schall nicht gehemmt werden kann;
- b) auf anderen Fahrzeugen und Flößen mittels einer Hupe oder eines Horns von genügender Lautstärke. Dies gilt auch für Kleinfahrzeuge mit eigener Triebkraft, die nicht über ein mit Maschinenkraft angetriebenes Schallgerät verfügen.

2. Die Pause zwischen den einzelnen Tönen eines Zeichens muß etwa eine Sekunde betragen.

3. Mit den Schallzeichen müssen Schlepper und Selbstfahrer gleichzeitig Sichtzeichen in Gestalt einer Dampfwolke oder eines gelben Lichtscheins geben.

4. Die in dieser Polizeiverordnung vorgesehenen Schallzeichen sind in Anlage 1 zusammengefaßt, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

5. Auf bestimmten Strecken im Bereich dicht besiedelter Ufer kann die Strom- und Schifffahrtpolizeibehörde den Gebrauch der Pfeife oder des gleichwertigen Schallgeräts einschränken, soweit Gefahren für den Schiffsverkehr daraus nicht entstehen können.

§ 24

Gebrauch bestimmter Schallzeichen

1. Abgesehen von den in dieser Polizeiverordnung vorgeschriebenen Schallzeichen muß jedes Fahrzeug — mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge — erforderlichenfalls folgende Zeichen geben:

- a) „einen langen Ton“, um andere Fahrzeuge aufmerksam zu machen (Achtungszeichen),
- b) „einen kurzen Ton“, um anzuzeigen, daß es seinen Kurs nach Steuerbord richtet,
- c) „zwei kurze Töne“, um anzuzeigen, daß es seinen Kurs nach Backbord richtet,
- d) „drei kurze Töne“, um anzuzeigen, daß seine Maschine rückwärts geht,
- e) „vier kurze Töne“ mit vorhergehendem Achtungszeichen, um anzuzeigen, daß es manövrierunfähig ist.

2. Kleinfahrzeuge können im Fall der Gefahr die Zeichen nach Nummer 1 geben.

§ 25

Verbotene Zeichen und Lichter

Es ist verboten, andere als die in dieser Polizeiverordnung vorgesehenen Zeichen und Lichter zu gebrauchen oder diese unter anderen als denjenigen

Umständen zu gebrauchen, für die sie vorgeschrieben oder zugelassen sind.

§ 26

Lampen und Scheinwerfer

1. Lampen und Scheinwerfer dürfen nicht in einer Weise gebraucht werden, daß sie mit den in dieser Polizeiverordnung vorgeschriebenen oder zugelassenen Lichtern und Zeichen verwechselt werden oder deren Sichtbarkeit beeinträchtigen können.

Dieses Verbot gilt nicht für die brennende Laterne mit Mattglasscheibe, die bei Nacht am Vorschiff eines geschleppten Fahrzeugs benutzt wird. Die Laterne darf jedoch nicht über das Fahrzeug hinaus leuchten und muß nach vorn und nach den Seiten vollständig abgeblendet sein.

2. Es ist verboten, Lampen oder Scheinwerfer so zu gebrauchen, daß sie blenden und dadurch die Schifffahrt oder den Verkehr am Ufer gefährden oder behindern.

§ 27

Zeichen der Schleppzüge

Hat ein Schleppzug nach dieser Polizeiverordnung Zeichen zu geben, so hat sie der Schlepper zu geben, auf dem sich der Schleppzugführer befindet.

§ 28

Fahrtlichter der Selbstfahrer

Selbstfahrer müssen bei Nacht folgende Lichter führen:

- a) Als Topplicht ein weißes starkes Licht, das nur über einen Bogen des Horizonts von 225° sichtbar sein darf, und zwar $112^\circ 30'$ von vorn nach jeder Seite bis $22^\circ 30'$ hinter der Querlinie auf jeder Seite;
- b) als Seitenlichter an Steuerbord ein grünes helles Licht und an Backbord ein rotes helles Licht, von denen jedes nur über einen Bogen des Horizonts von $112^\circ 30'$ sichtbar ist, und zwar von vorn bis $22^\circ 30'$ hinter der Querlinie. Die Seitenlichter müssen in gleicher Höhe und in einer Linie senkrecht zur Schiffsachse gesetzt werden. Bei Fahrten auf Flüssen müssen die Seitenlichter mindestens 1 m tiefer als das Topplicht gesetzt werden. Bei Fahrten auf Kanälen müssen die Seitenlichter nach Möglichkeit 1 m tiefer als das Topplicht, sie dürfen jedoch nicht höher als dieses gesetzt werden. Die Seitenlichter müssen bei Fahrten auf Flüssen und Kanälen mindestens 1 m hinter dem Topplicht gesetzt und binnenbords derart abgeblendet werden, daß das grüne Licht nicht von Backbord her, das rote Licht nicht von Steuerbord her gesehen werden kann;
- c) als Hecklicht ein weißes gewöhnliches Licht, das nur über einen Bogen des Horizonts von 135° sichtbar ist, und zwar $67^\circ 30'$ von hinten nach jeder Seite.

§ 29

Fahrtlichter der Schlepper

1. Außer in den Fällen der Nummer 2 Absatz 2 und der Nummer 4 muß jeder Schlepper bei Nacht folgende Lichter führen:

- a) Außer dem Topplicht und den Seitenlichtern nach § 28 ein zweites weißes starkes Licht; dieses muß im gleichen Umkreis wie das Topplicht sichtbar sein und etwa 1 m unter diesem, jedoch möglichst 1 m höher als die Seitenlichter gesetzt werden;
- b) statt des Hecklichts nach § 28 ein gelbes gewöhnliches Licht; dieses muß im gleichen Umkreis wie das Hecklicht sichtbar sein und an geeigneter Stelle gesetzt werden.

2. Hat ein Schleppzug an der Spitze mehrere Schlepper — einen vorübergehenden Vorspann nicht mit gerechnet —, so müssen die ersten beiden Schlepper ein drittes weißes starkes Licht führen; dieses muß im gleichen Umkreis wie das Topplicht sichtbar sein und etwa 2 m unter diesem, jedoch möglichst 1 m höher als die Seitenlichter gesetzt werden.

Schlepper, die den ersten beiden folgen, sind als geschleppte Fahrzeuge zu kennzeichnen und müssen die Lichter nach § 30 führen.

3. Ein vorübergehender Vorspann muß stets das dritte weiße starke Licht nach Nummer 2 Absatz 1 führen.

4. Schlepper, die nur längsseits gekuppelt schlepen, müssen die Lichter nach § 28 führen.

§ 29a

Fahrtlichter einzelner Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft

1. Einzeln fahrende Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft, unter Segel fahrende und getreidelte Fahrzeuge müssen bei Nacht Seitenlichter und ein Hecklicht nach § 28 Buchstaben b und c führen.

2. Auf übers Ruder treibenden Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft muß bei Nacht am Heck ein weißes helles Licht waagrecht hin- und hergeschwenkt werden.

3. Die Verpflichtung nach Nummer 1 gilt nicht für kleine Bewegungen bei der Zusammenstellung oder Auflösung eines Schleppzuges; jedoch ist in diesem Fall ein weißes helles Licht waagrecht hin- und herzuschwenken, und zwar nach der Seite hin, auf der die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht.

§ 30

Fahrtlichter der geschleppten Fahrzeuge und der Flöße

1. Geschleppte Fahrzeuge müssen bei Nacht ein weißes helles Licht so hoch wie möglich führen. Es muß nach hinten und kann nach den Seiten durch eine Mattglasscheibe abgeblendet werden.

Hat ein Schleppzug mehrere Anhänge, so sind die Lichter so zu setzen, daß sie sich möglichst in gleicher Höhe über dem Wasserspiegel befinden.

2. Geschleppte Flöße müssen bei Nacht in der Längsachse vorn und hinten je ein weißes gewöhnliches Licht, das vordere so hoch wie möglich, führen. Das gleiche gilt für treibende Flöße, die nach § 80 a Nr. 2 noch in Fahrt sind.

§ 31

Hecklichter der Schleppzüge

1. In einem Schleppzug muß der letzte Anhang außer dem Topplicht nach § 30 Nr. 1 das Hecklicht nach § 28 Buchstabe c führen.

2. Befinden sich am Schluß des Schleppzugs längsseits gekuppelte Fahrzeuge, so muß jedes von ihnen das Hecklicht führen.

3. Sind alle Anhänge längsseits des Schleppers gekuppelt, so müssen der Schlepper und jeder Anhang ein Hecklicht führen. Fahren jedoch die Anhänge längs des Schleppers hintereinander, so hat außer dem Schlepper nur der hintere Anhang das Hecklicht zu führen.

4. Die übrigen Anhänge können ebenfalls das Hecklicht nach § 28 Buchstabe c führen. In diesem Fall muß es durch eine Mattglasscheibe abgeblendet werden. Die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde kann die Führung des Hecklichts für bestimmte Schifffahrtstraßen anordnen.

§ 32

Verdecktes Seitenlicht der Schlepper

Wird ein längsseits gekuppelter Anhang derart geschleppt, daß ein Seitenlicht des Schleppers ganz oder teilweise verdeckt wird, so muß statt dessen der Anhang ein diesem entsprechendes Licht möglichst in gleicher Höhe wie das nicht verdeckte Seitenlicht des Schleppers führen.

§ 33

Fahrtlichter der Kleinfahrzeuge

1. Für Kleinfahrzeuge mit eigener Triebkraft gilt abweichend von § 28 folgendes:

- a) Das weiße Topplicht braucht nur ein helles Licht zu sein. Es kann in gleicher Höhe wie die Seitenlichter gesetzt werden, sofern es mindestens 1 m vor diesen steht. Wird dieser Abstand nicht eingehalten, so muß es mindestens 1 m höher als die Seitenlichter gesetzt werden.
- b) Das Hecklicht braucht nicht geführt zu werden. Wird es nicht geführt, so muß das Topplicht von allen Seiten sichtbar sein.
- c) Die Seitenlichter dürfen unmittelbar nebeneinander gesetzt oder in einer einzigen Laterne am oder nahe am Bug in der Schiffsachse vereinigt werden. In diesem Fall muß das Topplicht mindestens 1 m höher als die Seitenlichter gesetzt werden.

2. Sportboote, die einen Hilfsmotor verwenden, können statt des Topplichts und der Seitenlichter nach Nummer 1 am Bug, nach hinten abgeblendet, ein Dreifarbenlicht (grün-weiß-rot) oder ein Zweifarbenlicht (grün-rot) mit einem weißen Licht darüber führen. Sie müssen außerdem ein Hecklicht nach § 28 Buchstabe c führen.

3. Kleinfahrzeuge ohne eigene Triebkraft müssen bei Nacht ohne Rücksicht darauf, wie sie sich fortbewegen, ein weißes gewöhnliches Licht führen; andere Lichter dürfen sie nicht führen. Für Segelboote gilt § 29a Nr. 1.

Ruder- und Paddelboote können an Stelle des weißen gewöhnlichen Lichts ein nach hinten abgeblendetes weißes gewöhnliches Licht am Bug und das Hecklicht nach § 28 Buchstabe c führen.

4. Fischerboote sind während der Ausübung des Fischfangs von der Lichterführung befreit. Sie müssen jedoch bei der Annäherung anderer Fahrzeuge oder Flöße rechtzeitig ein weißes helles Licht zeigen.

§ 33a

Fahrtlichter der Schiebe- und Ziehboote

1. Schiebeboote, die über das geschobene Fahrzeug seitlich hinausragen, müssen bei Nacht an der Außenseite ein weißes gewöhnliches Licht führen.

2. Ziehboote müssen bei Nacht die Lichter nach § 33 Nr. 1 führen.

§ 34

Kennzeichen der Motorsegler und Fahrzeuge mit Schiebe- oder Ziehboot bei Tag

1. Ein Fahrzeug unter Segel, das gleichzeitig mit eigener Triebkraft fährt, muß einen schwarzen Kegel, dessen Spitze nach oben gerichtet ist, so hoch wie möglich an der Stelle führen, an der er am besten gesehen werden kann. Der Kegel muß mindestens 50 cm hoch sein, der Durchmesser seiner Grundfläche mindestens 30 cm betragen.

2. Das Zeichen nach Nummer 1 müssen auch Fahrzeuge führen, die durch ein Schiebe- oder Ziehboot fortbewegt werden.

3. Diese Bestimmungen gelten nicht für Kleinfahrzeuge.

§ 35

Kennzeichen der zum Schleppen besonders zugelassenen Fahrzeuge bei Tag

Fahrzeuge mit eigener Triebkraft, die ihrer Bauart nach zum Befördern von Fahrgästen oder von Gütern bestimmt sind und einen Anhang oder mehrere hinter sich schleppen, müssen bei Tag am Bug, von vorn gut sichtbar, einen etwa 100 cm hohen gelben Zylinder mit einem Durchmesser von etwa 65 cm führen, der oben und unten mit je einem schwarzen und je einem weißen Streifen (dieser nach außen) versehen ist.

§ 36

Kennzeichen und Lichter von Fahrzeugen zur Beförderung bestimmter gefährlicher Güter

1. Fahrzeuge, die zur Beförderung brennbarer Flüssigkeiten im Sinne der internationalen Vorschriften über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen besonders gebaut und eingerichtet sind, müssen die in diesen Vorschriften vorgeschriebenen Kennzeichen und Lichter führen¹⁾.

¹⁾ siehe Anlage 5

2. Tankschiffe, die verflüssigtes oder unter Druck gelöstes Ammoniakgas befördern, müssen eine rote quadratische Tafel von mindestens 50 cm Seitenlänge führen, die auf beiden Seiten ein weißes, mindestens 35 cm hohes „E“ trägt. Diese Tafel ist längs des Schiffs so aufzustellen, daß sie von beiden Seiten deutlich sichtbar ist.

Diese Schiffe müssen außerdem führen:

a) Bei Tag

einen mindestens 100 cm hohen roten Zylinder mit einem Durchmesser von 65 cm, der in einer Höhe von mindestens 3 m über dem Deck oder dem Gangbord senkrecht gesetzt wird und von allen Seiten gut sichtbar ist;

b) bei Nacht oder bei unsichtigem Wetter

zwei hellviolette Lichter übereinander. Die Lichter müssen in einem Umkreis von mindestens 200 m sichtbar sein. Das eine Licht muß mindestens 2 m über dem Deck oder dem Gangbord, das andere etwa 1 m über dem ersten gesetzt werden.

3. Die Zeichen und Lichter müssen während der Fahrt und beim Stilliegen geführt werden.

Abschnitt IV

Begegnen und Überholen

§ 37

Begegnen und Überholen; Allgemeines

1. Das Begegnen oder Überholen ist nur gestattet, wenn das Fahrwasser unter Berücksichtigung aller örtlichen Umstände und des übrigen Verkehrs unzweifelhaft hinreichenden Raum für die Vorbeifahrt gewährt.

2. Beim Begegnen oder Überholen dürfen Fahrzeuge und Flöße, deren Kurse jede Gefahr eines Zusammenstoßes ausschließen, ihren Kurs nicht in einer Weise ändern, die die Gefahr eines Zusammenstoßes herbeiführen könnte.

3. Beim Begegnen oder Überholen dürfen Fahrzeuge und Flöße ihren Kurs nicht ändern, nachdem dieser nach den §§ 38 bis 40 oder 43 festgelegt ist.

4. Selbstfahrer müssen auf die Sicherheit der Fahrzeuge und Flöße, an denen sie vorbeifahren, Rücksicht nehmen.

§ 38

Begegnen; Verhalten und Zeichengebung der Bergfahrer

1. Unbeschadet des § 40 Nr. 1 weisen beim Begegnen die Bergfahrer den Talfahrern den Weg. Sie müssen dabei unter Berücksichtigung der örtlichen Umstände und des übrigen Verkehrs den Talfahrern einen geeigneten Weg freilassen.

Auf Flüssen müssen die Bergfahrer den Talfahrern nach Möglichkeit die tiefe Seite des Fahrwassers (Grube) überlassen und ihre Fahrt zu diesem Zweck erforderlichenfalls verlangsamen oder einstellen.

2. Bergfahrer, die Talfahrer an Backbord vorbeifahren lassen, geben kein Zeichen.

3. Bergfahrer, die Talfahrer an Steuerbord vorbeifahren lassen, müssen rechtzeitig

a) bei Tag

nach Steuerbord eine hellblaue Flagge zeigen, und zwar am Ende einer Stange, die so lang ist, daß die Flagge von vorn und möglichst auch von hinten deutlich sichtbar ist;

b) bei Nacht

an Steuerbord ein weißes gewöhnliches Blinklicht zeigen. Dieses Licht muß von vorn und möglichst auch von hinten sichtbar sein.

Diese Zeichen müssen bis zur Beendigung der Vorbeifahrt gezeigt werden. Sie dürfen nicht länger beibehalten werden, es sei denn, daß die Bergfahrer ihre Absicht anzeigen wollen, auch weiterhin Talfahrer an Steuerbord vorbeifahren zu lassen.

4. Ist zu befürchten, daß die Absicht der Bergfahrer von den Talfahrern nicht verstanden worden ist, so müssen die Bergfahrer zusätzlich folgende Zeichen geben:

„einen kurzen Ton“, wenn die Vorbeifahrt an Backbord stattfinden soll,

„zwei kurze Töne“, wenn die Vorbeifahrt an Steuerbord stattfinden soll.

Die Schallzeichen müssen auch gegeben werden, wenn die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht.

§ 39

Begegnen; Verhalten und Zeichengebung der Talfahrer

1. Unbeschadet des § 40 Nr. 1 müssen beim Begegnen die Talfahrer den Weg nehmen, den ihnen die Bergfahrer nach § 38 weisen.

2. Die Talfahrer, die Bergfahrern begegnen, welche die Sichtzeichen nach § 38 Nr. 3 geben, müssen diese Zeichen erwidern.

§ 40

Begegnen; Ausnahmen von den Regeln der §§ 38 und 39

1. Abweichend von den §§ 38 und 39 gilt beim Begegnen für zu Tal fahrende Fahrgastschiffe, die einen regelmäßigen Dienst versehen und deren höchstzulässige Fahrgastzahl mindestens 300 Personen beträgt, folgendes:

Wollen sie an einer Landebrücke anlegen, die an dem von den Bergfahrern gehaltenen Ufer liegt, so können sie, nachdem sie sich vergewissert haben, daß dies ohne Gefahr geschehen kann, von diesen Bergfahrern verlangen, daß sie ihren nach § 38 angezeigten Weg ändern.

Das gleiche gilt für Talschleppzüge, die aus zwingenden Sicherheitsgründen oder zum Zweck des Aufdrehens ein bestimmtes Ufer halten wollen. Jedoch können sie eine Kursänderung nur von einzeln zu Berg fahrenden Fahrzeugen verlangen, nachdem sie sich vergewissert haben, daß dies ohne Gefahr geschehen kann.

2. In den Fällen der Nummer 1 müssen die Talfahrer rechtzeitig folgende Zeichen geben:

a) „einen kurzen Ton“, wenn die Vorbeifahrt an Backbord stattfinden soll,

b) „zwei kurze Töne“ und außerdem die Sichtzeichen nach § 38 Nr. 3, wenn die Vorbeifahrt an Steuerbord stattfinden soll.

3. In den Fällen der Nummer 1 müssen die Bergfahrer abweichend von § 38 den von den Talfahrern verlangten Weg nehmen und dies wie folgt bestätigen:

a) Soll die Vorbeifahrt an Backbord stattfinden, müssen sie das Schallzeichen „ein kurzer Ton“ geben und außerdem die Sichtzeichen nach § 38 Nr. 3 entfernen.

b) Soll die Vorbeifahrt an Steuerbord stattfinden, müssen sie das Schallzeichen „zwei kurze Töne“ und außerdem die Sichtzeichen nach § 38 Nr. 3 geben.

4. Ist zu befürchten, daß die Absichten der Talfahrer von den Bergfahrern nicht verstanden worden sind, müssen die Talfahrer die Schallzeichen nach Nummer 2 wiederholen.

Die Schallzeichen müssen auch gegeben werden, wenn die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht.

§ 41

Begegnen in Fahrwasserengen und an schwierigen Stellen

1. Um ein Begegnen auf Strecken zu vermeiden, auf denen das Fahrwasser unzweifelhaft hinreichenden Raum für die Vorbeifahrt nicht gewährt (Fahrwasserengen) oder die nach Nummer 2 als schwierige Stellen bezeichnet sind, gilt folgendes:

a) Bevor Schleppzüge, einzelne Fahrzeuge oder Flöße in eine derartige Strecke hineinfahren, müssen sie „einen langen Ton“ geben.

b) Bergfahrer müssen, wenn voraussehen ist, daß sie in einer Fahrwasserenge oder an einer schwierigen Stelle mit einem Talfahrer zusammentreffen, unterhalb dieser Strecke halten, bis der Talfahrer sie durchfahren hat.

c) Ist ein Bergschleppzug bereits in eine derartige Strecke hineingefahren, so müssen Talfahrer oberhalb davon verbleiben, bis der Bergschleppzug sie durchfahren hat. Die gleiche Verpflichtung haben einzeln zu Tal fahrende Fahrzeuge und Flöße gegenüber einzeln zu Berg fahrenden Fahrzeugen.

d) Ist ein einzeln zu Berg fahrendes Fahrzeug bereits in eine derartige Strecke hineingefahren, so muß es diese beim Herannahen eines Talschleppzuges soweit wie möglich freimachen.

2. Fahrwasserengen und schwierige Stellen werden, soweit es die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde für erforderlich hält, in Fahrtrichtung rechts oder an der Fahrwasserseite wie folgt bezeichnet:

a) An der Einfahrt

bei Tag durch eine weiße Tafel etwa 1 m

über einer roten Tafel oder durch einen weißen Ball etwa 1 m über einem roten Ball,

bei Nacht durch ein weißes Licht etwa 1 m über einem roten Licht;

b) an der Ausfahrt

bei Tag durch eine weiße Tafel etwa 1 m über einer grünen Tafel oder durch einen weißen Ball etwa 1 m über einem grünen Ball,

bei Nacht durch ein weißes Licht etwa 1 m über einem grünen Licht.

3. Die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde kann die Einhaltung der Bestimmungen der Nummer 1 dadurch erleichtern, daß den Bergfahrern folgende Zeichen gegeben werden:

Eine weiße Tafel oder Flagge, wenn sich ein Talschleppzug nähert, oder

eine rote Tafel oder Flagge, wenn sich ein einzeln zu Tal fahrendes Fahrzeug nähert.

4. Die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde kann außerdem anordnen, daß die Durchfahrt jeweils nur in einer Richtung gestattet ist. In diesem Fall ist die Durchfahrt gestattet, wenn eine grüne Tafel mit einem senkrechten weißen Streifen gezeigt wird. Die Durchfahrt ist verboten, wenn eine rote Tafel mit einem waagerechten weißen Streifen gezeigt wird.

Je nach den örtlichen Umständen kann dem Zeichen, das die Durchfahrt verbietet, ein Wahrschauzeichen vorangehen, das aus einer quadratischen, weißen Tafel mit rotem Rand und einem schwarzen Ausrufungszeichen besteht.

§ 42

Überholen; Allgemeines

1. Das Überholen ist nur gestattet, nachdem der Überholende sich vergewissert hat, daß dieses Manöver ohne Gefahr durchgeführt werden kann. Der Überholende ist in der Wahl der Seite, auf der er überholen will, frei. Der Vorausfahrende soll das Überholen soweit wie möglich erleichtern.

2. Ist das Überholen aus zwingenden Sicherheitsgründen nicht möglich, so muß der Vorausfahrende „fünf kurze Töne“ geben.

3. In Fahrwasserengen, an den nach § 41 Nr. 2 bezeichneten schwierigen Stellen und auf Strecken, deren Grenzen am Ufer durch rechteckige weiße Tafeln mit rotem Rand und einer Spitze in Richtung der Strecke gekennzeichnet sind, ist jegliches Überholen verboten.

§ 43

Überholen; Verhalten und Zeichengebung

1. Der Überholende muß rechtzeitig

a) bei Tag

eine hellblaue Flagge auf dem Vorschiff setzen,

b) bei Nacht

ein weißes gewöhnliches Licht am Bug zeigen, das nicht höher als 1 m über Deck gesetzt werden darf und von vorn sichtbar sein muß.

Diese Zeichen müssen gegeben werden, bis das Überholmanöver beendet ist; sie dürfen nicht länger behalten werden.

2. Der Überholende muß erforderlichenfalls das Sichtzeichen rechtzeitig wie folgt ergänzen:

Durch „zwei lange Töne, zwei kurze Töne“, wenn er an Backbord überholen will, oder durch „zwei lange Töne, einen kurzen Ton“, wenn er an Steuerbord überholen will.

3. Der Vorausfahrende muß dem Überholenden an der gewünschten Seite genügend Raum lassen, indem er erforderlichenfalls nach der anderen Seite ausweicht; ist das Überholen nicht an der gewünschten, jedoch an der anderen Seite möglich, muß er folgende Zeichen geben:

„einen kurzen Ton“, wenn das Überholen an Backbord möglich ist,

„zwei kurze Töne“, wenn das Überholen an Steuerbord möglich ist.

4. Der Überholende muß, wenn er unter den nun gegebenen Verhältnissen noch überholen kann und will, folgende Zeichen geben:

„zwei lange Töne, zwei kurze Töne“, wenn er an Backbord überholen will,

„zwei lange Töne, einen kurzen Ton“, wenn er an Steuerbord überholen will.

§ 44

Überholen; Verminderung der Geschwindigkeit

1. Fahrzeuge, die von einem Schleppzug überholt werden, müssen während des Überholens ihre Geschwindigkeit vermindern.

2. Ein Schleppzug oder ein Selbstfahrer, der von einem Selbstfahrer überholt wird, braucht seine Geschwindigkeit nur dann zu vermindern, wenn dies erforderlich ist, um das Überholmanöver gefahrlos und so schnell ausführen zu können, daß der übrige Verkehr nicht behindert wird.

§ 44 a

Ausweichregeln für segelnde Fahrzeuge

1. Befinden sich zwei segelnde Fahrzeuge auf Kursen, die einander derart kreuzen, daß die Gefahr des Zusammenstoßes besteht, so gilt folgendes:

a) Ein Fahrzeug mit raumem Wind muß einem beim Wind segelnden Fahrzeug aus dem Weg gehen.

b) Ein Fahrzeug, das mit Backbordhalsen beim Wind segelt, muß einem Fahrzeug, das mit Steuerbordhalsen beim Wind segelt, aus dem Weg gehen.

c) Haben beide Fahrzeuge raumem Wind von verschiedenen Seiten, so muß dasjenige, das den Wind von Backbord hat, dem anderen aus dem Weg gehen.

- d) Haben beide Fahrzeuge raumen Wind von derselben Seite, so muß das luvwärts befindliche Fahrzeug dem leewärts befindlichen aus dem Weg gehen.
- e) Ein Fahrzeug, das vor dem Wind segelt, muß dem anderen Fahrzeug aus dem Weg gehen.
2. Segelnde Fahrzeuge überholen andere segelnde Fahrzeuge auf der Luvseite.

§ 45

Ausnahmen für Kleinfahrzeuge

Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten nicht für die Fälle, in denen Kleinfahrzeuge und andere Fahrzeuge oder Flöße sich begegnen oder überholen.

Kleinfahrzeuge sind von der Pflicht zur Zeichengebung nach diesem Abschnitt befreit.

Abschnitt V

Weitere Regeln für die Fahrt

§ 46

Wenden zu Berg (Aufdrehen)

1. Das Wenden zu Berg ist unbeschadet der Bestimmungen der Nummern 2 und 3 nur gestattet, wenn der übrige Verkehr dies zuläßt.

2. Ist die Strecke unübersichtlich oder werden andere Fahrzeuge oder Flöße durch das beabsichtigte Manöver gezwungen, ihre Geschwindigkeit zu vermindern oder ihren Kurs zu ändern, so müssen Fahrzeuge, die zu Berg wenden wollen, ihre Absicht rechtzeitig wie folgt ankündigen:

- Durch „einen langen Ton, einen kurzen Ton“, wenn sie über Steuerbord wenden wollen,
- durch „einen langen Ton, zwei kurze Töne“, wenn sie über Backbord wenden wollen.

Kleinfahrzeuge brauchen diese Zeichen nicht zu geben.

3. Sobald das Zeichen nach Nummer 2 gegeben wird, müssen die anderen Fahrzeuge, sofern dies nötig und möglich ist, ihre Geschwindigkeit soweit vermindern und ihren Kurs in der Weise ändern, daß das Wenden ohne Gefahr geschehen kann.

§ 47

Wenden zu Tal

1. Das Wenden zu Tal ist nur erlaubt, wenn dieses Manöver ausgeführt werden kann, ohne daß andere Fahrzeuge oder Flöße gezwungen sind, unvermittelt ihre Geschwindigkeit zu vermindern oder ihren Kurs zu ändern. Das beabsichtigte Manöver ist erforderlichenfalls durch Schallzeichen nach § 46 Nr. 2 anzukündigen. Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft — mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge — müssen außerdem vom Steuerstand aus

- bei Tag eine hellblaue Flagge,
- bei Nacht ein weißes gewöhnliches Licht hin- und herschwenken.

2. Abweichend von Nummer 1 finden auf Reeden und bei der Abfahrt von den üblichen Lade- und Löschplätzen beim Wenden zu Tal die Bestimmungen des § 46 über das Wenden zu Berg entsprechende Anwendung.

§ 48

Abfahrt, Überqueren der Schifffahrtstraße und Verbot, in die Abstände zwischen Teilen eines Schleppzuges hineinzufahren

1. § 47 gilt entsprechend für Schleppzüge, einzelne Fahrzeuge — ausgenommen Fähren — und Flöße, die ihren Liege- oder Ankerplatz verlassen, ohne zu wenden, oder die Schifffahrtstraße überqueren.

Jedoch müssen sie erforderlichenfalls statt der Schallzeichen nach § 46 Nr. 2 folgende Zeichen geben:

- „einen kurzen Ton“, wenn sie ihren Kurs nach Steuerbord richten,
- „zwei kurze Töne“, wenn sie ihren Kurs nach Backbord richten.

2. Kleinfahrzeuge brauchen diese Zeichen nicht zu geben.

3. Es ist verboten, in die Abstände zwischen den Teilen eines Schleppzuges hineinzufahren.

§ 49

Vorfahrt an Einmündungen

An der Einmündung einer Schifffahrtstraße in eine andere haben Fahrzeuge auf der durchgehenden Schifffahrtstraße die Vorfahrt.

§ 50

Verhalten und Schallzeichen bei der Einfahrt in und der Ausfahrt aus Häfen, Fluß- und Kanalmündungen

1. Vor der Einfahrt in einen Hafen, eine Fluß- oder eine Kanalmündung müssen Schleppzüge und einzelne Fahrzeuge folgende Zeichen geben:

- „drei lange Töne, einen kurzen Ton“, wenn sie ihren Kurs dabei nach Steuerbord richten wollen,
- „drei lange Töne, zwei kurze Töne“, wenn sie ihren Kurs dabei nach Backbord richten wollen.

Ist die Einfahrt nicht durch eine Signaleinrichtung geregelt, brauchen diese Zeichen nur gegeben zu werden, wenn die Umstände es erfordern.

2. Vor der Ausfahrt aus einem Hafen, einer Fluß- oder einer Kanalmündung, die durch eine Signaleinrichtung geregelt ist, müssen Schleppzüge und einzelne Fahrzeuge folgende Zeichen geben:

- „drei lange Töne, einen kurzen Ton“, wenn sie anschließend ihren Kurs nach Steuerbord richten wollen,
- „drei lange Töne, zwei kurze Töne“, wenn sie anschließend ihren Kurs nach Backbord richten wollen.

3. Ist die Ausfahrt nicht durch eine Signaleinrichtung geregelt, so ist sie nur gestattet, wenn das Manöver ausgeführt werden kann, ohne daß andere Fahrzeuge gezwungen sind, unvermittelt ihre Geschwindigkeit zu vermindern oder ihren Kurs zu

ändern. Sofern keine abweichenden örtlichen Vorschriften bestehen, ist das beabsichtigte Manöver erforderlichenfalls durch Schallzeichen nach Nummer 2 anzukündigen.

4. Kleinfahrzeuge brauchen diese Zeichen nicht zu geben.

§ 51

Fahrt auf gleicher Höhe

1. Fahrzeuge dürfen auf Kanälen nicht, auf den übrigen Schiffahrtstraßen nur dann auf gleicher Höhe fahren, wenn es der verfügbare Raum ohne Störung oder Gefährdung der Schiffahrt gestattet.

2. Ist das Fahren auf gleicher Höhe nicht gestattet, darf sich ein Selbstfahrer oder Schlepper, außer beim Überholen, einem vorausfahrenden Fahrzeug oder Floß nur auf angemessene Entfernung nähern.

§ 52

Treibenlassen

1. Es ist verboten, ein Fahrzeug quer zur Strömung treiben zu lassen.

2. Treibende Flöße müssen in der Strömung bleiben.

§ 53

Verbot der Annäherung an in Fahrt befindliche Fahrzeuge

1. Das Anlegen oder Anhängen an ein in Fahrt befindliches Fahrzeug oder Floß sowie das Mitfahren im Sogwasser sind ohne ausdrückliche Erlaubnis des Schiffsführers verboten. § 119 bleibt unberührt.

2. Es ist verboten, an ein in Fahrt befindliches Fahrzeug oder Floß heranzuschwimmen.

§ 54

Vermeidung von Wellenschlag

1. Fahrzeuge müssen ihre Geschwindigkeit rechtzeitig so weit vermindern, wie es erforderlich ist, um schädlichen Wellenschlag oder schädliche Sogwirkung zu vermeiden, jedoch nicht unter das Maß, das zu ihrer sicheren Steuerung notwendig ist, und zwar

- a) vor Hafeneinfahrten,
- b) in der Nähe von Fahrzeugen, die am Ufer oder an Landebrücken festgemacht sind, laden oder löschen,
- c) in der Nähe von Fahrzeugen, die auf den üblichen Liegeplätzen stilliegen,
- d) beim Vorbeifahren an Fährn,
- e) auf Strecken, deren Grenzen am Ufer durch dreieckige Tafeln gekennzeichnet sind, deren obere Hälfte rot und deren untere weiß ist und deren Spitze in Richtung der Strecke zeigt.

Gegenüber Kleinfahrzeugen besteht die Verpflichtung nach den Buchstaben b und c nicht.

2. Beim Vorbeifahren an Fahrzeugen, Flößen oder Baustellen, die

- bei Tag eine rot-weiße Flagge,
- bei Nacht ein rotes gewöhnliches Licht etwa 1 m über einem weißen gewöhnlichen Licht

führen, müssen Fahrzeuge ihre Geschwindigkeit, wie in Nummer 1 vorgeschrieben, vermindern; sie haben außerdem möglichst weiten Abstand zu halten.

Zum Zeigen dieser Zeichen sind nur berechtigt

- a) Fahrzeuge, die in der Wasserstraße Arbeiten, Peilungen oder Messungen ausführen, sowie Baustellen,
- b) schwer beschädigte Fahrzeuge oder Flöße, Fahrzeuge, die an Rettungsarbeiten beteiligt sind, sowie festgefahrene, gesunkene oder manövrierunfähige Fahrzeuge,
- c) Fahrzeuge, die im Besitz einer schriftlichen Erlaubnis der Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde sind.

3. In den Fällen, in denen bei Tag eine rot-weiße Flagge vorgeschrieben ist, um die Seite zu bezeichnen, an der das Fahrwasser frei ist (§§ 77, 94), muß die Flagge nach Nummer 2 über dieser gesetzt werden.

Nachts ersetzen die Lichter nach den §§ 77, 94 diejenigen nach Nummer 2.

§ 54a

Beachtung der Fahrwasserbezeichnung

1. Wo zur Begrenzung des Fahrwassers und zur Leitung der Schiffahrt Zeichen gesetzt sind, müssen sie von den Schiffsführern beachtet werden.

2. Nummer 1 gilt nicht für Kleinfahrzeuge.

§ 55

Unübersichtliche Stellen

An unübersichtlichen Stellen, an denen ein Wahrschaudienst nicht eingerichtet ist, müssen Talfahrer ihre Geschwindigkeit so lange vermindern, bis der Rudergänger erkennen kann, daß die Strecke auf eine ausreichende Entfernung frei ist.

§ 56

Zusammenstellung der Schleppzüge

1. Schleppzüge müssen so zusammengestellt werden, daß jede Gefahr für die an Bord befindlichen Personen und für die Schiffahrt vermieden wird; die Maschinenstärke und die Ausrüstung des Schleppers oder der Schlepper, die geschleppte Last sowie die Strom- und Windverhältnisse sind dabei zu berücksichtigen.

Nach diesen Gesichtspunkten sind insbesondere die Zahl der Anhänge und die Abstände zwischen diesen zu regeln.

2. Das Anhängen von Fahrzeugen, ausgenommen Kleinfahrzeugen, ist ohne Zustimmung des Schleppzugführers verboten.

§ 57

Gekuppelte Fahrzeuge

1. Mehr als zwei Fahrzeuge dürfen nicht längsseits gekuppelt fahren, es sei denn, daß ein beschädigtes Fahrzeug nicht auf andere Weise fortzuschaffen ist.

2. Jedoch dürfen zwei kleine Fahrzeuge hintereinander längsseits eines großen Fahrzeugs gekuppelt werden.

3. Flöße dürfen nicht längsseits gekuppelt fahren.

§ 58

Verständigung zwischen den Fahrzeugen eines Schleppzuges

1. Der Schlepper muß durch Glockenschläge ankündigen, daß er sich in Fahrt setzt, anhält oder das Abwerfen von Anhängen verlangt.

Glockenschläge dürfen auch zur anderweitigen Verständigung innerhalb des Schleppzuges gegeben werden.

2. Reicht die Glocke zur Verständigung nicht aus, so dürfen in dringenden Fällen Schallzeichen mit der Pfeife oder einem gleichwertigen Schallgerät gegeben werden, vorausgesetzt, daß sie bei nicht zum Schleppzug gehörenden Fahrzeugen zu keiner Verwechslung führen.

3. Die Anhänge verständigen sich mit dem Schlepper bei Tag mittels einer Flagge, die an einem Mast oder Flaggenstock geführt wird.

Diese Zeichen bedeuten

- a) im Topp geführt, daß der Schlepper mit voller Kraft fahren kann;
- b) auf Halbmast gesetzt, daß der Schlepper nur mit halber Kraft fahren soll;
- c) niedergeholt, daß der Schlepper sofort seine Maschine stoppen soll. Dieses Zeichen darf nur in dringenden Fällen gegeben werden.

Bei Nacht verständigen sich

- a) Anhänge mit Mast mittels des Topplichts wie nach Absatz 2 Buchstaben a bis c. Das nach Buchstabe c niedergeholte Licht muß sichtbar bleiben;
- b) Anhänge ohne Mast durch Auf- und Abbewegen eines weißen Lichts, um anzuzeigen, daß der Schlepper mit voller Kraft fahren kann, durch Hin- und Herschwenken eines weißen Lichts, um anzuzeigen, daß der Schlepper sofort seine Maschine stoppen soll. Anhänge ohne Mast können sich mit dem Schlepper auch durch andere Sichtzeichen oder durch Zuruf verständigen.

4. Zeichen, die von einem Anhang gegeben werden, müssen sofort von den zwischen diesem Fahrzeug und dem Schlepper befindlichen Fahrzeugen weitergegeben werden.

5. Bei der Abfahrt des Schleppzuges darf ein Anhang die Flagge oder das Licht erst setzen, nachdem der dahinter liegende Anhang dies getan hat.

§ 59

Sperrung der Schifffahrt

1. Wenn die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bei Tag durch eine rote Tafel mit waagrechttem weißem Streifen oder durch Zuruf und Schwenken einer roten Flagge,

bei Nacht durch zwei übereinander gesetzte rote starke Lichter oder durch Zuruf und Schwenken eines roten Lichts

bekanntgibt, daß die Schifffahrt vorübergehend gesperrt ist, müssen alle Fahrzeuge und Flöße vor dem Sperrzeichen anhalten. Steht vor dem Sperrzeichen eine rechteckige rotumrandete, weiße Tafel mit schwarzem „H“ (Haltezeichen), so müssen sie bereits vor dieser anhalten.

2. An einer Sperrstelle ankommende Fahrzeuge müssen nachfolgende Fahrzeuge von der Sperre in Kenntnis setzen.

§ 60

Gesperrte Wasserflächen

Das Befahren von Wasserflächen, die durch Baken mit einem roten Ball mit waagrechttem weißem Ring bezeichnet sind, ist allen Fahrzeugen und Flößen — mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge ohne eigene Triebkraft — verboten.

Abschnitt VI

Fähren und Brücken

§ 61

Lichter der Fähren; Kennzeichnung der Fährseile

1. Fähren müssen bei Nacht als Topplicht ein grünes helles Licht und etwa 1 m darunter ein weißes helles Licht führen.

2. Freifahrende Fähren mit eigener Triebkraft müssen außer den Lichtern nach Nummer 1 die Seitenlichter und das Hecklicht nach § 28 Buchstaben b und c führen.

3. Bei Gierfähren am Längsseil muß der Anfangspunkt des Fährerseils durch eine gelbe Faßtonne oder Boje gekennzeichnet werden.

Bei Nacht muß der oberste Buchtnachen oder Döpper mit einem weißen gewöhnlichen Licht mindestens 3 m über dem Wasser versehen sein.

4. Werden an einer Stelle eine nicht freifahrende und eine freifahrende Fähre gleichzeitig betrieben, so muß die freifahrende Fähre das grüne Topplicht löschen, wenn sie am Ufer liegt.

§ 62

Verhalten von und gegenüber Fähren

1. Fähren dürfen die Schifffahrtstraße nur überqueren, wenn das Fahrwasser frei ist. Sie müssen sich dabei von Fahrzeugen und Flößen so weit entfernt halten, daß diese nicht ihren Kurs ändern oder ihre Geschwindigkeit vermindern müssen, um einen Zusammenstoß zu vermeiden.

Solange eine Fähre nicht in Betrieb ist, muß sie am Ufer derart stilliegen, daß die Schifffahrt nicht behindert wird.

2. Alle Fahrzeuge und Flöße müssen, sobald sie sich einer Stelle genähert haben, die durch eine diagonal geteilte rot-weiße Tafel gekennzeichnet ist, ihre Annäherung durch „einen langen Ton“ zu erkennen geben. Sie müssen dieses Zeichen erforderlichenfalls wiederholen, sofern nicht die Fähre offenbar unbenutzt liegt. Die Fähre muß daraufhin mit der Überfahrt warten, bis der Schleppzug, das Fahrzeug oder das Floß vorbeigefahren ist. Ist sie in Fahrt, so muß sie das Fahrwasser so schnell wie möglich frei machen.

3. Außer in Notfällen dürfen Fahrzeuge und Flöße sich zwischen den Abfahrtstellen der Gier-, Ketten-, Niedrig- oder Tiefseilfähren nicht sacken lassen.

4. Diese Bestimmungen gelten nicht für das Verhalten der Fähren gegenüber Kleinfahrzeugen.

§ 63

Großfähren

1. Als Großfähren gelten besonders verkehrsreiche Fähren, die von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde als solche öffentlich bekanntgegeben sind.

2. Fahren mehr als zwei Schleppzüge zu Berg, so kann eine Großfähre abweichend von § 62 Nr. 1 die Überfahrt nach der Vorbeifahrt zweier Schleppzüge verlangen.

3. In diesem Fall muß die Großfähre dem Schleppzug, dessen Kurs sie kreuzen will, ihre Absicht wie folgt anzeigen:

Bei Tag durch fünf Glockenschläge und eine weiße Flagge im Topp,

bei Nacht durch fünf Glockenschläge und ein grünes helles Licht etwa 1 m über dem grünen Licht nach § 61 Nr. 1.

4. Der Schleppzug muß alsdann seine Geschwindigkeit soweit vermindern, daß die Überfahrt der Fähre gewährleistet ist.

§ 64

Durchfahrt unter festen Brücken

1. In einer Brückenöffnung ist das Begegnen oder das Überholen nur gestattet, wenn das Fahrwasser unzweifelhaft hinreichenden Raum für die gleichzeitige Durchfahrt gewährt.

2. Sind einzelne Öffnungen oder Teile fester Brücken

a) bei Tag

durch zwei rot-weiße, auf der Spitze stehende quadratische Tafeln,

b) bei Nacht

entweder durch beleuchtete Tafeln nach Buchstabe a oder in Fahrtrichtung links durch ein rotes Licht, in Fahrtrichtung rechts durch ein grünes Licht

gekennzeichnet, so ist die Durchfahrt nur zwischen diesen Zeichen gestattet. Dies gilt nicht für Kleinfahrzeuge.

3. Eine Brückenöffnung, die durch das Sperrzeichen nach § 59 Nr. 1 gekennzeichnet ist, darf nicht durchfahren werden.

§ 65

Durchfahrt durch bewegliche Brücken

1. Fahrzeuge und Flöße müssen, wenn sie das Öffnen der Brücke verlangen, erforderlichenfalls „zwei lange Töne“ geben. Bis zur Freigabe der Durchfahrt müssen sie sich mindestens 50 m von der Brücke entfernt halten, sofern nicht ein Haltezeichen nach § 59 Nr. 1 Satz 2 den Abstand anderweitig festlegt.

2. Die Durchfahrt wird erforderlichenfalls bei Tag und bei Nacht durch Sichtzeichen geregelt. Diese bedeuten:

a) Zwei rote Lichter nebeneinander:

keine Durchfahrt (Brücke geschlossen);

b) ein rotes Licht:

keine Durchfahrt (Brücke in Bewegung);

c) zwei grüne Lichter nebeneinander:

Durchfahrt frei (Brücke geöffnet);

d) drei rote Lichter nebeneinander:

keine Durchfahrt (Brücke geschlossen, sie kann vorübergehend nicht geöffnet werden);

e) zwei rote Lichter übereinander:

keine Durchfahrt (Brücke geschlossen, sie kann für längere Zeit nicht geöffnet werden).

Die Lichter sind nur in Durchfahrtrichtung sichtbar.

3. Tiefliegende Fahrzeuge und Flöße dürfen — abgesehen von den Fällen der Nummer 2 Buchstaben b und e — auch die geschlossene Brücke durchfahren, wenn die Durchfahrthöhe dies mit Sicherheit zuläßt.

§ 66

Bedienung beweglicher Brücken

Die Betriebseinrichtungen beweglicher Brücken dürfen nur von der Brückenaufsicht bedient werden, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich zugelassen ist.

Abschnitt VII

Stilliegen (Ankern und Festmachen)

§ 67

Liegeplatz

Soweit diese Polizeiverordnung oder die auf ihr beruhenden Vorschriften nichts anderes bestimmen, müssen Fahrzeuge und Flöße ihren Liegeplatz so nahe am Ufer wählen, wie es ihr Tiefgang und die örtlichen Verhältnisse gestatten; sie dürfen keinesfalls die Schifffahrt behindern.

§ 68

Liegeverbote

1. Das Stilliegen ist Fahrzeugen und Flößen verboten

a) in Fahrwasserengen und an den nach § 41 Nr. 2 bezeichneten schwierigen Stellen,

- b) an Wendeplätzen,
- c) an den Mündungen der Nebenflüsse,
- d) vor der Einmündung von Abzweigungen und Kanälen sowie an Hafeneinfahrten,
- e) in der Nähe von Schiffswerften, sofern deren Betrieb gestört werden würde,
- f) in der Fahrlinie von Fähren,
- g) im Kurs, den Fahrgastschiffe beim Anlegen an Landebrücken und beim Abfahren benutzen,
- h) auf Strecken, die von der Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde bekanntgegeben und durch Tafeln am Ufer bezeichnet sind. Die Tafeln sind rechteckig, weiß und mit einem roten Rand, einer roten Diagonale, einem schwarzen „P“ und einer Spitze in Richtung der Strecke versehen.

2. Die Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ 69

Sicherung stilliegender Fahrzeuge

Stilliegende Fahrzeuge und Flöße müssen so gesichert werden, daß sie Wasserstandsschwankungen zu folgen vermögen und durch Wellenschlag und Sogwirkung anderer Fahrzeuge, die mit einer nach § 54 Nr. 1 verminderten Geschwindigkeit vorbeifahren, nicht gefährdet werden.

§ 70

Liegeordnung

1. Sofern weiße runde Scheiben mit schwarzen Zahlen (Landmarken) am Ufer aufgestellt sind, dürfen Fahrzeuge und Flöße nur die in Metern angegebene Breite, vom Ufer aus gemessen, belegen. Schleppern und Selbstfahrern muß auf Verlangen die Fahrwasserseite eingeräumt werden. Fahrzeuge mit geringerem Tiefgang sollen an der Uferseite liegen. Raddampfer müssen so gelegt werden, daß sich die Radkästen hintereinander befinden.

2. Auf Kanälen gilt außerdem folgendes:

- a) Das Stilliegen ist nur an den von der Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde allgemein zugelassenen oder besonders zugewiesenen Liegeplätzen gestattet. Anfang und Ende der allgemein zugelassenen Liegeplätze sind durch dreieckige weiße Tafeln gekennzeichnet.
- b) Der Liegeplatz ist nach Möglichkeit in Fahrtrichtung rechts zu wählen. Die Fahrzeuge sind bis zum Ende des Liegeplatzes vorzuziehen und dicht aufgeschlossen zu halten.
- c) Fahrzeuge, die im Eis festliegen, müssen freigeist werden.

§ 71

Wache

1. Auf Flößen und an Bord von Fahrzeugen, die gezwungen sind, im Fahrwasser oder in dessen Nähe stillzuliegen, muß ständig eine hinreichende Wache vorhanden sein.

2. Fahrzeuge, die am Ufer festgemacht oder die für längere Zeit stillgelegt sind, brauchen eine Wache nur, wenn die örtlichen Umstände, Hochwasser oder die Eisverhältnisse es erfordern.

§ 72

Lichter stilliegender Fahrzeuge

Stilliegende Fahrzeuge — mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge — müssen bei Nacht auf der Fahrwasserseite ein weißes gewöhnliches Licht setzen.

§ 73

Lichter stilliegender Flöße

Stilliegende Flöße müssen bei Nacht an jeder der beiden dem Fahrwasser zugekehrten Ecken ein weißes gewöhnliches Licht führen.

§ 74

Schwimmende Anlagen und Fischereifanggeräte

1. Personen, unter deren Obhut schwimmende Anlagen gestellt sind, müssen unbeschadet etwaiger durch die Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde erteilter besonderer Auflagen folgendes beachten:

- a) Die Anlagen müssen derart liegen, daß das Fahrwasser frei bleibt.
- b) Die Anlagen müssen so sicher befestigt sein, daß sie nicht abtreiben können. Ihre Anker dürfen nicht so ausgeworfen werden, daß sie die Schifffahrt stören oder gefährden können.
- c) Bei Nacht müssen die Anlagen mindestens ein weißes gewöhnliches Licht führen, das auf der Fahrwasserseite zu setzen ist.

2. Fischereifanggeräte und Einrichtungen, die zu ihrer Befestigung oder Verankerung dienen, müssen durch Pfähle oder sonstige geeignete Vorrichtungen, die mindestens 1 m aus dem Wasser herausragen, kenntlich gemacht werden. Sie müssen bei Nacht das Licht nach Nummer 1 Buchstabe c sowie in mindestens 1 m Entfernung davon nach der Seite, an der das Fahrwasser nicht frei ist, ein rotes Licht führen.

§ 75

Befreiung von der Lichterführung

1. Fahrzeuge, Flöße oder schwimmende Anlagen, die sich völlig zwischen nicht überfluteten Bühnen befinden oder hinter einem aus dem Wasser herausragenden Längswerk liegen, brauchen die Lichter nach den §§ 72, 73 und 74 nicht zu führen.

2. Das gleiche gilt für am Ufer liegende Fahrzeuge, Flöße und schwimmende Anlagen, solange sie vom Ufer aus hinreichend beleuchtet sind.

3. Die Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde kann weitere Ausnahmen zulassen.

§ 76

Kennzeichnung der Anker

1. Werden Anker so ausgeworfen, daß sie die Schifffahrt gefährden oder stören können, so müssen sie durch hellblaue Döpper gekennzeichnet werden.

2. Bei Nacht müssen Fahrzeuge, die in dieser Weise vor Anker liegen, ein gelbes gewöhnliches Licht etwa 1 m unter dem weißen Licht nach § 72 führen.

§ 77

Zeichen der schwimmenden Geräte

1. Schwimmende Geräte und Fahrzeuge, die in der Wasserstraße Arbeiten, Peilungen oder Messungen ausführen und die so liegen, daß sie die Schifffahrt stören können, müssen folgende Zeichen führen:

a) Bei Tag

nach der Seite, an der das Fahrwasser frei ist, eine rot-weiße Flagge,

nach der Seite, an der das Fahrwasser nicht frei ist, eine rote Flagge;

b) bei Nacht

nach der Seite, an der das Fahrwasser frei ist, an Stelle des Lichts nach § 72 ein weißes helles Licht und etwa 1 m darüber ein rotes helles Licht,

nach der Seite, an der das Fahrwasser nicht frei ist, ein rotes helles Licht in gleicher Höhe wie das andere rote Licht.

2. Die Flaggen und Lichter sind so hoch zu setzen, daß sie von allen Seiten sichtbar sind.

3. Schwimmende Geräte, welche die Schifffahrt stören oder von ihr nicht rechtzeitig wahrgenommen werden können, müssen in genügender Entfernung von ihrer Liegestelle rote Faßtonnen mit weißem Ring auslegen.

§ 78

Verlegen von Ketten, Kabeln und Seilen

Schwimmende Geräte und Fahrzeuge nach § 77 Nr. 1 müssen beim Herannahen von Fahrzeugen — mit Ausnahme von Kleinfahrzeugen — und Flößen ihre Ketten, Kabel und Seile, die die Schifffahrt gefährden oder stören können, lockern (fieren) oder verlegen.

§ 79

Rücksichtnahme auf das Treideln

Wenn Fahrzeuge oder Flöße an einem Ufer stillliegen, an dem getreidelt wird, müssen sie den getreidelten Fahrzeugen die Vorbeifahrt erleichtern.

Abschnitt VIII

Unsichtiges Wetter

§ 80

Einschränkung der Schifffahrt

1. Bei unsichtigem Wetter (z. B. Nebel, Schneetreiben) müssen alle Fahrzeuge ihre Geschwindigkeit der verminderten Sicht entsprechend herabsetzen.

Es ist ein Ausguck aufzustellen, bei Schleppzügen jedoch nur auf dem ersten Fahrzeug. Dieser muß sich in Sicht des Schiffs- oder Schleppzugführers befinden.

Erforderlichenfalls müssen die Lichter wie bei Nacht geführt werden.

2. Talfahrer müssen anhalten oder aufdrehen, sobald sie infolge der verminderten Sicht und mit Rücksicht auf den übrigen Verkehr oder die örtlichen Umstände die Fahrt nicht mehr ohne Gefahr fortsetzen können.

3. Bergfahrer müssen anhalten, wenn sie beim Weiterfahren Gefahr laufen würden, vor einem auftauchenden Hindernis nicht rechtzeitig anhalten zu können. Bergschleppzüge müssen außerdem an der nächsten geeigneten Stelle anhalten, wenn zwischen den geschleppten Fahrzeugen und dem Schlepper eine Verständigung durch Sichtzeichen nach § 58 Nr. 3 nicht mehr möglich ist.

4. Beim Anhalten ist das Fahrwasser soweit wie möglich frei zu machen.

§ 80 a

Einschränkung der Floßfahrt

1. Bei unsichtigem Wetter, Sturm, Treibeis und Eisgang ist die Floßfahrt verboten. Wenn diese Umstände drohen oder während der Fahrt überraschend eintreten, müssen Flöße sobald wie möglich beilegen.

2. Bei Nacht müssen Flöße geschleppt werden. Können treibende Flöße infolge unvorhergesehener Umstände vor Eintritt der Nacht einen geeigneten Liegeplatz nicht erreichen, so dürfen sie ihre Fahrt bis zum nächsten geeigneten Liegeplatz fortsetzen.

§ 81

Schallzeichen während der Fahrt

1. Bei unsichtigem Wetter müssen alle in Fahrt befindlichen Schleppzüge, einzelnen Fahrzeuge und Flöße als Nebelzeichen „einen langen Ton“ geben, der in Abständen von längstens einer Minute zu wiederholen ist.

2. Das Zeichen muß durch den letzten Anhang des Schleppzuges und, wenn längsseits gekuppelte Fahrzeuge den Schluß des Schleppzuges bilden, durch das an Backbord befindliche Fahrzeug unmittelbar darauf wiederholt werden.

§ 82

Schallzeichen beim Stilliegen

Fahrzeuge und Flöße, die im Fahrwasser oder in dessen Nähe außerhalb von Häfen oder von besonders dafür angewiesenen Stellen stilliegen, können bei unsichtigem Wetter in Abständen von höchstens einer Minute mit genügender Lautstärke folgende Schallzeichen geben:

a) Wenn sie auf der talwärts gesehen linken Seite des Fahrwassers liegen, drei Gruppen von Glockenschlägen oder drei Schläge von Metall auf Metall;

b) wenn sie auf der talwärts gesehen rechten Seite des Fahrwassers liegen, zwei Gruppen von Glockenschlägen oder zwei Schläge von Metall auf Metall.

Sie müssen diese Zeichen geben, sobald und solange sie das Zeichen eines herankommenden Fahrzeugs vernehmen.

Abschnitt IX
Schutzvorschriften

§ 83

Gefährdung durch Gegenstände an Bord

1. Gegenstände, die Fahrzeuge, Flöße, schwimmende Anlagen oder Anlagen in der Wasserstraße oder an ihren Ufern gefährden können, dürfen über die Längsseiten der Fahrzeuge und Flöße nicht hinausragen.

2. Die Ladung darf in der Breite nicht über Bord hinausragen. Ausgenommen sind Holz, Torf, Faschinen, Rohr, Stroh, Heu und andere leicht schwimmende Güter, die bis zu 1 m auf jeder Seite über Bord ragen dürfen. Sind für einzelne Schiffstraßen höchstzulässige Fahrzeugbreiten vorgeschrieben, so darf die gesamte Breite der Ladung diese nicht überschreiten.

Das beladene Fahrzeug darf keine Schlagseite haben. Die Ladung muß so bemessen und verstaut sein, daß die Brücken nicht berührt werden und Ladungsteile nicht über Bord fallen können. Behindert die Höhe der Ladung die Sicht vom Steuerstand, so gilt § 18 Nr. 3.

Nicht schwimmfähige Gegenstände, die eine Gefahr für die Schifffahrt bilden können, dürfen auf Flößen nicht als Oberlast mitgeführt werden.

3. Aufgeholtete Anker dürfen nicht über die größte Breite des Fahrzeugs hinausragen und auch nicht unter den Boden oder den Kiel des Fahrzeugs oder die Unterkante des Floßes reichen.

Auf Kanälen müssen Buganker und gleichartige Vorrichtungen vor der Fahrt binnenbords genommen werden. In den Ankerklüsen dürfen nur solche Buganker bleiben, die mit beweglichen Pflügen an der Bordwand anliegen und nicht über den Steven hinausragen. Heckanker, Ankertaue und Ankerketten müssen nach Möglichkeit bis über den Wasserspiegel, Klippanker bis zur Ankerklüse eingeholt und mit besonderer Kette oder Trosse gesichert werden, sofern keine anderweitige Sicherung vorhanden ist.

§ 84

**Schutz der Wasserstraßen sowie der Anlagen
in und an Wasserstraßen**

1. Es ist verboten, zu ankern sowie Anker, Ketten oder sonstige Gegenstände schleifen zu lassen.

a) auf einer Strecke von 100 m oberhalb bis 100 m unterhalb der Stellen, die am Ufer durch rechteckige weiße Tafeln mit rotem Rand und einem rot durchstrichenen umgekehrten schwarzen Anker gekennzeichnet sind,

b) auf Strecken, deren Anfang und Ende durch dreieckige weiße Tafeln mit rotem Rand und einem rot durchstrichenen umgekehrten schwarzen Anker gekennzeichnet sind, deren Spitze in Richtung der Strecke zeigt.

Auf diesen Strecken dürfen Stangen und Staken nur im Notfall und auch dann nur mit besonderer Vorsicht gebraucht werden.

2. Schlepper und Selbstfahrer müssen vor und während der Fahrt genügenden Abstand von den Ufern halten. Zum Probelauf der Schiffsschraube muß das Heck so weit vom Ufer abgelegt werden, daß Kanalsohle und -böschungen nicht beschädigt werden. Das Aufwühlen der Kanalsohle und der Böschungen mit der Schiffsschraube ist verboten.

3. An Brücken und anderen Bauwerken in und an der Wasserstraße dürfen Riemen, eisenbeschlagene Stangen und Staken und ähnliche Geräte nicht verwendet werden. Das Berühren der Schiffswände mit dem Bauwerk muß durch Verwendung von Federn gemildert werden. Das Festmachen an solchen Bauwerken und ihrem Zubehör ist verboten.

4. Pfähle, Eisenstangen oder Pflöcke dürfen auf den Uferböschungen, auf dem Leinpfad und an Wasserbauwerken nicht eingeschlagen werden.

5. Das Betreten der wasserbaulichen Anlagen einschließlich der Böschungen und Leinpfade ist Personen, die nicht einer Schiffs- oder Floßbesatzung angehören, nur mit Erlaubnis der Strom- und Schifffahrtpolizeibehörde gestattet.

§ 84 a

Verhalten bei Niedrig- und Hochwasser

1. Bei Niedrigwasser und bei Hochwasser sind die besonderen im Interesse der Sicherheit der Schifffahrt erlassenen Vorschriften zu beachten. Insbesondere darf kein Fahrzeug ohne zwingende Notwendigkeit das eigentliche Fahrwasser verlassen.

2. Von Deichstrecken und solchen Strecken, die durch dreieckige rotumrandete, weiße Tafeln mit Winkeln von 30° und 60° und einer Spitze in Richtung der Strecke bezeichnet sind, müssen bei Wasserständen, bei denen die Vorländer überströmt werden, Fahrzeuge mit eigener Triebkraft sich möglichst weit entfernt halten. Auch dürfen sie nicht mit größerer Geschwindigkeit fahren, als zu ihrer sicheren Steuerung unbedingt notwendig ist.

§ 85

Schutz der Schiffsfahrtszeichen

Es ist verboten, Schiffsfahrtszeichen (z. B. Bojen, Schwimmer, Baken) zum Festmachen oder Verholen von Fahrzeugen oder Flößen zu benutzen, sie zu beschädigen oder unbrauchbar zu machen.

§ 86

Unerlaubtes Festmachen

Bäume, Geländer, Pfähle, Leitungsmasten, Grenz- und Kilometersteine und ähnliche Gegenstände dürfen weder zum Festmachen noch zum Verholen von Fahrzeugen oder Flößen benutzt werden, sofern sie nicht ausdrücklich dazu bestimmt sind.

§ 87

**Einbringen von Gegenständen und Flüssigkeiten
in die Wasserstraße**

1. Es ist verboten, feste Gegenstände oder Flüssigkeiten, die geeignet sind, die Schifffahrt zu behindern oder zu gefährden, in die Wasserstraße zu werfen, zu gießen oder sonst einzubringen.

2. Es ist ferner verboten, Rückstände von Öl und flüssigen Brennstoffen in die Wasserstraße zu gießen oder sonst einzubringen; weitergehende gesetzliche Verbote bleiben unberührt.

§ 87 a

Badeverbot

1. In Flüssen und Kanälen ist das Baden außerhalb der Badeanstalten verboten

- a) 100 m ober- und unterhalb von Brücken, Wehren und Hafeneinfahrten,
- b) an Schleusen und in Schleusenvorhöfen,
- c) an den von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bezeichneten Stellen.

2. Vorschriften, die das Baden in Flüssen und Kanälen an anderen als den in Nummer 1 genannten Stellen einschränken oder verbieten, bleiben unberührt.

§ 88

Schutz gegen Rauch

1. Soweit die betrieblichen Umstände es zulassen, müssen die Kesselfeuer so bedient werden, daß während der Durchfahrt unter festen Brücken, in Schleusen und im Bereich dicht besiedelter Ufer eine übermäßige Rauchentwicklung vermieden wird.

2. Dampffahrzeuge dürfen ihren Liegeplatz in der Nähe einer festen Brücke nur so wählen, daß der Abstand der Schornsteine von der Brücke mindestens 30 m beträgt.

Abschnitt X

Unfälle und Schifffahrtshindernisse

§ 89

Rettung von Menschenleben an Bord

Der Schiffsführer muß bei Unfällen, die Menschenleben an Bord gefährden, zu ihrer Rettung alle Mittel aufbieten, die ihm zur Verfügung stehen; weitergehende gesetzliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

§ 90

Hilfeleistung

1. Wenn ein Fahrzeug infolge eines Unfalls eine Sperrung des Fahrwassers herbeizuführen droht, ist der Führer jedes in der Nähe befindlichen Fahrzeugs verpflichtet, unverzüglich Hilfe zu leisten, soweit dies mit der Sicherheit seines eigenen Fahrzeugs oder Schleppzugs vereinbar ist.

2. Die gleiche Verpflichtung trifft den Führer eines in der Nähe befindlichen Fahrzeugs, wenn durch den Unfall Menschenleben gefährdet sind; weitergehende gesetzliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

§ 91

Notzeichen

Will ein Fahrzeug, das in Not ist, Hilfe anfordern, so gibt es gleichzeitig oder einzeln folgende Zeichen:

Bei Tag

- a) kreisförmiges Schwenken einer Flagge,
- b) Läuten mit der Glocke oder wiederholte Töne;

bei Nacht

- a) kreisförmiges Schwenken eines Lichts,
- b) Läuten mit der Glocke oder wiederholte Töne,
- c) Flammenzeichen auf dem Fahrzeug, z. B. durch Abbrennen von Teertonnen oder von Öl, jedoch nur, wenn die Art der Ladung es zuläßt.

§ 91 a

Gefahr- und Warnzeichen

Manövrierunfähige Fahrzeuge müssen bei Annäherung eines anderen Fahrzeugs oder eines Floßes „vier kurze Töne“ mit vorhergehendem Achtungszeichen geben oder

bei Tag eine rote Flagge,

bei Nacht ein rotes Licht

schwenken, um auf ihren Zustand aufmerksam zu machen.

§ 92

Anzeige von Schiffsunfällen

1. Ist ein Fahrzeug festgefahren oder gesunken oder hat es Grundberührung mit einem unbekanntem Gegenstand gehabt oder ist ein Floß festgefahren oder aufgelöst, so muß sein Führer sobald wie möglich für die Benachrichtigung der nächsten Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde sorgen. Das gleiche gilt, wenn eine Brücke angefahren oder ein sonstiges Bauwerk beschädigt worden ist. Im Falle des Festfahrens muß der Schiffsführer bis auf weitere Anordnungen mit seiner Mannschaft an Bord, im Falle des Sinkens in der Nähe der Unfallstelle bleiben.

2. Ereignet sich der Unfall beim Durchfahren einer Schleuse, so ist die Schleusenaufsicht sofort zu benachrichtigen.

§ 93

Wahrschauen

1. Ist im Fahrwasser oder in dessen Nähe ein Fahrzeug festgefahren oder gesunken oder ist ein Floß festgefahren, so muß sein Führer sobald wie möglich hinreichend weit oberhalb, erforderlichenfalls auch unterhalb der Unfallstelle einen Wahrschauer an geeigneter Stelle aufstellen lassen, damit die herankommenden Fahrzeuge und Flöße rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen treffen können.

2. Der Schiffsführer ist außerdem verpflichtet, alle in seiner Macht liegenden Maßnahmen zu treffen, damit auf der Strecke zwischen der Unfallstelle und dem Standort des Wahrschauers die Hafenbehörden, die aus Nebenflüssen, Abzweigungen, Kanälen und Hafeneinfahrten kommenden sowie die außerhalb der Häfen liegenden Fahrzeuge und Flöße sobald wie möglich von dem Unfall Kenntnis erhalten. Mangels anderer wirksamer Mittel müssen zu diesem Zweck weitere Wahrschauer an geeigneten Punkten aufgestellt werden. Der Schiffsführer muß sich in diesem Fall mit der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde in Verbindung setzen.

3. Die Wahrschauer müssen die herankommenden Fahrzeuge und Flöße durch Zuruf über den Ort

des Unfalls unterrichten. Sie müssen bei Tag eine rote Flagge, bei Nacht ein rotes Licht hin- und herschwenken.

4. Die Wahrschau ist solange beizubehalten, bis das Fahrzeug oder Floß wieder flott ist oder bis die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde sie für entbehrlich erklärt hat.

§ 94

Kennzeichnung festgefahrener oder gesunkener Fahrzeuge und sonstiger Hindernisse

1. Jedes festgefahrene oder gesunkene Fahrzeug sowie jedes festgefahrene Floß müssen wie folgt gekennzeichnet werden:

a) Bei Tag

nach der Seite, an der das Fahrwasser frei ist, durch eine rot-weiße Flagge,
nach der Seite, an der das Fahrwasser nicht frei ist, durch eine rote Flagge;

b) bei Nacht

nach der Seite, an der das Fahrwasser frei ist, durch ein weißes helles Licht und etwa 1 m darüber ein rotes helles Licht,
nach der Seite, an der das Fahrwasser nicht frei ist, durch ein rotes helles Licht in gleicher Höhe wie das andere rote Licht.

2. Die Flaggen und Lichter sind so hoch zu setzen, daß sie von allen Seiten sichtbar sind.

3. Liegt das Fahrzeug so, daß die Zeichen nicht auf ihm angebracht werden können, so müssen sie auf Nachen, Bojen oder in anderer geeigneter Weise in ausreichender Zahl gesetzt werden.

4. Auf die gleiche Weise kann die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde auch sonstige Hindernisse kennzeichnen.

§ 95

Veränderung von Schifffahrtszeichen; Verlust von Gegenständen

1. Hat ein Fahrzeug oder Floß ein Schifffahrtszeichen von seinem Platz verschoben oder beschädigt oder einen Gegenstand verloren und kann die Schifffahrt dadurch behindert oder gefährdet werden, so muß der Schiffsführer dies unverzüglich der nächsten Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde anzeigen.

2. Der Schiffsführer hat die Stelle des Verlustes nach Möglichkeit zu kennzeichnen und sie bei seiner Anzeige anzugeben.

§ 96

Freimachen des Fahrwassers

1. Wenn ein festgefahrenes oder gesunkenes Fahrzeug, ein festgefahrenes Floß oder ein von einem Fahrzeug oder Floß verlorener Gegenstand das Fahrwasser ganz oder teilweise sperrt oder zu sperren droht, hat der Schiffsführer die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um das Fahrwasser binnen kürzester Frist frei zu machen.

2. Dasselbe gilt, wenn ein Fahrzeug zu sinken droht oder manövrierunfähig wird.

3. Zur Beseitigung festgefahrener oder gesunkener Fahrzeuge und Flöße sowie in der Wasserstraße ver-

lorener Gegenstände sind die Eigentümer verpflichtet. Die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde kann die Beseitigung auf Kosten des Eigentümers vornehmen, wenn dieser einer Aufforderung zur Beseitigung innerhalb angemessener Frist nicht nachkommt. Von der Aufforderung kann abgesehen werden, wenn die sofortige Beseitigung aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs erforderlich ist.

§ 97

Anzeigespflicht bei Schifffahrtshindernissen

Bemerkt der Schiffsführer im Fahrwasser einen Gegenstand oder nimmt er einen Unfall wahr, durch den die Schifffahrt behindert oder gefährdet werden kann, so soll er dies der nächsten Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde anzeigen, falls diese hierüber offenbar noch nicht unterrichtet ist.

§ 98

Schwimmende Anlagen

Die §§ 92 bis 97 gelten auch für schwimmende Anlagen. Die in diesen Bestimmungen den Schiffsführern auferlegten Pflichten treffen die Personen, unter deren Obhut die Anlagen gestellt sind.

Abschnitt XI

Reeden und Umschlagplätze

§ 99

Laden, Löschen und Leichtern

1. Fahrzeuge und Flöße dürfen ohne Erlaubnis der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde nicht an Stellen laden, löschen oder leichtern, an denen die Schifffahrt behindert oder gefährdet werden kann.

2. Auf Kanälen sind das Laden, Löschen und Leichtern außerhalb der Häfen, Lade- und Löschplätze nur mit Erlaubnis der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde gestattet.

§ 100

Kennzeichnung der Grenzen der Reeden und Liegeplätze

1. Die Grenzen der Reeden werden am Ufer durch rechteckige weiße Tafeln mit einem schwarzen „R“ und einer Spitze in Richtung der Reede gekennzeichnet.

2. Die Grenzen der Liegeplätze auf den Reeden können am Ufer durch rechteckige blaue Tafeln mit einem weißen „P“ und einer Spitze in Richtung des Liegeplatzes gekennzeichnet werden.

Abschnitt XII

Fahrt durch Schleusen, Hebewerke und Wehröffnungen

§ 101

Annäherung an Schleusen

1. Schlepper und Selbstfahrer — mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge — müssen, wenn sie sich einer Schleuse nähern, ihre Absicht, die Schleuse zu benutzen, dort, wo es die Umstände erfordern, durch

„einen langen Ton“ zu erkennen geben. Sind mehrere Schleusenkammern vorhanden, so können sie, wenn sie die größere Kammer zur Schleusung benötigen, „zwei lange Töne“ geben.

2. Solange nicht von der Schleuse das Zeichen zur Einfahrt gegeben ist, dürfen Fahrzeuge und Flöße nicht über ein vor der Schleuse befindliches Haltezeichen hinausfahren. Das Haltezeichen besteht aus einer rechteckigen rotumrandeten, weißen Tafel mit schwarzem „H“.

§ 102

Verhalten im Schleusenbereich

1. Im Schleusenbereich darf nur mit mäßiger Geschwindigkeit gefahren werden. Bei der Einfahrt in die Schleusenkammern darf die Fahrgeschwindigkeit nicht größer sein, als zur sicheren Steuerung der Fahrzeuge notwendig ist.

Zum Schleusenbereich gehören außer der Schleusenanlage die Wasserflächen oberhalb und unterhalb der Schleuse bis zum Ende der Anlagen, die zum Festmachen von Fahrzeugen dienen (Poller, Dalben). Die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde kann den Schleusenbereich durch Tafeln näher bestimmen.

2. Fahrzeuge und Flöße dürfen in den Schleusenkammern und im Bereich der Molen und Schleusenvorhöfen nur dann liegen bleiben oder übernachten, wenn es von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde allgemein zugelassen oder im Einzelfall von der Schleusenaufsicht gestattet ist. Wollen sie im übrigen Schleusenbereich liegen bleiben oder übernachten, so müssen sie die Schleusenaufsicht hiervon unterrichten, sofern nicht der Liegeplatz von der Schleuse aus eingesehen werden kann.

3. In den Schleusenkammern und im Bereich der Molen und Schleusenvorhöfen ist es verboten,

- a) eisenbeschlagene Fahrbäume (Schorbäume) oder Staken zum Absetzen (Abschoren) der Fahrzeuge und Flöße vom Ufer und zum Fortbewegen in die befestigten Böschungen, Schleusentore oder in das Mauerwerk einzusetzen,
- b) zu ankern oder Anker, Ketten, Taue oder Trossen schleifen zu lassen,
- c) ohne Erlaubnis der Schleusenaufsicht zu laden, zu löschen oder Fahrgäste ein- und aussteigen zu lassen,
- d) eigenmächtig die Betriebseinrichtungen der Schleusen und Wehre zu bedienen,
- e) die Schleusen- und Wehranlagen unbefugt zu betreten,
- f) in den Schleusenkammern zu lärmern.

4. Zur Schleusung anstehende Fahrzeuge und Flöße müssen so weit aufschließen, daß sie unverzüglich nach dem Zeichen zur Einfahrt in die Schleuse einfahren können.

Sind mehrere Schleusenkammern vorhanden, so müssen die Fahrzeuge und Flöße an der ihnen zugewiesenen Schleusenkammer vorlegen. Die Weisung hierzu wird erforderlichenfalls bei Tag und bei

Nacht durch besondere Richtungsweiser gegeben, die aus zwei weißen Lichtern nebeneinander bestehen.

Die Zeichen der Richtungsweiser bedeuten

linkes Licht ununterbrochen, rechtes Licht blinkend: rechte Schleusenkammer benutzen;

rechtes Licht ununterbrochen, linkes Licht blinkend: linke Schleusenkammer benutzen;

beide Lichter ununterbrochen: bis zur Einweisung warten;

beide Lichter blinkend: beide Schleusenkammern benutzbar.

Fahrzeuge und Flöße, die wegen ihrer Abmessungen nur eine bestimmte Schleusenkammer benutzen können, müssen vor dem Richtungsweiser warten, bis ihnen diese Kammer zugewiesen wird.

5. Vor der Schleusung dürfen Fahrzeuge an anderen auf die Schleusung wartenden Fahrzeugen nur dann vorbeifahren, wenn sie vorgeschleust werden sollen.

Die haltenden Fahrzeuge und Flöße dürfen das Fahrwasser nicht sperren. Schleppzüge dürfen nicht nebeneinander liegen. Die Anlegestellen von Fähren oder Fahrgastschiffen sind freizuhalten. Erforderlichenfalls müssen Schleppzüge geteilt werden, um den Fähren oder Fahrgastschiffen das Anlegen zu ermöglichen.

6. Vor der Einfahrt in die Schleuse müssen die Schlepprossen kurz geholt, überhängende Ausrüstungsteile (wie Bordkräne, Bootsriemen, Buganker, Ketten, Tauwerk) binnenbords genommen und die Gierbretter (Schwerter), Klipp- und Heckanker hochgenommen werden. Erforderlichenfalls müssen auch die Masten und Schornsteine gelegt werden. Segel sind zu bergen.

7. Die Führer beschädigter Fahrzeuge müssen die Schleusenaufsicht vor der Einfahrt auf die Beschädigungen aufmerksam machen.

§ 103

Schleusenrang

1. Es wird, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, in der Reihenfolge des Eintreffens vor der Schleuse geschleust. Auf eine Bergschleusung folgt in der Regel eine Talschleusung.

2. Fahrzeuge und Flöße, die auf das Zeichen zur Einfahrt nicht schleusungsbereit sind, werden so lange zurückgestellt, bis sie ihre Vorbereitungen beendet haben.

3. Fahrzeuge der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, Fahrzeuge, die zur Ausübung von Hoheitsaufgaben unterwegs sind, und schwer beschädigte Fahrzeuge haben vor allen übrigen Fahrzeugen den Vorrang auf Schleusung außer der Reihe; das gleiche gilt für Rettungs- und Feuerlöschfahrzeuge auf der Fahrt zur Unfallstelle sowie für Fahrzeuge, welche die Kennzeichen nach § 36 Nr. 2 führen und beladen sind.

4. Auf Verlangen werden mit Vorrang in nachstehender Reihenfolge vor anderen als den in Nummer 3 genannten Fahrzeugen geschleust:

- a) Fahrgastschiffe, die nach einem festen, öffentlich bekanntgegebenen Fahrplan fahren,
- b) sonstige Fahrgastschiffe, die Fahrgäste an Bord haben, wenn sie mindestens eine Stunde vor der Schleusung angemeldet sind,
- c) Fahrzeuge mit Erlaubnis der Strom- und Schifffahrtpolizeibehörde.

Fahrzeuge ohne Schleusenvorrang brauchen an jeder Schleuse nur einmal eine Vorschleusung von Fahrzeugen nach Buchstabe c zu dulden.

5. Die Schleusenaufsicht kann den Schleusenrang ändern, um den Schleusenraum besser auszunutzen.

6. Kleinfahrzeuge werden, soweit sie nicht Bootschleusen oder -schleppen benutzen können, nur in größeren Gruppen oder zusammen mit anderen Fahrzeugen oder Flößen geschleust. Ausnahmsweise können Kleinfahrzeuge auch einzeln nach bestimmten Wartezeiten geschleust werden.

§ 104

Schleusungszeiten

1. Es wird im allgemeinen nur während der festgesetzten Schleusenbetriebszeiten geschleust. Diese werden öffentlich bekanntgemacht. Schleusungen außerhalb der Betriebszeiten werden nur ausgeführt, wenn die Betriebsverhältnisse es gestatten.

2. Schleusungen außerhalb der Schleusenbetriebszeiten müssen rechtzeitig, spätestens eine halbe Stunde vor Ende der Schleusenbetriebszeit (auch durch Fernsprecher) angemeldet werden. Dabei sind anzugeben:

- a) Der Name und der Wohnort des Anmeldenden und des Schiffsführers,
- b) der Name oder die Bezeichnung des Fahrzeugs sowie die Zahl und die Art der Anhänge,
- c) die Schleusen, die durchfahren werden sollen,
- d) der Zeitpunkt des Eintreffens an den Schleusen.

Die Anmeldung wird hinfällig, wenn der angegebene Zeitpunkt des Eintreffens um mehr als eine halbe Stunde überschritten wird.

Wird eine angemeldete Fahrt nicht angetreten oder wird sie abgebrochen, so sind unverzüglich alle noch nicht durchfahrenen Schleusen zu benachrichtigen, deren Durchfahren angemeldet war.

§ 105

Durchfahren der Schleusen

1. Die Schleuseneinfahrt wird bei Tag und bei Nacht erforderlichenfalls durch Sichtzeichen geregelt. Diese bedeuten:

- a) Zwei rote Lichter nebeneinander:
keine Einfahrt (Schleuse geschlossen);
- b) ein rotes Licht:
keine Einfahrt (Schleuse wird geöffnet);

c) zwei grüne Lichter nebeneinander:
Einfahrt frei;

d) zwei rote Lichter übereinander:
keine Einfahrt (Schleuse außer Betrieb).

2. Alle Fahrzeuge und Flöße müssen so weit in die Schleusenkammer einfahren und sich so hinlegen, daß die nachfolgenden Fahrzeuge bei der Einfahrt und in der Ausnutzung der Schleusenkammer nicht behindert werden. Insbesondere muß das letzte vom Oberwasser her einfahrende Fahrzeug so weit vorfahren, daß es beim Leeren der Schleuse nicht auf den Drempe aufsetzen kann.

3. Während der Einfahrt, des Liegens in der Schleuse und der Ausfahrt muß eine Berührung der Schiffswand mit Bauwerkteilen, insbesondere den Schleusentoren, vermieden werden. Dazu müssen die Fahrzeuge auf beiden Seiten Reibseile, Fender oder ähnliche Vorrichtungen so über Bord hängen, daß eine Beschädigung der Bauwerke und von anderen Fahrzeugen ausgeschlossen ist.

4. Während des Liegens in der Schleuse müssen Fahrzeuge und Flöße vorn und hinten durch ausreichend feste und genügend lange Taue oder Trossen an den Festmachevorrichtungen (Pollern und Haltekreuzen) sicher festgelegt sein. Die Taue und Trossen müssen vorsichtig gefiert und angeholt werden. Die Antriebsmaschinen müssen auf Verlangen abgestellt werden.

5. Während der Durchfahrt durch die Schleuse muß die Deckmannschaft vollzählig an Deck sein, soweit sie nicht für das Ausbringen der Haltetaue und Trossen an Land gehen muß.

6. Mit der Ausfahrt aus der Schleuse darf erst begonnen werden, nachdem die Ausfahrt freigegeben ist. Soweit Sichtzeichen gegeben werden, bedeuten ein rotes Licht: Ausfahrt gesperrt,
ein grünes Licht: Ausfahrt frei.

Schleppzüge dürfen nur mit kurzen Trossen zwischen den Fahrzeugen ausfahren.

7. Zu Berg ausfahrende Fahrzeuge und Flöße dürfen nicht an den für die Talschiffahrt, zu Tal ausfahrende nicht an den für die Bergschiffahrt bestimmten Warteplätzen anlegen.

8. Die Führer von Fahrzeugen, deren Fahrt bei der nächsten Schleuse angemeldet ist, die aber nicht die Fahrt zur nächsten Schleuse ohne Aufenthalt fortsetzen, sondern unterwegs laden oder entladen wollen, und die Führer von Schleppern, die bis zur nächsten Schleuse weitere Anhänge aufnehmen oder Anhänge abwerfen wollen, müssen dies der Schleusenaufsicht bei der Abfertigung anzeigen.

§ 106

Fahrt durch Hebewerke, Sicherheitstore und Wehröffnungen

1. Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind für die Fahrt durch Hebewerke, Sicherheitstore und Wehröffnungen entsprechend anzuwenden.

2. Die Wasserflächen oberhalb und unterhalb der Wehre und Kraftwerke dürfen nur befahren werden, soweit die Strom- und Schifffahrtpolizeibehörde dies allgemein oder im Einzelfall zugelassen hat.

3. Selbstfahrer und Schleppzüge dürfen durch eine Wehröffnung nicht mit größerer Geschwindigkeit fahren, als zu ihrer sicheren Steuerung unbedingt erforderlich ist. Im Bereich eines Wehres muß die Maschine so bereitgehalten werden, daß das Fahrzeug jederzeit manövrierfähig ist.

4. Schlepper dürfen nur mit so viel Anhängen durch eine Wehröffnung fahren, wie sie ohne Gefährdung der Bauwerke und der Anhänge sicher zu führen vermögen.

5. Treibende Fahrzeuge müssen oberhalb eines Wehres in Höhe der mit der Aufschrift „Umhalten!“ versehenen Tafel umhalten und sich rückwärts durch die Wehröffnung sacken lassen.

Das Umhalten der Fahrzeuge kann unterbleiben, wenn die Tafel fehlt oder wenn besondere Vorkehrungen zur Erhöhung der Steuerfähigkeit getroffen worden sind.

6. Bei der Fahrt durch Wehröffnungen dürfen auch umgehaltene Fahrzeuge weder Anker noch Ketten schleifen lassen.

7. Die Durchfahrtöffnungen von Wehren werden erforderlichenfalls wie die von festen Brücken (§ 64 Nr. 2) gekennzeichnet. In diesem Fall brauchen die Sichtzeichen nach § 105 Nr. 1 nicht gezeigt zu werden.

8. An geschlossene Sicherheitstore darf nur bis auf 100 m herangefahren werden.

Abschnitt XIII

Fahrgastschiffahrt

§ 107

Fahrpläne

1. Der Unternehmer regelmäßiger gewerblicher Fahrten zur Beförderung von Fahrgästen mit Schiffen muß den Fahrplan mit Abfahrts- und Ankunftszeiten und Landestellen spätestens zwei Wochen vor Beginn der Fahrten der Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde, von deren Bezirk aus die Fahrgastschiffahrt betrieben wird, zur Genehmigung vorlegen. Das gleiche gilt für Fahrplanänderungen.

2. Der Unternehmer muß auf Verlangen der Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde den genehmigten Fahrplan so ändern, daß Verkehrsstörungen an den Landestellen vermieden werden.

3. Die Fahrten sind nach dem genehmigten Fahrplan durchzuführen.

4. Der Fahrplan muß an den Landestellen und an Bord deutlich lesbar angeschlagen sein.

§ 108

Landestellen

Fahrgastschiffe dürfen nur an Landestellen anlegen, die von der Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde zugelassen sind.

§ 109

Schiffsverkehr an den Landestellen

1. Fahrzeuge, die nicht zur Personenbeförderung zugelassen sind, und Sportfahrzeuge haben die Landestellen unverzüglich freizumachen, wenn Fahrgastschiffe anlegen wollen.

2. Falls Brückenwärter anwesend sind, regeln diese den Schiffs- und Fahrgastverkehr an den Landestellen. Die Schiffsführer haben ihre Anweisungen zu befolgen. Fahrzeuge, die nicht zur Personenbeförderung zugelassen sind, und Sportfahrzeuge dürfen nur mit Erlaubnis der Brückenwärter anlegen.

3. Fahrzeuge dürfen an den Landestellen nur solange liegen bleiben, wie dies zum Ein- und Aussteigen der Fahrgäste sowie zum Laden und Löschen von Gütern und Vieh notwendig ist. Längeres Liegen ist nur gestattet, wenn der Verkehr von Fahrgastschiffen nicht behindert wird.

§ 110

Ein- und Aussteigen der Fahrgäste

1. Die Fahrgäste dürfen zum Ein- und Aussteigen nur die dazu bestimmten Ein- und Ausgänge, Landebrücken und Landestege, Zugänge und Treppen benutzen. Kein Fahrgast darf ein- oder aussteigen, bevor der Schiffsführer oder sein Beauftragter die Erlaubnis hierzu ausdrücklich erteilt hat.

2. Der Schiffsführer oder sein Beauftragter darf das Ein- und Aussteigen erst zulassen, nachdem das Fahrgastschiff ordnungsmäßig festgemacht ist und nachdem er sich davon überzeugt hat, daß

- a) der Zu- und Abgang der Fahrgäste an der Landestelle ohne Gefahr möglich ist,
- b) die Landestelle sich in einem ordnungsmäßigen Zustand befindet,
- c) die Landestelle bei Dunkelheit ausreichend beleuchtet ist.

3. Einsteigende Fahrgäste dürfen den Landesteg erst betreten, nachdem die aussteigenden ihn verlassen haben, es sei denn, daß ein getrennter Zu- und Abgang für die Fahrgäste vorhanden ist.

4. Es ist verboten, Fahrgäste über andere längsseits liegende Schiffe ein- und aussteigen zu lassen.

5. Werden außer Fahrgästen auch Güter befördert, so darf das Laden oder Löschen der Güter über die für Fahrgäste bestimmten Landeeinrichtungen nicht gleichzeitig mit dem Ein- und Aussteigen der Fahrgäste zugelassen werden.

6. Auch wegen eines einzigen Fahrgastes muß an einer fahrplanmäßigen Landestelle ordnungsmäßig festgemacht werden.

§ 111

Zurückweisung von Fahrgästen

Der Schiffsführer oder sein Beauftragter hat Personen, von denen eine Gefährdung des Schiffahrtbetriebes oder eine erhebliche Belästigung der Fahrgäste zu befürchten ist, von der Beförderung auszuschließen.

§ 112

Höchstzahl der Fahrgäste

1. Die für das Fahrzeug festgesetzte Höchstzahl der Fahrgäste muß an gut sichtbarer Stelle deutlich lesbar angeschrieben sein.

2. Wird der für Fahrgäste bestimmte Raum teilweise für Güter oder Vieh benutzt, so vermindert sich die festgesetzte Höchstzahl der Fahrgäste für

jedes halbe Quadratmeter der in Anspruch genommenen Fläche um einen Fahrgast.

3. Der Schiffsführer oder sein Beauftragter hat dafür zu sorgen, daß die Höchstzahl der Fahrgäste nicht überschritten wird.

§ 113

Ordnung an Bord und an den Landstellen

1. Die Fahrgäste und die Benutzer der Landstellen müssen sich so verhalten, daß sie den Verkehr nicht gefährden und andere Personen nicht behindern oder belästigen. Sie müssen die Anordnungen des Schiffsführers, seines Beauftragten und der Brückenwärter befolgen.

2. Der Schiffsführer hat dafür zu sorgen, daß die Fahrgäste im Interesse der Sicherheit auf dem Fahrzeug richtig verteilt sind und der Zugang zu den Aussteigestellen nicht behindert wird.

3. Das Betreten des Schiffsführerstandes und des Maschinenraumes ist den Fahrgästen verboten. Sperren und Hinweise sind anzubringen.

4. Bei Dunkelheit müssen die für Fahrgäste bestimmten Räume ausreichend beleuchtet sein. Die Beleuchtung darf die Erkennbarkeit der Schiffslichter nicht beeinträchtigen und keine störende Blendwirkung haben.

5. Güter und Vieh müssen so verladen werden, daß die Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden.

6. Brückenwärter haben Personen, von denen eine Gefährdung des Verkehrs oder eine erhebliche Belästigung anderer Personen zu befürchten ist, von den Landstellen zu verweisen.

§ 114

Schleppverbot

Fahrgastschiffe, die Fahrgäste an Bord haben, dürfen nicht längsseits gekuppelt fahren; sie dürfen weder schleppen noch geschleppt werden, es sei denn, daß dies zum Abschleppen eines beschädigten Fahrzeugs erforderlich ist.

§ 115

Ermächtigung an die Strom- und Schifffahrtpolizeibehörde

Die Strom- und Schifffahrtpolizeibehörde kann zur Regelung der Fahrgastschifffahrt Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Abschnitts zulassen und ergänzende Vorschriften erlassen.

Abschnitt XIV

Ergänzende Bestimmungen und Anweisungen; Überwachung

§ 116

Anordnungen vorübergehender Art

1. Die Strom- und Schifffahrtpolizeibehörde ist ermächtigt, Anordnungen vorübergehender Art zu erlassen, die aus besonderen Anlässen zur Sicherheit und Ordnung der Schifffahrt erforderlich werden.

2. Die Anordnungen können insbesondere veranlaßt sein durch Arbeiten in der Wasserstraße, militärische Übungen, öffentliche Veranstaltungen im Sinne des § 117 oder durch die Fahrwasserverhältnisse. Sie können auf bestimmten Schifffahrtsstraßen, auf denen besondere Vorsicht geboten ist und die durch Tonnen, Baken oder andere Zeichen oder durch Aufstellen von Wahrschauen bezeichnet sind, das Fahren bei Nacht oder mit zu tief gehenden Fahrzeugen untersagen.

3. Nummer 1 ist auch auf Anordnungen anzuwenden, die notwendig sind, um bis zu einer Änderung dieser Polizeiverordnung oder zu Versuchszwecken schifffahrtpolizeiliche Maßnahmen zu treffen. Die Anordnungen gelten höchstens zwei Jahre.

§ 117

Genehmigung besonderer Veranstaltungen

Sportliche Veranstaltungen, Wasserfestlichkeiten und sonstige Veranstaltungen, die zu Ansammlungen von Fahrzeugen führen können, bedürfen der Erlaubnis der Strom- und Schifffahrtpolizeibehörde.

§ 118

Besondere Anweisungen

Schiffsführer sowie Personen, unter deren Obhut schwimmende Anlagen gestellt sind, haben die Anweisungen zu befolgen, die ihnen von den hierzu befugten Angehörigen der Strom- und Schifffahrtpolizeibehörde und den Beamten der Wasserschutzpolizei für die Sicherheit und Ordnung der Schifffahrt erteilt werden.

§ 119

Überwachung

1. Schiffsführer sowie Personen, unter deren Obhut schwimmende Anlagen gestellt sind, haben den zuständigen Angehörigen der Strom- und Schifffahrtpolizeibehörde und den Beamten der Wasserschutzpolizei die Möglichkeit zu geben, die Befolgung dieser Polizeiverordnung und der Anordnungen der Strom- und Schifffahrtpolizeibehörde zu überwachen. Insbesondere müssen sie das Anlegen von Dienstfahrzeugen der Strom- und Schifffahrtpolizeibehörde und der Wasserschutzpolizei gestatten. Sie müssen den in Satz 1 genannten Personen das An- und Vordorbringen ermöglichen und die Mitfahrt zur Durchführung von Kontrollen gestatten.

2. Kleinfahrzeuge haben auf Verlangen anzuhalten und an das Überwachungsfahrzeug heranzufahren.

§ 120

Sonderregelung für Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes

Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes sind von den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung befreit, soweit die Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben es erfordert.

II. TEIL

Sonderbestimmungen für einzelne Binnenschiffahrtsstraßen

Abschnitt I

Neckar

§ 1 -Ne-

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten auf dem Neckar von der Mündung bis Plochingen, soweit er für die Großschiffahrt freigegeben ist.

§ 2 -Ne-

Abmessungen der Fahrzeuge (§ 10)

1. Die Länge der Fahrzeuge darf 80 m, ihre Breite 10,25 m nicht überschreiten. Die Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde kann Fahrzeuge bis zu 100 m Länge und 11,40 m Breite zulassen.

2. Nummer 1 gilt nicht für die Strecke unterhalb der Schleuse Feudenheim (km 6,20).

§ 3 -Ne-

Einsenkungsmarken (§ 13)

Abweichend von § 13 Nr. 2 Abs. 2 müssen an allen Fahrzeugen — mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge — die auf dem Rhein vorgeschriebenen Einsenkungsmarken (Anlage 2 Nr. 3) angebracht sein. Ihre Unterkante muß mindestens 30 cm unter dem tiefsten Punkt liegen, über dem das Fahrzeug nicht mehr wasserdicht ist.

§ 4 -Ne-

Fahrwassertiefe (§ 2 Nr. 2)

Oberhalb der Schleuse Feudenheim beträgt die Fahrwassertiefe auch bei Wasserverlust durch Schleusungen 2,50 m.

§ 5 -Ne-

Gekuppelte Fahrzeuge (§ 57)

Es dürfen nicht mehr als zwei Fahrzeuge längsseits gekuppelt fahren. Ihre Gesamtbreite darf 11,40 m nicht überschreiten.

§ 6 -Ne-

Zusammenstellung der Schleppzüge (§ 56)

Ein Schlepper darf nur so viel Anhänger schleppen, daß der Schleppzug nicht mehr als eine Schleusung benötigt. Die Gesamtlänge des Schleppzuges darf 350 m nicht überschreiten.

§ 7 -Ne-

Verbot der Floßfahrt

Die Floßfahrt ist verboten.

§ 8 -Ne-

Fahrgeschwindigkeit

1. Die Höchstfahrgeschwindigkeit beträgt unter Berücksichtigung von Strömung und Wind

- a) für Selbstfahrer — mit Ausnahme der in Buchstabe c genannten Fahrzeuge —
 auf den Seitenkanälen 12 km/Std.
 auf den gestauten Flußstrecken
 in der Bergfahrt 14 km/Std.
 in der Talfahrt 16 km/Std.

b) für Schleppzüge

- auf den Seitenkanälen 9 km/Std.
 auf den gestauten Flußstrecken 14 km/Std.

c) für Fahrgastschiffe und Kleinfahrzeuge

- auf den Seitenkanälen 14 km/Std.
 auf den gestauten Flußstrecken 18 km/Std.

2. Die Mindestfahrgeschwindigkeit beträgt auf den Seitenkanälen unter Berücksichtigung von Strömung und Wind allgemein 5 km/Std. Dies gilt nicht für Kleinfahrzeuge.

§ 9 -Ne-

Treibenlassen (§ 52)

Es ist verboten, Fahrzeuge treiben zu lassen. Dies gilt nicht für das Verholen im Bereich einer Umschlagstelle und für Kleinfahrzeuge.

§ 10 -Ne-

Stilliegen (§ 67)

1. Mehr als zwei Fahrzeuge dürfen nicht nebeneinander stilliegen, außer an Liegeplätzen, an denen dies besonders gestattet ist.

2. Auf den Seitenkanälen ist das Stilliegen nur mit besonderer Erlaubnis der Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde gestattet.

§ 11 -Ne-

Laden, Löschen und Leichtern (§ 99)

Das Laden, Löschen und Leichtern sind außerhalb der zugelassenen Häfen, Lade- und Löschplätze nur mit Erlaubnis der Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde gestattet.

§ 12 -Ne-

Stilliegen im Stromhafengebiet Mannheim

1. Im Stromhafengebiet Mannheim dürfen Fahrzeuge von der Mündung des Neckars bis 200 m unterhalb der Schleuse Feudenheim nur auf den Liegeplätzen nach Nummer 2 stilliegen. Liegeplätze, die Fahrzeugen besonderer Art und Bestimmung vorbehalten sind, dürfen nur von diesen benutzt werden.

2. Als Liegeplätze werden bestimmt die Wasserflächen

- a) am linken Ufer
 von km 1,00 bis 3,175 (Kurpfalzbrücke),
 b) am rechten Ufer
 von km 0,25 bis 3,00 (175 m unterhalb der Kurpfalzbrücke),
 c) am rechten Ufer
 im Vorhafen der Schleuse Feudenheim
 von km 5,25 bis 5,80.

3. Als Liegeplätze für Tankschiffe und andere Fahrzeuge mit feuergefährlicher Ladung werden bestimmt die Wasserflächen

- a) am linken Ufer
von km 0,00 bis 1,00,
- b) am rechten Ufer
im Vorhafen der Schleuse Feudenheim
von km 5,00 bis 5,25.

Fahrzeugen mit Sprengstoffen werden Liegeplätze von Fall zu Fall zugewiesen.

4. Die Liegeplätze dürfen nur vom Ufer aus, ein Fahrzeug längsseits des anderen, belegt werden. Umschlaganlagen am Ufer müssen für den Verkehr der dort ladenden oder löschenden Fahrzeuge freigehalten werden.

Die Endpunkte der Liegeplätze sind nach § 100 Nr. 2 gekennzeichnet; die von der Oberkante der Ufermauern und -böschungen ab gemessene Breite der Liegeplätze ist auf Tafeln am Ufer angegeben.

§ 13 -Ne-

Nachtschiffahrt (§ 1 Buchstabe m)

Fahrzeuge — mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge — dürfen bei Nacht nur mit Erlaubnis der Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde fahren.

Dies gilt nicht für die Strecke unterhalb der Schleuse Feudenheim.

§ 14 -Ne-

Beschränkung der Schiffahrt bei Hochwasser (§ 84a)

1. Erreicht oder überschreitet der Wasserstand die an den Schleusen angebrachten Hochwassermarken, so ist die Schiffahrt oberhalb der Kurpfalzbrücke (km 3,175) einzustellen. Alle Fahrzeuge müssen alsdann sofort einen Schutzhafen oder eine Schleuse aufsuchen. Die Schleusenoberkanäle sind freizuhalten. Die Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde kann die Fahrzeuge auf die einzelnen Sicherheitsplätze verteilen.

Die Schiffahrt darf erst wieder aufgenommen werden, wenn die Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde dies zugelassen hat.

2. Unterhalb der Schleuse Feudenheim ist die Schiffahrt auch einzustellen, wenn der Wasserstand am Rheinpegel Mannheim 7,60 m erreicht oder überschreitet.

§ 15 -Ne-

Fahrt auf den Seitenkanälen

1. Auf den Seitenkanälen dürfen Schleppzüge einander nicht überholen. Auf dem Seitenkanal Kochendorf ist auch das gegenseitige Überholen von Selbstfahrern verboten.

2. Auf den Seitenkanälen dürfen Anker, Ketten, Tauen oder Trossen nicht ausgeworfen oder geschleift werden. Eisenbeschlagene Fahrbäume (Schorbäume) oder Staken dürfen auf den Seitenkanälen weder zum Absetzen (Abschoren) der Fahrzeuge vom Ufer noch zum Fortbewegen der Fahrzeuge verwendet werden.

§ 16 -Ne-

Fahrt auf dem Wilhelm-Kanal in Heilbronn

1. Der Wilhelm-Kanal ist für die durchgehende Schifffahrt gesperrt. Bis zur endgültigen Außerbetriebsetzung dürfen ihn nur Fahrzeuge benutzen, die in seinem Bereich laden oder löschen. Die Länge dieser Fahrzeuge darf 45 m, ihre Breite 6,90 m nicht überschreiten.

2. Es wird nur bei Tag geschleust. Zeichen für die Einfahrt werden nicht gegeben. Die Einfahrt in die Schleuse, die Schleusung selbst und die Ausfahrt sind nur mit Erlaubnis und nach Weisung der Schleusenaufsicht gestattet.

§ 17 -Ne-

Annäherung an Schleusen (§ 101)

An Stelle der Regelung nach § 101 Nr. 1 gilt folgendes:

Fahrzeuge mit eigener Triebkraft — mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge — müssen, wenn sie sich einer Schleuse nähern, ihre Absicht, die Schleuse zu benutzen, dort, wo es durch eine rechteckige weiße Tafel mit rotem Rand und schwarzem „S“ vorgeschrieben ist, in der Bergfahrt durch „einen langen Ton“, in der Talfahrt durch „zwei lange Töne“ zu erkennen geben.

§ 18 -Ne-

Durchfahren der Schleusen

1. Abweichend von § 106 Nr. 2 dürfen Kleinfahrzeuge die Wasserflächen oberhalb der Wehre und Kraftwerke befahren, wenn sie eine Bootsschleppe benutzen wollen. Ist die Benutzung der Bootsschleppe verboten, so wird dies durch eine Tafel am Molenkopf des Schleusenkanals angezeigt.

2. Im Oberwasser der Schleusen dürfen Fahrzeuge mit eigener Triebkraft unterhalb der Tafel nach § 17 -Ne- nicht wenden. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die dort Anhänge abgeworfen haben oder aufnehmen wollen.

3. Fahrzeuge dürfen sich in der Schleuse nur so nebeneinander legen, daß ihre gesamte Breite 11,40 m nicht überschreitet.

Abschnitt II

Main

§ 1 -Ma-

Geltungsbereich

1. Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten auf dem kanalisiertem und auf dem nichtkanalisiertem Main.

2. Als kanalisierter Main gilt die Strecke von der Mündung aufwärts, soweit sie für die Großschifffahrt freigegeben ist, als nichtkanalisierter Main die anschließende Strecke bis zur Mündung der Regnitz und die Regnitz bis Bamberg.

§ 2 -Ma-

Abmessungen der Fahrzeuge und Flöße (§ 10)

1. Die Breite der Fahrzeuge darf auf dem kanalisiertem Main unterhalb des Frankfurter Osthafens 14 m, oberhalb des Frankfurter Osthafens 11,20 m

und auf dem nichtkanalisierten Main 10 m nicht überschreiten. Die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

2. Die Länge der Flöße darf 130 m, ihre Breite auf dem kanalisierten Main 11 m, auf dem nichtkanalisierten Main 9 m nicht überschreiten.

§ 3 -Ma-

Einsenkungsmarken (§ 13)

Abweichend von § 13 Nr. 2 Abs. 2 müssen an allen Fahrzeugen — mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge — die auf dem Rhein vorgeschriebenen Einsenkungsmarken (Anlage 2 Nr. 3) angebracht sein. Ihre Unterkante muß mindestens 30 cm unter dem tiefsten Punkt liegen, über dem das Fahrzeug nicht mehr wasserdicht ist.

§ 4 -Ma-

Fahrwassertiefe (§ 2 Nr. 2)

Auf dem kanalisierten Main beträgt die Fahrwassertiefe oberhalb der Schleuse Kostheim (km 3,30) auch bei Wasserverlust durch Schleusungen 2,50 m.

§ 5 -Ma-

Fahrflagge

In Fahrt befindliche Fahrzeuge — mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge — müssen oberhalb Würzburg bei Tag eine rote Flagge mit einem weißen quadratischen, auf der Spitze stehenden Mittelfeld mindestens 6 m über dem Deck oder dem Gangbord setzen. Die Höhe darf bis auf 4 m verringert werden, wenn die Länge des Fahrzeugs 40 m nicht überschreitet.

§ 6 -Ma-

Gekuppelte Fahrzeuge (§ 57)

Die Gesamtbreite zweier längsseits gekuppelter Fahrzeuge darf auf dem kanalisierten Main unterhalb des Frankfurter Osthafens 14 m, oberhalb des Frankfurter Osthafens 11,20 m und auf dem nichtkanalisierten Main 10 m nicht überschreiten.

§ 7 -Ma-

Zusammenstellung der Schleppzüge (§ 56)

1. Auf dem kanalisierten Main dürfen Schlepper nur so viel Anhänge schleppen, daß der gesamte Schleppzug nicht mehr als eine Schleusung benötigt. Oberhalb des Frankfurter Osthafens dürfen sie in der Bergfahrt nur so viel Anhänge schleppen, daß noch ein Selbstfahrer bis zu 67 m Länge mitgeschleust werden kann.

2. Auf dem nichtkanalisierten Main darf die Länge eines Schleppzuges 300 m nicht überschreiten. In der Talfahrt dürfen nicht mehr als zwei Anhänge geschleppt werden.

§ 8 -Ma-

Zusammenstellung der Floßzüge

1. Als Floßzug gelten mehrere unter einheitlicher Leitung gleichzeitig zu Tal treibende Flöße.

2. Für jeden Floßzug ist aus der Zahl der Floßführer ein Floßzugführer zu bestellen. Der Floßzugführer ist für die einheitliche Leitung des Floßzuges und die Befolgung der für Floßzüge geltenden Bestimmungen verantwortlich.

3. Ein Floßzug darf aus nicht mehr als vier Flößen bestehen.

4. Der Abstand der einzelnen Flöße eines Floßzuges darf nicht mehr als 500 m und nicht weniger als 300 m betragen.

§ 9 -Ma-

Floßfahrt

1. Es darf nur in der Zeit vom 1. März bis zum 30. November (Floßzeit) gefloßt werden. Außerhalb der Floßzeit ist die Floßfahrt nur mit Erlaubnis der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde gestattet.

Außerhalb der Floßzeit oder bei Eisgefahr während der Floßzeit muß das Floßholz aus dem Wasser entfernt oder so festgelegt werden, daß es nicht abtreiben kann.

2. Einzelne Flöße dürfen nur in Abständen von mindestens 1 km, Floßzüge und Floßschleppzüge dürfen nur in Abständen von mindestens 2 km fahren.

3. Auf dem kanalisierten Main müssen Flöße geschleppt werden. Dies gilt nicht für das Verholen innerhalb einer Stauhaltung.

4. Abweichend von § 57 Nr. 3 dürfen unterhalb der Schleuse Kostheim bis zu drei Flöße längsseits gekuppelt fahren.

§ 10 -Ma-

Wahrschau der Flöße

1. Auf dem nichtkanalisierten Main müssen Floßzüge und Floßschleppzüge, wenn sie in Fahrt sind, einen Wahrschaunachen vorausschicken, der mindestens 2 km und höchstens 3 km vorausfährt.

Der Wahrschaunachen eines Floßzuges muß eine Flagge aus je acht roten und schwarzen, der Wahrschaunachen eines Floßschleppzuges eine Flagge aus je acht roten und weißen schachbrettartig angeordneten Feldern führen.

2. Einzelne Flöße müssen eine Flagge aus je acht roten und schwarzen schachbrettartig angeordneten Feldern mindestens 6 m über ihrer Oberfläche führen.

§ 11 -Ma-

Fahrt auf gleicher Höhe (§ 51)

Abweichend von § 51 Nr. 1 dürfen Fahrzeuge — mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge — nicht auf gleicher Höhe fahren.

§ 12 -Ma-

Segeln und Treibenlassen (§ 52)

Auf dem kanalisierten Main sind das Segeln und das Treibenlassen allen Fahrzeugen — mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge — verboten. Dies gilt nicht für das Verholen innerhalb einer Stauhaltung.

§ 13 -Ma-

Mindestfahrgewindigkeit

Auf dem kanalisierten Main beträgt die durchschnittliche Mindestfahrgewindigkeit unter Berücksichtigung von Strömung und Wind in der Bergfahrt bis zu einem Wasserstand von 1,50 m am Pegel Steinbach oder von 1,25 m am Pegel Schweinfurt 5 km/Std., bei höheren Wasserständen 4 km/Std.

§ 14 -Ma-

Beschränkung der Schifffahrt und Floßfahrt bei Hochwasser (§ 84 a)

1. Bei Hochwasser sind die Schifffahrt und die Floßfahrt folgenden Beschränkungen unterworfen:

- a) Bei einem Wasserstand, der die Marke I erreicht oder überschreitet, ist das Treibenlassen von Flößen auch auf dem nichtkanalisierten Main verboten.
- b) Bei einem Wasserstand, der die Marke II erreicht oder überschreitet, ist jede Floßfahrt verboten.
- c) Bei einem Wasserstand, der die Marke II erreicht oder überschreitet, ist auf dem kanalisierten Main für Talschleppzüge nur ein Anhang zugelassen.

Die Fahrzeuge müssen möglichst weit vom Ufer entfernt bleiben. Ihre Geschwindigkeit darf in der Talfahrt nicht größer sein, als zur sicheren Steuerung des Fahrzeugs notwendig ist. Werden sie in der Bergfahrt gezwungen, näher an das Ufer heranzufahren, so müssen sie die Fahrgeschwindigkeit so weit vermindern, wie es zur Vermeidung von Beschädigungen der Ufer und der Bauwerke am Ufer notwendig ist.

- d) Bei einem Wasserstand, der die Marke III erreicht oder überschreitet, ist jede Schifffahrt mit Ausnahme des Übersetzverkehrs verboten.

2. Die in Nummer 1 genannten Marken sind folgende:

Richtpegel	I	II	III
Limbach	3,40	—	4,70
Schweinfurt	2,70	—	3,70
Würzburg	3,00	3,00	3,70
Steinbach	2,70	3,00	3,70
Faulbach	—	3,00	3,70
Kleinheubach	—	3,00	3,70
Obernau	—	3,00	3,70
Frankfurt	—	—	3,70.

Für jede Stromstrecke zwischen zwei Richtpegeln gilt in der Talfahrt der obere, in der Bergfahrt der untere Richtpegel.

Für die Fahrt unterhalb Lohr gilt für Marke I der Richtpegel Steinbach, für die Fahrt unterhalb Aschaffenburg für Marke II der Richtpegel Obernau, für die Fahrt unterhalb Frankfurt für Marke III der Richtpegel Frankfurt.

3. Fahrzeuge und Flöße, denen die Fahrt nach Nummer 1 verboten ist, sollen einen Schutzhafen aufsuchen.

Wird am Ufer durch besondere Zeichen bekanntgemacht, daß der Wasserstand an den beiden benachbarten Richtpegeln die Marken I, II oder III erreicht oder überschritten hat, so müssen Fahrzeuge und Flöße sich bereits von diesen Zeichen ab nach Nummer 1 verhalten.

§ 15 -Ma-

Einstellung der Schifffahrt bei Eis

Steht bei Eisbildung die Einstellung der Schifffahrt bevor, so müssen Fahrzeuge auf dem kanalisierten Main rechtzeitig den nächsten Schutzhafen aufsuchen.

§ 16 -Ma-

Durchfahrt durch die Ludwigsbrücke in Würzburg (§ 64)

1. Bei der Fahrt durch die Ludwigsbrücke in Würzburg (km 253,06) müssen zu Berg fahrende Selbstfahrer und Schlepper mit nur einem Anhang die mittlere Brückenöffnung, Talfahrer und zu Berg fahrende Schlepper mit mehr als einem Anhang die (talwärts gesehen linke) seitliche Brückenöffnung benutzen.

2. Talfahrern wird etwa 700 m oberhalb der Brücke bei Tag und bei Nacht durch zwei weiße ununterbrochene Lichter angezeigt, wenn sich ein Bergschleppzug in der seitlichen Brückenöffnung befindet oder wenn der Schleusenvorhafen belegt ist. Zwei weiße Blinklichter nebeneinander bedeuten, daß die seitliche Brückenöffnung und der Schleusenvorhafen frei sind.

§ 17 -Ma-

Annäherung an Schleusen (§ 101)

An Stelle der Regelung nach § 101 Nr. 1 gilt folgendes:

Fahrzeuge mit eigener Triebkraft — mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge — müssen, wenn sie sich einer Schleuse nähern, ihre Absicht, die Schleuse zu benutzen, dort, wo es durch eine rechteckige weiße Tafel mit rotem Rand und schwarzem „S“ vorgeschrieben ist, in der Bergfahrt durch „einen langen Ton“, in der Talfahrt durch „zwei lange Töne“ zu erkennen geben.

§ 18 -Ma-

Sonderbestimmungen für die drei untersten Schleusen (§ 102 Nr. 5)

1. In den Vorhäfen der Schleusen Kostheim, Eddersheim und Frankfurt-Griesheim dürfen Schleppzüge bei einem Wasserstand von 2,20 m und mehr am Pegel Steinbach abweichend von § 102 Nr. 5 nebeneinander liegen, wenn die übrige Schifffahrt dadurch nicht behindert wird.

2. Fahrzeuge mit einer Breite von mehr als 11,20 m haben in der Bergfahrt ihre Absicht, die Schleuse Kostheim zu benutzen, rechtzeitig bei der Schleusenaufsicht anzumelden.

§ 19 -Ma-

Benutzung der Bootsschleusen

1. Die Bootsschleusen dürfen nur bei einem Wasserstand von weniger als 2,70 m am Pegel Steinbach und nur bei Tag benutzt werden; bei Nacht ist die Benutzung nur den ortsansässigen Berufsfischern gestattet.

2. Die Schützen und Tore der Bootsschleusen — mit Ausnahme der Bootsschleuse Frankfurt-Griesheim — müssen von den Benutzern unter Beachtung

der aushängenden Bedienungsvorschriften selbst bedient werden. Die Einfahrt in die Bootsschleusen und die Ausfahrt sind erst gestattet, wenn die Schleusentore vollständig geöffnet sind.

3. In der Bootsschleuse Frankfurt-Griesheim wird an Sonn- und Feiertagen bis zum Beginn der Nacht, im übrigen nur während der Schleusenbetriebszeiten geschleust.

Die Bootsschleusen Kostheim und Eddersheim sind nur in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September benutzbar.

4. Es ist verboten, die Bootsschleusenanlagen außer zur Schleusung, die Schleusen- und Stauanlagen Frankfurt-Griesheim außer zum Herbeiholen der Schleusenaufsicht zu betreten.

Es ist ferner verboten, beim Umtragen von Kleinfahrzeugen den Betrieb der Bootsschleusen zu behindern.

5. An den Bootsschleusen Mainkur, Kesselstadt und Groß-Krotzenburg bedeuten schwarze Bälle auf dem Wehrsteg über der Bootsschleuse folgendes:

a) Ein schwarzer Ball links vom Mast (stromab gesehen)

Sog zur Floßgasse (Floßgasse geöffnet),

b) ein schwarzer Ball rechts vom Mast (stromab gesehen)

Sog zur Wehrwalze (Wehrwalze neben der Bootsschleuse angehoben),

c) zwei schwarze Bälle am Mast

Benutzung der Bootsschleuse verboten (Floßgasse geöffnet, Wehrwalze neben der Bootsschleuse angehoben).

§ 20 -Ma-

Benutzung der Floßgassen

1. An Staustufen mit Floßgassen müssen Flöße, deren Tauchtiefe dies zuläßt, die Floßgassen benutzen. Die Schleusenaufsicht kann die Benutzung der Schleuse vorschreiben, wenn die Betriebsverhältnisse es erfordern oder zulassen.

2. Die Flöße dürfen in die Floßgasse erst einfahren, wenn die Schleusenaufsicht hierzu das Zeichen mit einer grünen Flagge gibt. Wartende Flöße müssen sich auf dieses Zeichen hin in Fahrt setzen.

3. Können Flöße nicht sofort in die Floßgasse eingelassen werden, so sind sie in der Reihenfolge des Eintreffens vor dem Haltezeichen (§ 101 Nr. 2) hintereinander festzulegen. Sie rücken nach und fahren auf das ihnen gegebene Zeichen in die Floßgasse ein.

4. Personen, die nicht zur Bemannung gehören, dürfen sich während der Durchfahrt auf den Flößen nicht aufhalten.

5. Es ist verboten, beim Festhalten oder Festlegen der Flöße an den Halteplätzen Anker zu schleifen oder auf dem Ufer zu setzen.

Abschnitt III

Lahn

§ 1 -La-

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten auf der Lahn von der Mündung bis zum Unterwasser des Badenburger Wehrs oberhalb Gießen.

§ 2 -La-

Abmessungen der Fahrzeuge und Flöße (§ 10)

1. Die Länge der Fahrzeuge darf 34 m, ihre Breite 5,26 m nicht überschreiten.

2. Flöße dürfen höchstens 32 m lang und höchstens 5,26 m breit sein.

§ 3 -La-

Fahrwassertiefe (§ 2 Nr. 2)

Auf der Lahn beträgt die Fahrwassertiefe von km 135,93 (Neue Schleuse Niederlahnstein) bis km 70,00 (unterhalb Steeden) auch bei Wasserverlust durch Schleusungen 1,80 m.

§ 4 -La-

Freibord der Kleinfahrzeuge (§ 14)

Der Freibord muß bei Kleinfahrzeugen zur Kiesbeförderung von mehr als 8 Tonnen Tragfähigkeit, sofern sie offen sind, mindestens 20 cm, sofern sie gedeckt sind, mindestens 15 cm betragen.

§ 5 -La-

Zusammenstellung der Schleppzüge (§ 56)

1. Schlepper dürfen nur einen Anhang hinter sich schleppen. Bei Wasserständen von weniger als 2,00 m am Unterpegel der Schleuse Kalkofen dürfen sie zwei Anhänger hinter sich schleppen, wenn das Durchschleusen des Schleppzuges nicht mehr als zwei Schleusungen erfordert.

2. Fahrzeuge dürfen nicht längsseits gekuppelt fahren, es sei denn, daß dies zum Abschleppen eines beschädigten Fahrzeugs erforderlich ist.

§ 6 -La-

Verbindung von Flößen

Es dürfen höchstens zwei verbundene Flöße hintereinander fahren.

§ 7 -La-

Höchstfahrgeschwindigkeit

Bei Wasserständen von weniger als 2,00 m am Unterpegel der Schleuse Kalkofen beträgt die Höchstfahrgeschwindigkeit unter Berücksichtigung von Strömung und Wind 10 km/Std.

Die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 8 -La-

Vermeidung von Wellenschlag (§ 54)

Fahrzeuge mit eigener Triebkraft müssen ihre Geschwindigkeit auch bei der Vorbeifahrt an Bootsvermietungsstellen, Anlegern und Badeanstalten

vermindern, wenn diese die Zeichen nach § 54 Nr. 2 führen. Die Zeichen dürfen nur mit Erlaubnis der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde gezeigt werden.

§ 9 -La-

Begegnen an unübersichtlichen schwierigen Stellen (§§ 41, 55)

1. Talfahrer müssen vor einer unübersichtlichen schwierigen Stelle rechtzeitig „einen langen Ton“ geben. Sie müssen das Schallzeichen bei der Durchfahrt erforderlichenfalls wiederholen.

2. Bergfahrer dürfen die schwierige Stelle nicht durchfahren, wenn Talfahrer Schallzeichen nach Nummer 1 geben.

§ 10 -La-

Nachtschifffahrt (§ 1 Buchstabe m)

Bei Nacht dürfen nur Fahrzeuge fahren, die das Fahrwasser und die Uferböschungen durch Scheinwerfer ausreichend beleuchten können.

§ 11 -La-

Verbot der Schifffahrt und Floßfahrt bei Hochwasser (§ 84 a)

1. Die Schifffahrt und die Floßfahrt sind verboten, wenn der Wasserstand am Unterpegel der Schleuse Kalkofen 3,60 m erreicht oder überschritten hat. Die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde kann Ausnahmen zulassen.

2. Ist die Fahrt nach Nummer 1 verboten, so ist der nächste geeignete Schleusenkanal aufzusuchen.

§ 12 -La-

Schleusungszeiten (§ 104)

Spätschleusungen werden bis zu eineinhalb Stunden nach Schluß der Schleusenbetriebszeit durchgeführt.

Abschnitt IV

Mosel und Saar

§ 1 -MS-

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten auf der Mosel und auf der Saar.

§ 2 -MS-

Abmessungen der Flöße (§ 10)

1. Flöße dürfen nicht länger als 65 m und nicht breiter als 13 m sein. Sie müssen so gebaut sein, daß sie in Teile von nicht mehr als 6,50 m Breite zerlegt werden können.

2. Flöße, welche die Schleuse Koblenz und die Balduinbrücke in Koblenz durchfahren wollen, dürfen nicht breiter als 11 m sein.

3. Die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde kann Ausnahmen von Nummer 1 zulassen.

§ 3 -MS-

Gekuppelte Fahrzeuge (§ 57)

Die Gesamtbreite zweier längsseits gekuppelter Fahrzeuge darf 10 m nicht überschreiten.

§ 4 -MS-

Fahrwasserengen (§ 41)

Als Fahrwasserengen gelten auch Stromschnellen (Furten) und Durchfahrten im Bereich der Köpfe von Hochseilfähren und die Strecken zwischen dem obersten Buchtnachen oder Döpper von Gierfähren am Längsseil und den Fähren selbst.

§ 5 -MS-

Überholen vor Fahrwasserengen und schwierigen Stellen (§ 42)

1. Nähert sich unterhalb einer Fahrwasserenge oder schwierigen Stelle ein zu Berg fahrender Selbstfahrer einem vorausfahrenden Bergschleppzug oder einem zu Berg segelnden oder getreidelten Fahrzeug bis auf 120 m, so muß der Schleppzug oder das segelnde oder getreidelte Fahrzeug den Selbstfahrer zuerst in die Fahrwasserenge oder schwierige Stelle einfahren lassen.

2. Nummer 1 gilt sinngemäß zugunsten eines Bergschleppzuges, wenn dieser sich einem segelnden oder getreidelten Fahrzeug oder einem anderen Bergschleppzug unterhalb der Fahrwasserenge oder schwierigen Stelle nähert. Jedoch braucht der langsamere fahrende Bergschleppzug nur das Überholen eines Bergschleppzuges zu dulden.

§ 6 -MS-

Durchfahren der Krümmung bei Senhals (§ 41)

Erreicht ein Bergfahrer vor der Krümmung bei Senhals km 67,00, so muß er „einen langen Ton“ geben. Er darf die Fahrt über km 67,30 erst fortsetzen, wenn am Signalmast in Senhals bei Tag die rote Scheibe, bei Nacht das rote Licht eingeholt ist.

§ 7 -MS-

Floßfahrt

1. Der Floßführer hat die Abfahrtszeit des Floßes der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde anzuzeigen. Diese kann besondere Auflagen für die Fahrt erteilen.

2. Flöße müssen in Teile von nicht mehr als 6,50 m Breite zerlegt werden vor dem Durchfahren

der Römerbrücke in Trier,

der Eisenbahnbrücke bei Pfalzel,

der Staustufe Koblenz bei geöffnetem Schiffsdurchlaß am Wehr und

der Balduinbrücke in Koblenz unterhalb des Wehrs.

3. Auf der Saar ist die Floßfahrt nur mit Erlaubnis der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde gestattet.

§ 8 -MS-

Vorbeifahrt an Fähren (§ 62)

1. Talfahrer müssen bei unübersichtlichen Fähren von 800 bis 400 m vor der Fährstelle mehrmals „einen langen Ton“ geben.

2. Unübersichtliche Fährten im Sinne der Nummer 1 sind die Fährten

Igel-Reinig,
St. Barbara-Trier,
St. Marien-Trier,
Thörnich,
Köwerich,
Minheim,
Rachtig,
Erden,
Wolf,
Senheim-Senhals,
Lay,
Güls.

§ 9 -MS-

Verhalten der Fährten (§ 62)

Ergänzend zu § 62 gilt folgendes:

- a) Eine nicht freifahrende Fähre darf die Schifffahrtsstraße nicht mehr überqueren, wenn der Fährführer damit rechnen muß, daß er den Kurs eines Talfahrers in einem geringeren Abstand als 400 m oder den Kurs eines Bergfahrers in einem geringeren Abstand als 150 m kreuzen wird.
- b) Die gleichen Abstände gelten für freifahrende, von Hand geruderte Nachenfährten.
- c) Für freifahrende Fährten mit eigener Triebkraft verringern sich die Abstände nach Buchstabe a um die Hälfte.

§ 10 -MS-

Sichtzeichen zum Ein- und Ausbooten

1. Fahrzeuge mit eigener Triebkraft, die wegen Fehlens geeigneter Landebrücken Fahrgäste oder Güter durch einen Nachen oder über eine Fährponte an Land bringen wollen, haben ihre Absicht

bei Tag durch eine blau-weiße Flagge oder Tafel auf dem Vorschiff,

bei Nacht durch Schwenken eines weißen hellen Lichts

anzuzeigen.

2. Die gleichen Zeichen sind von Nachen oder Fährponten zu geben, die Fahrgäste oder Güter an Bord bringen wollen.

§ 11 -MS-

Ein- und Ausbooten

1. Zum Ein- und Ausbooten von Fahrgästen und Gütern sind nur Nachenführer befugt, die von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde zugelassen sind und deren Nachen als geeignet befunden worden sind. Die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde kann bei größeren Nachen bestimmen, daß sie mit einer zweiten schifffahrtkundigen Person zu besetzen sind.

Auf der Mosel müssen beim Ein- und Ausbooten alle Nachen bei einem Wasserstand von 2,50 m und mehr am Pegel Trier und von 2,90 m und mehr am Pegel Kochem mit einer zweiten schifffahrtkundigen Person besetzt sein.

2. Das Fahrzeug mit eigener Triebkraft muß seine Antriebsmaschine beim Nähern des Nachens rechtzeitig stoppen und darf sie nach dem Ablegen des Nachens erst wieder in Gang bringen, wenn dem Nachen keine gefährlichen Schwankungen mehr drohen.

3. Der Nachenführer hat seinen Nachen in der Fahrtrichtung des Fahrzeugs mit eigener Triebkraft zu halten und darf an dieses erst heranfahren, wenn die Antriebsmaschine gestoppt ist.

§ 12 -MS-

Ein- und Aussteigen über eine Fährponte

1. Das Ein- und Aussteigen von Fahrgästen und das Ein- und Ausladen von Gütern über eine Fährponte darf nur unter Aufsicht eines geprüften Fährführers geschehen.

2. Die Fährponte muß mit der einen Klappe am Ufer liegen und an diesem gut befestigt sein. Der Laufsteg vom Fahrzeug zur Ponte darf nicht auf die Klappe der Ponte gelegt werden.

§ 13 -MS-

Stillliegen in der Moselmündung

Unterhalb der Fähre Deutsches Eck-Neuendorfer Eck in Koblenz dürfen am rechten Ufer nur Fahrzeuge stillliegen, die gewöhnlich zum Schleppen verwendet werden.

Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft dürfen nur am linken Ufer unterhalb der staatlichen Schifffahrt stillliegen. Es dürfen nicht mehr als zwei Fahrzeuge nebeneinander liegen.

§ 14 -MS-

Beschränkung der Schifffahrt und Floßfahrt bei Hochwasser (§ 84a)

1. Auf der Mosel gelten bei Hochwasser folgende Beschränkungen für die Schifffahrt:

a) Bei einem Wasserstand von 2,80 bis 4,00 m am Pegel Trier oder von 3,40 bis 4,75 m am Pegel Kochem dürfen sich Selbstfahrer — mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge — und Schleppzüge den nicht mit Steinwerk befestigten Ufern nur bis auf 30 m nähern.

b) Bei einem Wasserstand von 4,00 bis 5,25 m am Pegel Trier oder von 4,75 bis 5,90 m am Pegel Kochem müssen Selbstfahrer und Schleppzüge die Flußmitte halten, in der Bergfahrt jedoch nur auf Strecken, deren Ufer nicht mit Steinwerk befestigt sind. In der Talfahrt darf die Fahrgeschwindigkeit nicht größer sein als zur sicheren Steuerung des Fahrzeugs notwendig ist.

c) Bei einem Wasserstand von 5,25 m und mehr am Pegel Trier oder von 5,90 m und mehr am Pegel Kochem ist die Schifffahrt mit Ausnahme des Übersetzverkehrs verboten.

2. Auf der Mosel gelten bei Hochwasser folgende Beschränkungen für die Floßfahrt:

a) Bei einem Wasserstand von 3,50 m und mehr am Pegel Trier oder von 4,15 m und mehr am Pegel Kochem dürfen Flöße nur im Schleppzug fahren.

- b) Bei einem Wasserstand von 4,00 m und mehr am Pegel Trier oder von 4,75 m und mehr am Pegel Kochem ist die Floßfahrt verboten; die Flöße müssen an der nächsten geeigneten Stelle beilegen.

3. Zum Schutz des Bahnkörpers der Moseltalbahn müssen Selbstfahrer und Schleppzüge bei einem Wasserstand von 4,90 m und mehr am Pegel Trier zwischen dem Bahnhof Zeltingen (km 122,90) und der Schloßbrauerei Bernkastel (km 130,60) das linke Ufer halten.

4. Auf der Saar ist die Schifffahrt bei einem Wasserstand von + 2,00 m und mehr am Pegel Saarburg mit Ausnahme des Übersetzverkehrs verboten.

§ 15 -MS-

Durchfahren der Schleuse Koblenz

1. Fahrzeuge und Flöße, welche die Schleuse Koblenz benutzen wollen, müssen sich im Schleusenoberkanal in Fahrtrichtung rechts, im Schleusenunterkanal in Fahrtrichtung links halten und auf der entsprechenden Seite festmachen.

Fahrzeuge und Flöße, welche die Schleuse Koblenz nicht benutzen wollen, dürfen in den Schleusenoberkanal überhaupt nicht, in den Schleusenunterkanal nur bis zum Floßhafen unterhalb der Balduinbrücke einfahren.

2. In der Schleusenkammer dürfen Fahrzeuge und Flöße nur zwischen der eingelassenen weißen Leiste am Oberhaupt und der nach oberstrom gelegenen Ecke der Untertornische liegen.

§ 16 -MS-

Benutzung der Bootsschleuse Koblenz

1. In der Bootsschleuse an der Staustufe Koblenz wird nur während der allgemeinen Schleusenbetriebszeit geschleust.

2. Im Oberwasser ist auf der Fahrt zur Bootsschleuse das Ufer am Trennwerk zu halten.

3. Es ist verboten, die Bootsschleuse selbst zu bedienen oder das Schleusengelände außer zum Herbeiholen der Schleusenaufsicht zu betreten.

Es ist ferner verboten, beim Umtragen von Kleinfahrzeugen den Betrieb der Bootsschleuse zu behindern.

4. Ist die Bootsschleuse gesperrt, so wird ein schwarzer Ball gezeigt.

Abschnitt V

Schiffahrtsweg Rhein—Kleve

§ 1 -RKL-

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten auf dem gesamten Schiffahrtsweg Rhein—Kleve (Griethausener Altrhein von der Mündung bis Griethausen und Spoykanal).

§ 2 -RKL-

Abmessungen der Fahrzeuge (§ 10)

Die Länge der Fahrzeuge darf 67 m, ihre Breite 8,20 m nicht überschreiten.

§ 3 -RKL-

Fahrwassertiefe (§ 2 Nr. 2)

Auf dem Spoykanal beträgt die Fahrwassertiefe auch bei Wasserverlust durch Schleusungen 2,50 m.

§ 4 -RKL-

Höchstfahrgeschwindigkeit

Die Höchstfahrgeschwindigkeit beträgt 5 km/Std.

§ 5 -RKL-

Begegnen und Überholen

Das Überholen ist verboten. Das Begegnen ist nur an den Ausweichstellen gestattet.

§ 6 -RKL-

Zusammenstellung der Schleppzüge (§ 56)

1. Schlepper dürfen nicht mehr als drei Anhänger schleppen. Die Gesamttragfähigkeit der Anhänger darf 2000 Tonnen nicht überschreiten.

Fahrzeuge, die nach § 10 Nr. 3 zum Schleppen zugelassen sind, dürfen nur einen Anhang schleppen.

2. Anhänger dürfen nicht längsseits des Schleppers und nicht untereinander längsseits gekuppelt fahren.

§ 7 -RKL-

Verbot der Floßfahrt

Die Floßfahrt ist verboten.

§ 8 -RKL-

Beschränkung der Schifffahrt bei Hochwasser (§ 84 a)

Auf dem Griethausener Altrhein ist jede Schifffahrt mit Ausnahme des Übersetzverkehrs verboten, sobald der Wasserstand am Pegel Emmerich 8,28 m erreicht oder überschritten hat.

Abschnitt VI

Westdeutsche Kanäle

§ 1 -WK-

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten auf den westdeutschen Kanälen.

Als westdeutsche Kanäle im Sinne dieses Abschnitts gelten

- a) der Rhein-Herne-Kanal (mit Verbindungskanal zur Ruhrwasserstraße),
- b) die Ruhrwasserstraße vom Rhein bis zur alten Schleuse Mülheim, die vom Rhein bis zum Verbindungskanal als zweite Mündung des Rhein-Herne-Kanals gilt,
- c) der Wesel-Datteln-Kanal,
- d) der Datteln-Hamm-Kanal,
- e) der Mittellandkanal (mit den Zweigkanälen nach Osnabrück, Hannover-Linden, Misburg, Hildesheim und Salzgitter sowie dem Nord- und Südabstieg zur Weser, dem Leineabstieg und der vertieften Ihme),

- f) der Dortmund-Ems-Kanal von Dortmund bis zur gradlinigen Verlängerung des Papenburger Sielkanals (einschließlich der Flußstrecken der Ems unterhalb Gleesen),
 g) der Küstenkanal,
 h) die Ems vom Schönefliether Wehr bis Gleesen,
 i) die Leda von der Hafeneinfahrt in Leer (einschließlich der Mündungsstrecke der Sagter Ems) bis zur Einmündung des Elisabethfehn-Kanals,
 k) der Elisabethfehn-Kanal,
 l) der Ems-Seitenkanal Oldersum-Emden.

§ 2 -WK-

Verkehrsbeschränkungen

1. Das preußische Gesetz, betreffend das Schleppmonopol auf dem Rhein-Weser-Kanal und dem Lippekanal vom 30. April 1913 (Gesetzsammlung S. 217) und seine Durchführungsverordnungen vom 23. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 265) und vom 4. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. II S. 985) gelten auf dem Rhein-Herne-Kanal, dem Wesel-Datteln-Kanal, dem Datteln-Hamm-Kanal, dem Dortmund-Ems-Kanal von Dortmund bis zur Schleuse Herbrum und auf dem Mittellandkanal.

Auf diesen Kanälen (§ 1 -WK- Buchstaben a, c, d, e und f) dürfen

- a) Fahrzeuge, die nicht mit eigener Triebkraft fahren, nur mit der vom Bund vorgehaltenen Schleppkraft fortbewegt werden,
 b) Selbstfahrer nicht ohne Auftrag des Bundes-schleppbetriebes schleppen,
 c) Schiebe- und Ziehboote nicht ohne Erlaubnis des Bundesschleppbetriebes verwendet werden,
 d) Fahrzeuge — mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge — keinen Seitenschraubenantrieb verwenden.

2. Auf einzelnen Kanalstrecken kann die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde den Verkehr von Fahrzeugen, die zur gewerbsmäßigen Beförderung von Fahrgästen benutzt werden oder von denen aus Kleinhandel betrieben wird, aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs beschränken oder verbieten.

§ 3 -WK-

Kennzeichnung von Sportfahrzeugen (§ 8)

1. Auf den Kanälen müssen Sportfahrzeuge mit einem amtlichen Kennzeichen versehen sein. Dieses muß mindestens 10 cm hoch und an beiden Vorderseiten in heller Farbe auf dunklem oder in dunkler Farbe auf hellem Grund angebracht sein.

2. Sportfahrzeuge eines einem anerkannten Wassersportverband angeschlossenen Sportvereins sind von der Verpflichtung zur Führung des amtlichen Kennzeichens befreit, wenn am Fahrzeug sein Name und der Name des Sportvereins angebracht sind und die Fahrzeuge die Flagge des Verbandes führen. Ein Mitglied der Besatzung muß einen mit Lichtbild versehenen Ausweis über seine Zugehörigkeit zum Verein bei sich führen, aus dem sich die Mitgliedschaft des Vereins zum Verband ergibt.

3. Die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde kann Ausnahmen für einzelne Kanäle und Kanalstrecken zulassen.

§ 4 -WK-

Bergfahrt

Als Bergfahrt gilt:

auf	die Fahrt in Richtung
dem Rhein-Herne-Kanal	Henrichenburg
dem Wesel-Datteln-Kanal	Datteln
dem Datteln-Hamm-Kanal	Schmehausen
dem Mittellandkanal	Magdeburg
den Zweigkanälen des Mittellandkanals	Endhäfen
dem Dortmund-Ems-Kanal	Dortmund
dem Küstenkanal	Dortmund-Ems-Kanal
dem Elisabethfehn-Kanal	Küstenkanal
dem Ems-Seitenkanal	Oldersum

§ 5 -WK-

Höhe der Brücken (§ 2 Nr. 2)

Auf den Kanälen beträgt der Abstand zwischen der Unterkante der festen Brücken und dem Wasserspiegel bei ruhigem Wasser allgemein 4,00 m, jedoch

auf dem Rhein-Herne-Kanal	4,50 m,
auf der Ruhrwasserstraße (bei Normalstau)	6,50 m,
auf dem Wesel-Datteln-Kanal	4,50 m,
auf dem Küstenkanal	4,50 m.

Der Abstand kann sich durch Windstau, Schleusungswellen und Hochwasser verringern.

§ 6 -WK-

Abmessungen, Tauchtiefen und Beladung (§§ 10, 83)

1. Abmessungen und Tauchtiefen:

Fahrzeuge und Flöße dürfen folgende Abmessungen und Tauchtiefen nicht überschreiten:

Schifffahrtstraße	Länge über alles	Breite ohne Scheuerleisten	Tauchtiefe
	m	m	m
a) <i>Fahrzeuge:</i>			
Rhein-Herne-Kanal	80,00	9,50	2,50
Ruhrwasserstraße			
unterhalb km 11,83	100,00	12,00	2,60
oberhalb km 11,83	39,00	5,40	1,80
Wesel-Datteln-Kanal	85,00	9,50	2,50
Datteln-Hamm-Kanal	67,00	8,20	2,10
Mittellandkanal	80,00	9,00	2,00
Dortmund-Ems-Kanal			
von Dortmund bis Herbrum mit Ausnahme der Strecke zwischen Henrichenburg und dem Wesel-Datteln-Kanal	67,00	8,20	2,00

Schiffahrtstraße	Länge über alles	Breite ohne Scheuer- leisten	Tauch- tiefe
	m	m	m
Dortmund-Ems-Kanal zwischen Henrichen- burg und dem Wesel- Datteln-Kanal	85,00	9,50	2,50
Küstenkanal	80,00	9,00	2,00
Ems oberhalb Gleesen	26,00	5,20	je nach Wasser- stand
Leda	20,00	4,50	1,20
Elisabethfehn-Kanal	20,00	4,50	1,20
Ems-Seitenkanal Oldersum-Emden	67,00	8,20	2,00
b) Flöße:			
Ems oberhalb Gleesen	20,00	4,50	0,60
Leda	20,00	4,50	1,20
Elisabethfehn-Kanal	20,00	4,50	0,60
Ems-Seitenkanal Oldersum-Emden	20,00	4,50	1,20
übrige Kanäle	60,00	8,00	1,25.

Die Breite der Fahrzeuge darf — über alles gemessen — auf der Ruhrwasserstraße 12,00 m, im übrigen 9,50 m nicht überschreiten. Auf der Leda ist die angegebene Tauchtiefe auf Mittelhochwasser (Flutnull) bezogen.

Die zulässige Tauchtiefe verringert sich in den Mündungsstrecken

des Rhein-Herne-Kanals und der Ruhrwasserstraße, wenn der Rheinpegel in Duisburg-Ruhrort unter 2,75 m,

des Wesel-Datteln-Kanals, wenn der Rheinpegel in Wesel unter 2,50 m

sinkt, um das Maß des jeweiligen Absinkens des Wasserstandes.

2. Ausnahmen:

Die Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde kann Fahrzeuge, welche die Abmessungen und Tauchtiefen nach Nummer 1 überschreiten, befristet oder für eine Reise zur Fahrt auf den Kanälen zulassen, sofern die Tauchtiefe erforderlichenfalls den größeren Abmessungen entsprechend beschränkt wird. Bei befristeter allgemeiner Zulassung gibt die Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde die zulässigen Abmessungen und Tauchtiefen jeweils bekannt. Mit der Zulassung können Auflagen verbunden werden.

Auf dem Mittellandkanal sind Fahrzeuge bis zu einer Breite von 9,50 m ohne besondere Erlaubnis zugelassen, wenn ihre Tauchtiefe 1,80 m nicht überschreitet.

3. Höhe der Fahrzeuge:

Umlegbare Teile, wie Schornsteine und Masten, dürfen nicht höher als 8 m über den Wasserspiegel hinaufragen. Dies gilt nicht für die Fahrt auf dem Ems-Seitenkanal Oldersum-Emden. Die Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde kann Ausnahmen zulassen.

4. Beladung:

Die Gangborde beladener Fahrzeuge müssen begehbar sein. Dies gilt nicht bei Beladung mit leicht schwimmenden Gütern, die über Bord ragen (§ 83 Nr. 2). Die Pumpen müssen in jedem Fall zugänglich sein.

Auf den Kanälen — ausgenommen dem Ems-Seitenkanal Oldersum-Emden — darf bei Beladung über Bord hinaus die Gesamtbreite der Ladung 7 m nicht überschreiten. Die Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 7 -WK-

Fahrtlichter der Schlepper; Hecklicht der Anhänger (§§ 29, 31)

1. Auf den Kanälen dürfen die Abstände zwischen dem Topplicht des Schleppers, dem zweiten und dem dritten weißen starken Licht (§ 29 Nr. 1 Buchstabe a) bis auf 50 cm verkleinert werden.

2. Auf den Kanälen müssen alle Anhänger eines Schleppzuges das Hecklicht nach § 28 Buchstabe c führen. Dieses ist — ausgenommen beim letzten Anhang — durch eine Mattglasscheibe abzublenden (§ 31 Nr. 4).

§ 8 -WK-

Begegnen und Überholen; Sicherheitsposten an Deck (§ 37)

Auf den Kanälen muß beim Begegnen und Überholen außer dem Rudergänger mindestens ein Mitglied der Schiffsbesatzung an Deck sein.

§ 9 -WK-

Begegnen auf dem Dortmund-Ems-Kanal und auf dem Ems-Seitenkanal Oldersum-Emden (§§ 38, 40, 41)

1. Auf dem Dortmund-Ems-Kanal unterhalb Mepen können außer Talschleppzügen (§ 40 Nr. 1 Abs. 3) auch einzelne Talfahrer, die aus zwingenden Sicherheitsgründen oder zum Aufdrehen ein bestimmtes Ufer halten wollen, von den Bergfahrern eine Kursänderung verlangen, nachdem sie sich vergewissert haben, daß dies ohne Gefahr geschehen kann. Talschleppzüge und einzelne Talfahrer haben dieses Recht gegenüber allen Bergfahrern.

2. Auf dem Ems-Seitenkanal Oldersum-Emden haben in Fahrwasserengen und an schwierigen Stellen die Fahrzeuge in Richtung Oldersum die Vorfahrt. Dies gilt nicht für das Überholen von Sportfahrzeugen.

§ 10 -WK-

Überholen (§§ 37, 43, 44)

1. Bei Nacht ist auf den Kanälen jegliches Überholen verboten. Dies gilt nicht für das Überholen von Sportfahrzeugen.

2. Bei Tag ist — mit Ausnahme auf der Ruhrwasserstraße unterhalb des Verbindungskanals und auf der Leda — das Überholen nur Fahrzeugen gestattet, die mindestens 8 km/Std. fahren können und folgende Tauchtiefen nicht überschreiten:

- 1,70 m bei einer Breite bis 6,00 m und einer Länge bis 34,00 m,
- 1,60 m bei einer Breite bis 6,25 m und einer Länge bis 53,00 m,
- 1,40 m bei einer Breite bis 8,20 m.

Fahrzeugen mit größeren Abmessungen kann die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde das Überholen widerruflich gestatten.

3. Auf dem Ems-Seitenkanal Oldersum-Emden und auf dem Elisabethfehn-Kanal ist jegliches Überholen verboten.

Auf dem Dortmund-Ems-Kanal ist Talfahren das Überholen zwischen Meppen und Herbrum verboten. Ausgenommen sind die Schleusenoberkanäle.

4. Auf den Kanälen braucht beim Überholen die hellblaue Flagge (§ 43 Nr. 1 Buchstabe a) nicht gesetzt zu werden. Wird sie nicht gesetzt, so müssen die Schallzeichen nach § 43 Nr. 2 gegeben werden.

5. Das überholende Fahrzeug darf bei der Vorbeifahrt höchstens 6 km/Std. fahren. Genügt diese Fahrgeschwindigkeit nicht, um das Fahrzeug sicher zu steuern (z. B. bei Seitenwind), so darf das Überholen nicht versucht werden.

6. Fahrzeuge, welche die zugelassene Höchstfahrgeschwindigkeit (§ 18 -WK- Nr. 2) um mehr als 1 km/Std. unterschreiten, müssen sich überholen lassen. Sie dürfen bei der Vorbeifahrt nicht schneller als 4 km/Std. fahren. Schlecht steuernden Fahrzeugen kann die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde auferlegen, an dem nächsten Liegeplatz beizulegen, um sich überholen zu lassen.

§ 11 -WK-

Wenden (§§ 46, 47)

Auf den Kanälen dürfen außerhalb der Wendepunkte nur Fahrzeuge bis zu 25 m Länge (in der Wasserlinie) wenden. Auf dem Küstenkanal und auf der Leda beträgt die zulässige Länge 20 m, auf dem Elisabethfehn-Kanal 6 m.

§ 12 -WK-

Vorfahrtrecht (§ 49)

1. An Schleusenausfahrten und Einmündungen zweiter Fahrten hat das an der Steuerbordseite fahrende Fahrzeug die Vorfahrt.

2. An der Staustufe Henrichenburg gilt als durchgehende Schifffahrtstraße die Strecke Herne-Münster.

3. An der Einmündung des Verbindungskanals in die Ruhrwasserstraße gilt als durchgehende Schifffahrtstraße die Strecke Schleuse II (Oberhausen)-Ruhrschleuse (Duisburg). Die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde kann durch Wahrschauer eine andere Regelung treffen.

§ 13 -WK-

Zusammenstellung der Schleppzüge (§ 56)

1. Auf den Kanälen dürfen Schleppzüge nur so viel Anhänger haben, daß sie die vorgeschriebene Mindestfahrgeschwindigkeit (§ 18 -WK- Nr. 1) erreichen.

2. Auf dem Dortmund-Ems-Kanal nördlich Bergeshövede dürfen Schleppzüge nur so viel Anhänger haben, daß der Schleppzug (einschließlich Schlepper) in einer Schleuse von 165 m nutzbarer Länge und 10 m lichter Weite Platz findet.

Auf der Leda darf nur ein Fahrzeug im Anhang geschleppt werden.

3. Auf den Kanälen dürfen die Schlepptrassen des ersten Anhangs nicht länger als 100 m sein; die übrigen Schlepptrassen sollen jeweils nicht länger als das Fahrzeug sein. Kein Fahrzeug darf mit Bugspriet und Kranbalken am Vorschiff fahren.

§ 14 -WK-

Verbot von Seitenkuppelungen (§ 57)

Fahrzeuge dürfen nicht längsseits gekuppelt fahren, es sei denn, daß dies zum Abschleppen eines beschädigten Fahrzeugs erforderlich ist.

§ 15 -WK-

Treibenlassen (§ 52)

1. Fahrzeuge dürfen sich — ausgenommen beim An- oder Ablegen — nicht treiben lassen.

2. Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft dürfen nicht ohne Schleppkraft in die Einmündung der Ruhrwasserstraße und des Rhein-Herne-Kanals in den Rhein, in die Einmündung des Mittellandkanals in den Dortmund-Ems-Kanal sowie in die Mündung des Zweigkanals des Mittellandkanals nach Osnabrück und den Nord- und Südbstieg zur Weser in Minden einfahren oder aus ihnen ohne Schleppkraft ausfahren.

3. Die Verbote der Nummer 1 gelten nicht für Kleinfahrzeuge.

§ 16 -WK-

Treideln

Auf der Leda, auf dem Elisabethfehn-Kanal und auf dem Ems-Seitenkanal Oldersum-Emden ist das Treideln gestattet.

Auf den übrigen Kanälen ist das Treideln verboten. Die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde kann Ausnahmen zulassen. Der Erlaubnis bedarf es nicht auf Strecken zwischen den Häfen und den für ihren Betrieb erforderlichen Wendestellen.

§ 17 -WK-

Segeln (§ 44 a)

1. Auf dem Dortmund-Ems-Kanal darf nur unterhalb der Rhederbrücke (km 218,57) gesegelt werden.

2. Auf der Leda, auf dem Elisabethfehn-Kanal und auf dem Ems-Seitenkanal Oldersum-Emden dürfen geschleppte oder getreidelte Fahrzeuge nur Hilfssegel setzen.

3. Auf den übrigen Kanälen ist das Segeln verboten. Dies gilt nicht für Kleinfahrzeuge.

§ 18 -WK-

Fahrgeschwindigkeit

1. Auf den Kanälen beträgt die Mindestfahrgeschwindigkeit unter Berücksichtigung von Strömung und Wind 6 km/Std., soweit nicht die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde Ausnahmen zuläßt.

Absatz 1 gilt nicht für die Ems oberhalb Gleesen, für die Leda, für den Elisabethfehn-Kanal und für den Ems-Seitenkanal Oldersum-Emden. Auf dem Dortmund-Ems-Kanal unterhalb Meppen — mit Ausnahme der Schleusenkanäle — darf die Mindestfahr-

geschwindigkeit in der Bergfahrt bei einem Wasserstand von + 1,68 m und mehr am Pegel der Hase-Hubbrücke in Meppen weniger als 6 km/Std. betragen.

2. Auf den Kanälen beträgt die Höchstfahr- geschwindigkeit ohne Berücksichtigung von Strömung und Wind:

	für beladene Fahrzeuge km/Std.	für leere Fahrzeuge km/Std.
Rhein-Herne-Kanal	10	12
Wesel-Datteln-Kanal	9	11
Datteln-Hamm-Kanal	8	10
Mittellandkanal	8	10
Dortmund-Ems-Kanal	7	9
Küstenkanal	7	9
Ems oberhalb Gleesen	5	6
Leda	5	6
Elisabethfehn-Kanal	5	6
Ems-Seitenkanal Oldersum-Emden	5	6

Auf dem Datteln-Hamm-Kanal, dem Mittellandkanal, dem Dortmund-Ems-Kanal und dem Küstenkanal dürfen beladene Selbstfahrer bis zu einer Länge von 53 m und einer Breite von 6,25 m 9 km/Std. fahren, wenn ihre Tauchtiefe 1,60 m nicht überschreitet.

Auf dem Ems-Seitenkanal Oldersum-Emden muß die Kreuzung des Petkumer Tiefs zur Zeit der Entwässerung des Binnenlandes wegen der starken Strömung im Petkumer Tief besonders vorsichtig befahren werden.

Auf den Flußstrecken des Dortmund-Ems-Kanals unterhalb Meppen und auf der Ruhrwasserstraße ist die Höchstfahr- geschwindigkeit nicht begrenzt.

§ 19 -WK-

Nachtschiffahrt (§ 1 Buchstabe m)

1. Auf den Kanälen ist die Fahrt bei Nacht nur mit schriftlicher Erlaubnis der Strom- und Schiffahrt- polizeibehörde gestattet. Ohne Erlaubnis ist die Fahrt bei klarer Luft bis eine Stunde nach Sonnen- untergang und von einer Stunde vor Sonnenauf- gang an (Ortszeit) gestattet, wenn das Wetter so sichtig ist, daß die Schiffahrt ohne Gefahr betrieben werden kann. Im Anschluß an eine Schleusung darf die Fahrt bis zum nächsten Liegeplatz über eine Stunde nach Sonnenuntergang hinaus fortgesetzt werden.

2. Auf dem Ems-Seitenkanal Oldersum-Emden darf auch bei Mond- und Sternenhelle gefahren werden; verdunkelt sich der Himmel, so müssen die Fahrzeuge sofort an der nächsten geeigneten Stelle beilegen.

§ 20 -WK-

Fahrt auf dem Zweigkanal nach Osnabrück

In die Einmündung des Zweigkanals nach Osnabrück darf nur eingefahren werden, nachdem der Schleppbetriebsleiter bei km 0,00 oder die Schleusen- aufsicht in Hollage oder Haste die Strecke freige- geben hat.

§ 21 -WK-

Durchfahrt durch die Hase-Hubbrücke in Meppen (§ 65)

Für die Hase-Hubbrücke in Meppen gilt die Rege- lung nach § 65 nur bei Wasserständen von mehr als 1,68 m am Pegel.

§ 22 -WK-

Durchfahrt durch das Leda-Sperrwerk (§§ 41, 64)

1. Schlepper und Selbstfahrer — mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge — müssen, wenn sie sich dem Leda-Sperrwerk nähern, ihre Absicht, dieses zu durchfahren, bei der Vorbeifahrt an den etwa 500 m unterhalb und etwa 700 m oberhalb aufgestellten rechteckigen weißen Tafeln mit rotem Rand und schwarzem „S“ durch „einen langen Ton“ zu er- kennen geben.

Auf die Durchfahrt wartende Fahrzeuge müssen an der Fahrwasserseite der etwa 600 m oberhalb und etwa 400 m unterhalb des Sperrwerks liegen- den Dalben festmachen. Anderen Fahrzeugen ist das Festmachen an den Dalben verboten.

2. Das Begegnen und das Überholen innerhalb einer Durchfahrtöffnung sind verboten. Beim Be- gegnen hat allgemein das mit dem Strom fahrende, bei Stauhochwasser das talwärts fahrende, bei Stau- niedrigwasser das bergwärts fahrende Fahrzeug die Vorfahrt.

3. Die Durchfahrt durch das Sperrwerk wird bei Tag und bei Nacht durch Sichtzeichen geregelt. Diese bedeuten

- a) zwei rote Lichter nebeneinander:
keine Durchfahrt,
- b) zwei grüne Lichter nebeneinander:
Durchfahrt frei.

Werden keine Sichtzeichen gegeben, so ist die Durchfahrt gestattet.

4. Die Durchfahrtöffnungen sind nach § 64 Nr. 2 gekennzeichnet.

§ 23 -WK-

Liege- und Ladeplätze (§§ 70, 99)

Auf dem Elisabethfehn-Kanal werden die Anlege- und Ladeberechtigungen, die den Anliegern vor Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung für ihren eigenen Bedarf eingeräumt sind, durch § 70 Nr. 2 und § 99 Nr. 2 nicht berührt.

§ 24 -WK-

Schutz der Kanäle und Anlagen (§ 84)

- 1. In den Kanälen sind die Sandentnahme, das Viehtränken, das Pferdeschwemmen, das Waschen und das Spülen verboten.
- 2. Das Verbot gilt nicht für Kanäle, die Teile von Flußstrecken sind.

Abschnitt VII

Stromgebiet der Weser

§ 1 -We-

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten auf der Weser bis zur Bremer Weserschleuse einschließ- lich, sowie auf Werra, Fulda, Aller und Leine.

§ 2 -We-

Kennzeichnung der Flöße (§ 9)

Es genügen die Angaben über den Floßführer nach § 9.

§ 3 -We-

Abmessungen und Tauchtiefen (§ 10)

1. Fahrzeuge und Flöße dürfen folgende Abmessungen und Tauchtiefen nicht überschreiten:

Schiffahrtstraße	Länge m	Breite m	Tauch- tiefe m
Weser			
Fahrzeuge	unbeschränkt	12,00	je nach Wasserstand
Flöße oberhalb der Allermündung	57,50	8,00	je nach Wasserstand
unterhalb der Allermündung	100,00	12,00	je nach Wasserstand
Werra			
oberhalb Bad Sooden-Allendorf	20,00	3,90	je nach Wasserstand
unterhalb Bad Sooden-Allendorf, sofern Schleusen durchfahren werden sollen	40,00	4,00	je nach Wasserstand
sofern keine Schleusen durchfahren werden sollen	50,00	5,00	je nach Wasserstand
Fulda			
oberhalb Kassel	24,00	3,80	je nach Wasserstand
unterhalb Kassel Fahrzeuge	58,00	8,20	1,20, mit besonderer Erlaubnis bis 1,40
Flöße	57,50	8,00	1,20, mit besonderer Erlaubnis bis 1,40
Aller	58,00	9,50	je nach Wasserstand
Leine	40,00	4,80	je nach Wasserstand

2. Flöße dürfen aus nicht mehr als 150 Festmetern Holz bestehen.

§ 4 -We-

Urkunden (§ 20)

Der Floßführer muß ein Verzeichnis der im Floß vorhandenen Stämme, aus dem der Gesamthalt des Floßes ersichtlich ist, bei sich führen.

§ 5 -We-

Größe der Flaggen und Tafeln (§ 21)

Flaggen und Tafeln brauchen nur 60 cm hoch und 60 cm breit zu sein.

§ 6 -We-

Topplicht der Fahrzeuge mit eigener Triebkraft (§§ 28, 33)

Das Topplicht der Fahrzeuge mit eigener Triebkraft (§ 28 Buchstabe a) muß in Ermangelung eines Mastes am Schornstein oder an einer Stange mindestens 4 m, das der Kleinfahrzeuge mit eigener Triebkraft (§ 33 Nr. 1 Buchstabe a) darf nicht höher als 3 m über dem Wasser gesetzt werden.

§ 7 -We-

Kennzeichnung zu Tal fahrender und treibender Fahrzeuge und Flöße

Auf der Weser, Aller und Leine müssen zu Tal fahrende und treibende Fahrzeuge und Flöße bei Tag mindestens 8 m über Deck folgende Zeichen führen:

- a) Selbstfahrer und treibende Fahrzeuge eine rechteckige blau-weiß karierte Flagge (Flagge N des internationalen Signalbuchs),
- b) Schlepper mit Anhang die Reedereiflagge und 1 m darunter eine rechteckige blau-weiß karierte Flagge (Flagge N des internationalen Signalbuchs),
- c) treibende Flöße eine rechteckige gelbe Flagge.

§ 8 -We-

Abstand der Flöße (§ 51)

Flöße in Fahrt müssen von vorausfahrenden Flößen einen Abstand von mindestens 500 m halten.

§ 9 -We-

Wenden auf Aller und Leine (§§ 46, 47)

Auf der Aller dürfen nur der Hafen Celle und die oberen Vorhäfen der Schleusen Oldau, Bannetze, Marklendorf und Hademstorf, auf der Leine darf nur der Hafen Schwarmstedt zum Wenden benutzt werden.

§ 10 -We-

Zusammenstellung der Schleppzüge (§ 56)

Talschleppzüge dürfen auf der Weser höchstens sechs, auf der Werra, Fulda, Aller und Leine höchstens zwei Anhänge haben. Auf der Weser dürfen Talschleppzüge (einschließlich des Schleppers) höchstens 750 m lang sein.

§ 11 -We-

Gekuppelte Fahrzeuge (§ 57)

Fahrzeuge dürfen nur auf der Weser unterhalb der Allermündung längsseits gekuppelt fahren, sofern die Gesamtbreite der gekuppelten Fahrzeuge 20 m nicht überschreitet. Darüber hinaus dürfen sie nur längsseits gekuppelt fahren, wenn dies zum Abschleppen eines beschädigten Fahrzeugs erforderlich ist.

§ 12 -We-

Floßfahrt (§ 52)

Flöße müssen sich nach Möglichkeit außerhalb der Fahrinne halten.

§ 13 -We-

Schallzeichen der Fahrgastschiffe bei Fährstellen
(§ 62 Nr. 2)

Die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde kann Fahrgastschiffe, die nach einem den Fährleuten bekanntgegebenen Fahrplan verkehren, von der Verpflichtung befreien, an Fährstellen das Schallzeichen nach § 62 Nr. 2 („einen langen Ton“) zu geben; die Befreiung gilt auch bei Verspätung des Fahrgastschiffes bis zu 15 Minuten.

§ 14 -We-

Annäherung an Drahtleitungen (§ 2 Nr. 2)

1. Bei der Annäherung an eine die Schifffahrtsstraße kreuzende Drahtleitung (z. B. elektrische Leitung, Fährseil) müssen Masten und Schornsteine gelegt werden, wenn die Gefahr einer Berührung besteht.

2. Die Kreuzung ist am Ufer 400 m oberhalb und 200 m unterhalb in Fahrtrichtung rechts durch eine rechteckige rotumrandete, weiße Tafel mit je einem von oben und von unten in das weiße Feld weisenden schwarzen Dreieck gekennzeichnet. Die freie Durchfahrthöhe bei höchstem schiffbarem Wasserstand ist auf der Tafel angegeben.

§ 15 -We-

Höchster schiffbarer Wasserstand

Der höchste schiffbare Wasserstand wird an Pegeln, Brücken, Schleusen und Ufermauern durch ein weißes, auf der Spitze stehendes Dreieck auf schwarzem Grund angezeigt.

§ 16 -We-

Verbot der Floßfahrt bei Hochwasser (§ 84 a)

Auf der Werra, Fulda, Aller und Leine müssen Flöße die Fahrt einstellen und sich am Ufer sicher festlegen, sobald die Stauanlagen wegen hohen Wasserstandes nicht mehr benutzt werden können.

§ 17 -We-

Sicherung der Fahrzeuge und Flöße bei Eisbildung und Eisgang

1. Bei anhaltendem Eistreiben müssen alle Fahrzeuge alsbald innerhalb der ihnen von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde gesetzten Frist einen Schutzhafen aufsuchen.

Auf der Weser und auf der Aller dürfen auch die Unterhäfen der Schleusen aufgesucht werden. Die Überwinterung im Oberwasser der Schleusenkanäle ist nur mit Erlaubnis der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde gestattet.

2. Floßholz muß aus dem Fluß geschafft oder an solchen Stellen festgelegt werden, wo es nicht abtreiben kann.

§ 18 -We-

Einfahrt in die Bremer Weserschleuse (§ 102)

Die vom Richtungsweiser (§ 102 Nr. 4) am oberen Schleusenvorhafen gegebenen Zeichen werden 300 m oberhalb durch eine gleichartige Signaleinrichtung angekündigt.

Abschnitt VIII

Ilmenau

§ 1 -II-

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten auf der Ilmenau von der Abtmühle in Lüneburg bis zur Einmündung in die Elbe.

§ 2 -II-

Abmessungen und Tauchtiefe (§ 10)

1. Fahrzeuge, welche die Schleusen benutzen oder die Seebücke durchfahren wollen, dürfen höchstens 45 m lang und 6,20 breit sein.

2. Die Breite der Flöße darf im freien (nicht kanalisierten) Fluß 5 m nicht überschreiten.

3. Die höchstzulässige Tauchtiefe der Fahrzeuge beträgt 1,10 m. Diese Beschränkung gilt nicht bei Flutstrom unterhalb Fahrenholz.

§ 3 -II-

Anker (§ 11)

1. Während der Fahrt muß auf Fahrzeugen von 15 Tonnen Tragfähigkeit und mehr mindestens ein Anker auf dem Vorschiff, auf Fahrzeugen von 35 Tonnen Tragfähigkeit und mehr ein zweiter Anker auf dem Achterschiff und auf Fahrzeugen von 100 Tonnen Tragfähigkeit und mehr ein dritter Anker auf dem Vorschiff verwendungsbereit gehalten werden.

2. Außenbords dürfen nur angebracht werden

- a) bei Bergschleppzügen die Vorderanker des ersten Anhangs,
- b) bei Talschleppzügen die Hinteranker und der stärkste Vorderanker jedes Anhangs.

§ 4 -II-

Begegnen in Fahrwasserengen und an schwierigen Stellen (§ 41)

In Fahrwasserengen und an schwierigen Stellen hat ein Fahrzeug oder Floß, das zu Berg getreidelt wird, die Vorfahrt vor allen Talfahrern und vor Flößen.

§ 5 -II-

Wenden (§§ 46, 47)

Fahrzeuge von mehr als 15 m Länge dürfen nur an folgenden Stellen wenden:

- a) An der Mündung des Lösegrabens,
- b) bei der Schleuse Bardowick,
- c) oberhalb der Brücke in Bardowick,
- d) bei der Schleuse in Wittorf,
- e) bei der Mündung des Netzekanals,
- f) bei der Fahrenholzer Schleuse,
- g) bei dem Tönnehauser Hafen,
- h) bei der Luhemündung,
- i) bei dem Hafen Hoopte.

§ 6 -II-

Zusammenstellung der Schleppzüge (§ 56)

Ein Schleppzug darf zu Berg höchstens einen Anhang, zu Tal höchstens zwei Anhänge haben.

§ 7 -II-

Verbot von Seitenkupplungen (§ 57)

Fahrzeuge dürfen nicht längsseits gekuppelt fahren, es sei denn, daß dies zum Abschleppen eines beschädigten Fahrzeugs erforderlich ist.

§ 8 -II-

Benutzung der Deiche zum Treideln

1. Die Benutzung der Deiche zum Treideln ist verboten.

2. Auf der Strecke von der Fahrenholzer Schleuse bis zur Pumpstation in Laßrönne darf die Kuppe des Ilmenaudeiches am rechten Ufer zum Treideln benutzt werden, wenn das Vorland überschwemmt oder infolge Durchnässung des Bodens nicht begehbar ist. In diesem Fall dürfen die Einfriedigungen auf der Deichkuppe geöffnet, sie müssen aber nach Benutzung sofort wieder geschlossen werden.

§ 9 -II-

Floßfahrt (§ 80 a)

1. Bei Nacht ist die Floßfahrt — auch im Schleppzug — verboten.

2. Das Flößen von Eichenstämmen ist nur gestattet, wenn diese mit der gleichen Anzahl von Nadelholzstämmen zu einem Floß verbunden werden.

§ 10 -II-

Durchfahrt durch Zugbrücken (§ 65)

Fahrzeuge — mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge — und Flöße dürfen nur den aufklappbaren Teil der Zugbrücken und zwar nur hintereinander durchfahren.

§ 11 -II-

Rücksichtnahme auf das Treideln (§ 79)

1. Auf Strecken, an denen sich ein Leinpfad nur auf einem Ufer befindet, müssen Fahrzeuge und Flöße, wenn sie die Fahrt einstellen, am anderen Ufer festmachen.

2. An der Leinpfadseite ladende oder löschende Fahrzeuge müssen bewegliche Masten legen, so lange diese nicht als Kran benutzt werden.

§ 12 -II-

Fahrgeschwindigkeit

Die Höchstfahrgeschwindigkeit von Selbstfahrern — ausgenommen Sportfahrzeuge mit Hilfsmotor bis zu 5 PS — beträgt 7 km/Std.

Abschnitt IX
Elbe-Lübeck-Kanal

§ 1 -ELK-

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten auf dem Elbe-Lübeck-Kanal von Lauenburg bis zur Hubbrücke in Lübeck einschließlich.

§ 2 -ELK-

Bergfahrt

Als Bergfahrt gilt die Fahrt in Richtung Lauenburg.

§ 3 -ELK-

Abmessungen, Tauchtiefen und Beladung (§§ 10, 83)

1. Fahrzeuge dürfen höchstens 79,50 m lang und, wenn sie getreidelt werden oder segeln, 7 m breit, sonst 11,60 m breit sein.

2. Die Tauchtiefe der Fahrzeuge darf 2,00 m, die Höhe der festen Teile und der Ladung bei mittlerem Wasserstand 4,20 m nicht überschreiten.

3. Flöße dürfen höchstens 50 m lang und höchstens 6 m breit sein; ihre Tauchtiefe darf 1 m nicht überschreiten.

§ 4 -ELK-

Schleppzüge (§ 56)**1. Schleppzwang.**

Fahrzeuge und Flöße unterliegen dem Schleppzwang und müssen durch den amtlich eingerichteten Schleppbetrieb geschleppt werden. Vom Schleppzwang sind befreit

- a) der örtliche Verkehr zwischen Lübeck und der Büssauer Schleuse,
- b) Selbstfahrer,
- c) segelnde, geruderte oder getreidelte Fahrzeuge, die weniger als 7 m breit sind.

Die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde kann Selbstfahrern widerruflich das Schleppen gestatten.

2. Schleppbetrieb.

Schleppzüge dürfen nur so viel Fahrzeuge haben, daß sie nicht mehr als zwei Schleusungen benötigen. Der Abstand des ersten Anhangs vom Schlepper darf höchstens 25 m, der Abstand der Anhänger untereinander höchstens 15 m betragen.

Jedes zum Schleppen gemeldete Fahrzeug oder Floß muß an der hierfür bestimmten Stelle fahrbereit vorgelegt werden. Schlepptrossen und -leinen sind von den zu schleppenden Fahrzeugen und Flößen vorzuhalten.

§ 5 -ELK-

Verbot von Seitenkupplungen (§ 57)

Fahrzeuge dürfen nicht längsseits gekuppelt fahren; es sei denn, daß dies zum Abschleppen eines beschädigten Fahrzeugs erforderlich ist.

§ 6 -ELK-

Segeln

Das Segeln ist nur Fahrzeugen gestattet, die nicht breiter als 7 m sind. Die Spitze der Masten darf nicht höher als 23 m über dem Mittelwasserspiegel liegen.

§ 7 -ELK-

Fahrgeschwindigkeit

1. Die Höchstfahrgeschwindigkeit beträgt allgemein 7 km/Std. Folgende Fahrzeuge dürfen 8 km/Std. fahren:

- a) Fahrgastschiffe,
- b) Fahrzeuge, die ihrer Bauart nach zum Schleppen bestimmt sind, ohne Anhang,
- c) Selbstfahrer bis zu 400 Tonnen Tragfähigkeit mit einer Ladung bis zu 100 Tonnen,

d) Schlepper mit leeren oder höchstens zu 25 vom Hundert ihrer Tragfähigkeit beladenen Anhängen, sofern der Schleppzug nicht mehr als eine Schleusung benötigt.

2. Die Mindestfahrgeschwindigkeit beträgt — ausgenommen bei Kleinfahrzeugen — 5 km/Std.

3. Die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde kann in Ausnahmefällen höhere oder geringere Fahrgeschwindigkeiten zulassen.

§ 8 -ELK-

Nachtschifffahrt (§ 1 Buchstabe m)

Bei Nacht dürfen nur Fahrzeuge fahren, die das Fahrwasser und die Kanalböschungen durch Scheinwerfer ausreichend beleuchten können.

§ 9 -ELK-

Durchfahrt durch die Hubbrücken in Lübeck (§ 65)

1. Wenn beide Hubbrücken geöffnet sind, darf bei der Durchfahrt die Höhe der festen Teile der Fahrzeuge oder ihrer Ladung 5,50 m über dem Mittelwasserspiegel nicht überschreiten.

2. Unter der geschlossenen Eisenbahnhubbrücke beträgt der Abstand zwischen der Unterkante der Brücke und dem Mittelwasserspiegel 1,80 m, unter der geschlossenen Straßhubbrücke 2,50 m.

3. Fahrzeuge dürfen sich durch die geöffneten Hubbrücken nicht treiben lassen. Sie dürfen nur hindurchgetreidelt werden, wenn der Brückenwärter die zum Treideln gestellten Kräfte für ausreichend hält. Die Absicht zu treideln ist ihm vorher mitzuteilen.

4. Durch die Hubbrücken dürfen Fahrzeuge — mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge — und Flöße nur hintereinander fahren.

§ 10 -ELK-

Bugsierhilfe

Die Schleusenaufsicht kann erforderlichenfalls verlangen, daß die Führer der Schlepper Bugsierhilfe leisten.

Abschnitt X

Elbe

§ 1 -EI-

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten auf der Elbe von Schnackenburg (km 472,70) bis zur oberen Grenze des Hamburger Hafens (km 607,50).

§ 2 -EI-

Abmessungen der Flöße (§ 10)

Flöße dürfen höchstens 130 m lang und 12,60 m breit sein.

§ 3 -EI-

Anker (§ 11)

1. Während der Fahrt muß auf Fahrzeugen von 15 Tonnen Tragfähigkeit und mehr mindestens ein

Anker auf dem Vorschiff, auf Fahrzeugen von 35 Tonnen Tragfähigkeit und mehr ein zweiter Anker auf dem Achterschiff, auf Fahrzeugen von 100 Tonnen Tragfähigkeit und mehr ein dritter Anker auf dem Vorschiff und auf Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft von 300 Tonnen Tragfähigkeit und mehr ein vierter Anker auf dem Achterschiff verwendungsbereit gehalten werden.

2. Außenbords dürfen nur angebracht werden

a) bei Bergschleppzügen die Vorderanker des ersten Anhangs und die Heckanker des letzten Anhangs,

b) bei Talschleppzügen die Heckanker und der stärkste Vorderanker jeden Anhangs.

3. Während der Fahrt im Ebbe- und Flutgebiet muß der erste Anhang eines Schleppzuges die Vorderanker, der letzte die Heckanker außenbords verwendungsbereit halten.

§ 4 -EI-

Beladung (§ 83)

Fahrzeuge von 11 m Breite und mehr dürfen keinesfalls über Bord hinaus beladen werden; auf schmaleren Fahrzeugen darf die Breite der Ladung 11 m nicht überschreiten.

§ 5 -EI-

Einsenkungsmarken, Freibord (§§ 13, 14)

Fahrzeuge — mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge — müssen einen Freibord von mindestens 25 cm haben. Die Unterkante der Einsenkungsmarken muß 25 cm unter dem tiefsten Punkt liegen, über dem das Fahrzeug nicht mehr wasserdicht ist (Anlage 2 Nr. 2).

§ 6 -EI-

Abstand der Flöße (§ 51)

Flöße in Fahrt müssen von vorausfahrenden Flößen einen Abstand von mindestens 500 m halten.

§ 7 -EI-

Zusammenstellung der Schleppzüge; gekuppelte Fahrzeuge (§§ 56, 57)

1. Die auf den einzelnen Strecken unterhalb Schnackenburg (km 472,70) zulässigen Zusammenstellungen und Längen sowie Kupplungen und Kupplungsbreiten von Schleppzügen sind aus Anlage 3 ersichtlich.

2. Werden in einem Schleppzug schwimmende Geräte unmittelbar hintereinander verbunden geschleppt, so werden sie bei der Berechnung der höchstzulässigen Länge des Schleppzuges als ein Fahrzeug angesehen, wenn die Gesamtlänge 80 m nicht überschreitet. Das an letzter Stelle eines solchen Schleppzuges befindliche Gerät muß mit einem Ruder versehen sein.

§ 8 -EI-

Fahrgeschwindigkeit

Die Mindestfahrgeschwindigkeit der Schleppzüge beträgt 4 km/Std.

§ 9 -El-

Tauchtiefenfestsetzung (§ 10 Nr. 6)

Die höchstzulässigen Tauchtiefen werden von der örtlich zuständigen Tauchtiefenkommission nach Bedarf festgesetzt und bekanntgegeben.

§ 10 -El-

Kennzeichnung der Fähren bei Tag

Fähren müssen bei Tag während der Betriebszeit einen grünen Ball im Topp führen. Großfähren führen den grünen Ball außer der weißen Flagge nach § 63 Nr. 3.

§ 11 -El-

Brückendurchfahrt (§ 64)

Die Durchfahrt durch die Lauenburger Brücke ist bei normalem Wasserstand und bei Niedrigwasser nur durch die nach § 64 gekennzeichnete Brückenöffnung gestattet.

Bei Wasserständen von 12,80 m und mehr am Pegel Hohnstorf müssen Fahrzeuge, die eine Durchfahrthöhe von mindestens 5,50 m benötigen, die linke Brückenöffnung (Hochwasserdurchfahrt) benutzen, die bei diesen Wasserständen als weitere Durchfahrt gekennzeichnet ist.

Die Hochwasserdurchfahrt müssen ferner Fahrzeuge benutzen, die

- a) eine Durchfahrthöhe von mindestens 5 m benötigen, bei einem Wasserstand am Pegel Hohnstorf von 13,80 m und mehr;
- b) eine Durchfahrthöhe von mindestens 4,50 m benötigen, bei einem Wasserstand am Pegel Hohnstorf von 13,80 m und mehr;
- c) eine Durchfahrthöhe von mindestens 4,20 m benötigen, bei einem Wasserstand am Pegel

Hohnstorf von 14,20 m (höchster schiffbarer Wasserstand).

Die Hochwasserdurchfahrt darf nur bei Tag benutzt werden. Das Begegnen und das Überholen sind in der Hochwasserdurchfahrt verboten. Talschleppzüge dürfen nur mit einem Anhang, treibende Fahrzeuge nur einzeln und übers Ruder treibend (sakkend) durchfahren.

§ 12 -El-

Liegeverbote (§ 68)

Fahrzeuge und Flöße dürfen weder anlegen noch ankern

- a) bei der Lungenheilstätte Edmundsthal-Siemerswalde bei Geesthacht (km 582,30 bis 583,00),
- b) an der unterhalb Lauenburg (km 569,50 bis 570,00) gelegenen Hohnstorfer Fischzugstelle bei einem Wasserstand von weniger als 11,00 m am Pegel Hohnstorf in der linken Stromhälfte,
- c) an den Fischzugstellen bei Stove (km 588,70 bis 589,40) und bei Drage (km 593,10 bis 593,60) in der linken Stromhälfte.

Für die Fischzugstelle bei Stove gilt diese Bestimmung nicht, solange der Wasserstand am Pegel Hohnstorf mehr als 11,50 m beträgt.

§ 13 -El-

Fahrverbot bei Hochwasser (§ 84 a)

Die Fahrt ist verboten

- a) zwischen Schnackenburg (km 472,70) und der Eldemündung (km 503,90) bei Wasserständen von mehr als 7,32 m am Pegel Wittenberge,
- b) unterhalb der Eldemündung (km 503,90) bei Wasserständen von mehr als 14,20 m am Pegel Hohnstorf.

Bedeutung der Schallzeichen

(§ 23 Nr. 4)

(Langer Ton: — kurzer Ton: .)		§§ 1 Buchstabe o)
—	Achtung	24 Nr. 1 Buchstabe a 41 Nr. 1 Buchstabe a 81 Nr. 1
— .	Annäherung an eine Fähre oder an eine Schleuse *)	} 62 Nr. 2 101 Nr. 1
— —	Annäherung an eine Schleuse *) (bei Benötigung der größeren Kammer) oder an eine bewegliche Brücke	
. _	Ich richte meinen Kurs nach Steuerbord	24, 38, 40, 43, 48
..	Ich richte meinen Kurs nach Backbord	24, 38, 40, 43, 48
...	Meine Maschine geht rückwärts	24
.....	Sie können nicht überholen	42
— .	Wenden über Steuerbord	46, 47
— ..	Wenden über Backbord	46, 47
—	Ich bin manövrierunfähig	24, 91a
— — .	Ich will überholen und gehe nach Steuerbord	43
— — ..	Ich will überholen und gehe nach Backbord	43
— — — .	{ Ich will in einen Hafen einfahren und dabei nach Steuerbord drehen	50 Nr. 1
— — — ..		{ Ich will einen Hafen verlassen und an- schließend nach Steuerbord drehen
— — — — .	{ Ich will in einen Hafen einfahren und dabei nach Backbord drehen	50 Nr. 1
— — — — ..		{ Ich will einen Hafen verlassen und an- schließend nach Backbord drehen

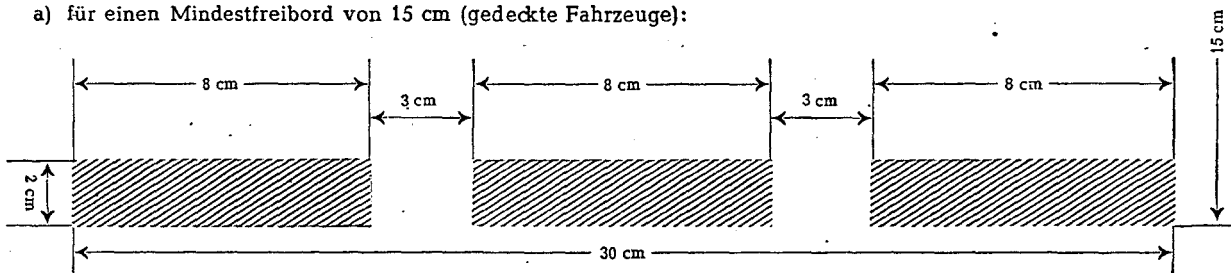
*) Sonderregelung für Neckar und Main:

—	Annäherung an eine Schleuse in der Bergfahrt	} § 17 -Ne-
— —	Annäherung an eine Schleuse in der Talfahrt	

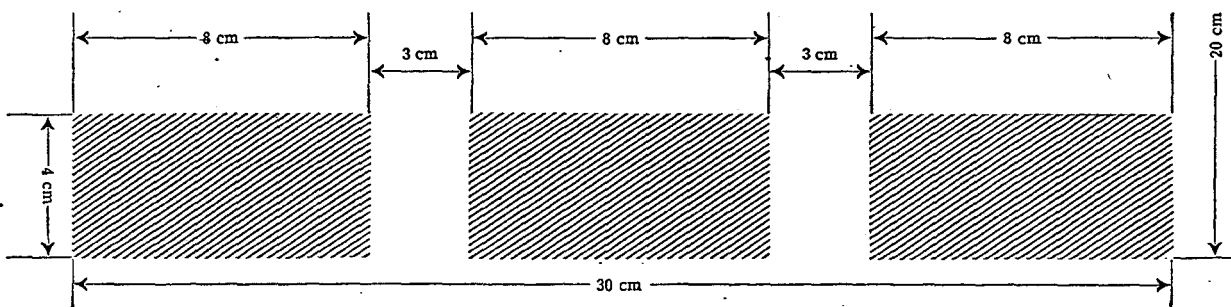
Einsenkungsmarken

1. Allgemeine Einsenkungsmarken (§ 13 Nr. 2 Abs. 2)

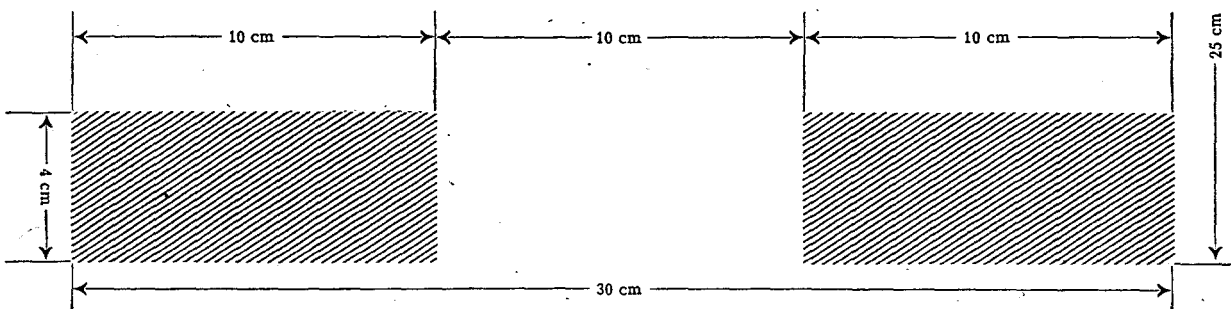
a) für einen Mindestfreibord von 15 cm (gedeckte Fahrzeuge):



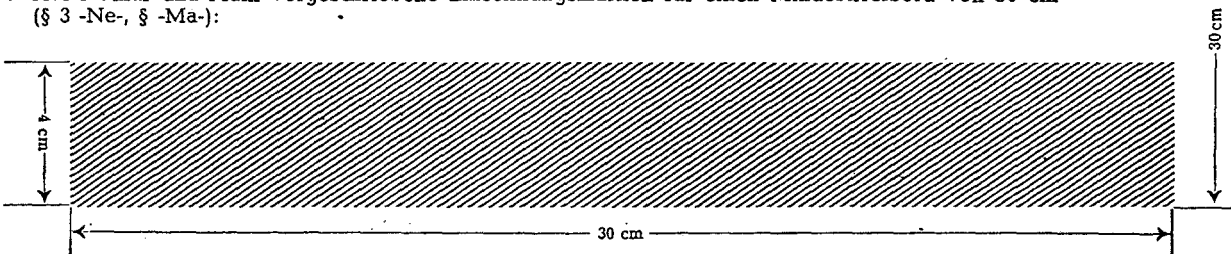
b) für einen Mindestfreibord von 20 cm (offene Fahrzeuge):



2. Auf der Elbe vorgeschriebene Einsenkungsmarken für einen Mindestfreibord von 25 cm (§ 5 -El-):



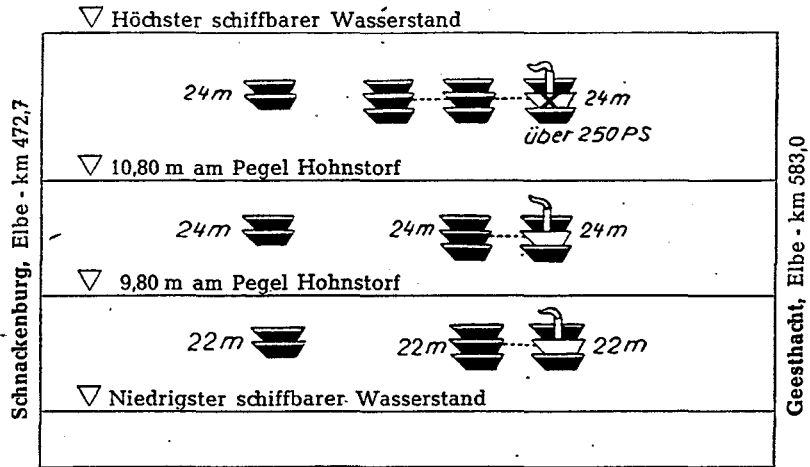
3. Auf Neckar und Main vorgeschriebene Einsenkungsmarken für einen Mindestfreibord von 30 cm (§ 3 -Ne-, § -Ma-):



Zusammenstellung der Schleppzüge und Kupplung von Fahrzeugen auf der Elbe (§ 7 -El-)

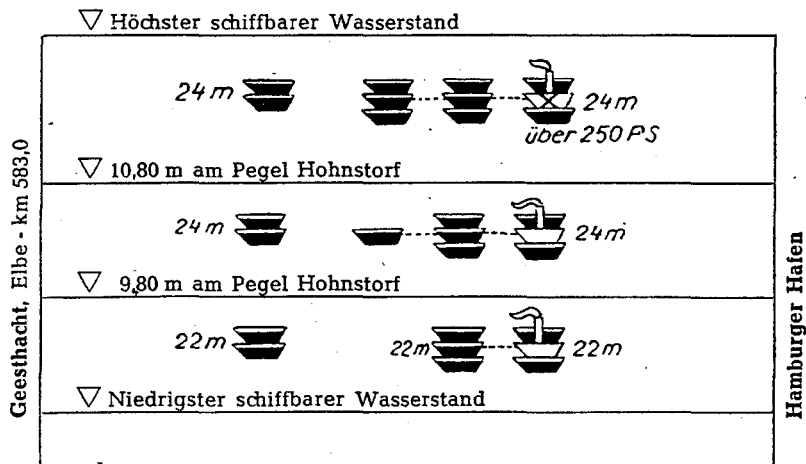
Talfahrt

Zusammenstellung der Schleppzüge und Kupplung von Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft



Auf der Stromstrecke von Mühlenholz bis Dömitz ist eine zweite Anhanglänge gestattet. Auf der Stromstrecke von Dömitz bis Boizenburg ist eine zweite Anhanglänge nur bei Wasserständen von 2,35 m und mehr am Pegel Wittenberge gestattet.

Unterhalb Lauenburg darf der Schlepper bei Wasserständen von mehr als 9,90 m am Pegel Hohnstorf zu beiden Seiten bis zu einer Höchstbreite von 35 m je ein leeres Fahrzeug schleppen.



Bei Wasserständen von mehr als 8,90 m am Pegel Hohnstorf darf ein Fahrzeug in zweiter Staffel, bei Wasserständen von mehr als 9,90 m am Pegel Hohnstorf darf ein Fahrzeug in dritter Staffel geschleppt werden.

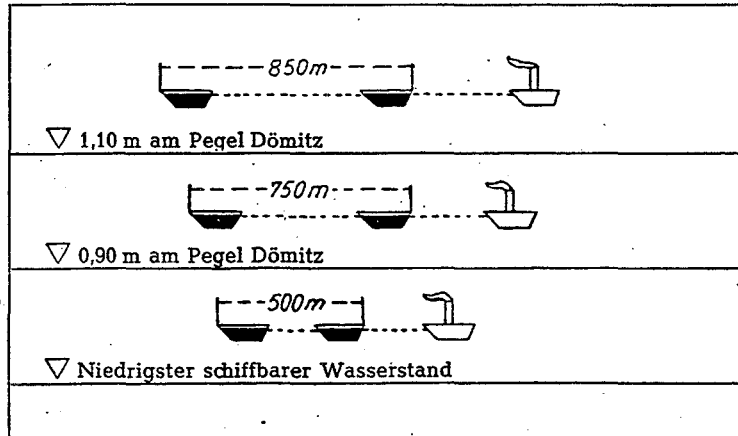
Bei allen Wasserständen darf der Schlepper zu beiden Seiten bis zu einer Höchstbreite von 35 m je ein leeres Fahrzeug schleppen.

Bergfahrt

Länge der Schleppzüge

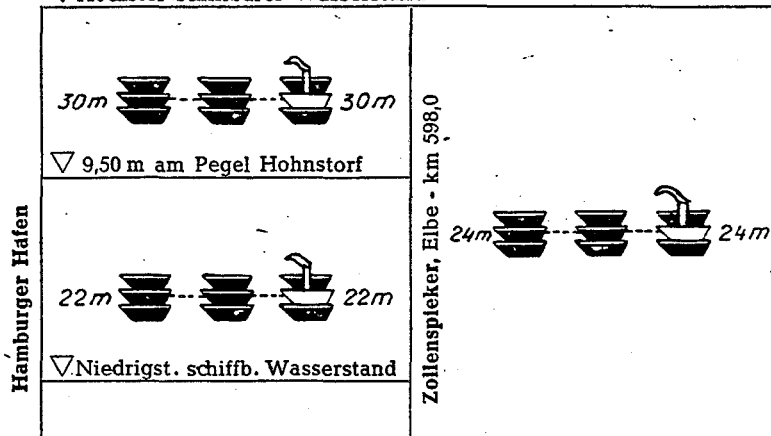
(gemessen vom Vorsteven des ersten Anhangs bis zum Heck des letzten Anhangs)

▽ Höchster schiffbarer Wasserstand



Kupplungsbreite der Schleppzüge

▽ Höchster schiffbarer Wasserstand



Bei Schleppzügen mit mehreren Schleppern sind die gleichen Kupplungsbreiten zulässig.

Zeichenerklärung

Schlepper
 Schlepper über 250 PS
 beladenes Fahrzeug
 An die Stelle der beladenen Fahrzeuge können leere Fahrzeuge treten.

Bildliche Darstellung der Zeichen und Lichter

Erklärungen

Es bedeuten:

max = höchstens (maximum)

min = mindestens (minimum)



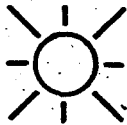
= Lichter, die nur über einen in dieser Polizeiverordnung näher bestimmten Bogen des Horizonts sichtbar sind



= Lichter, die von allen Seiten sichtbar sind

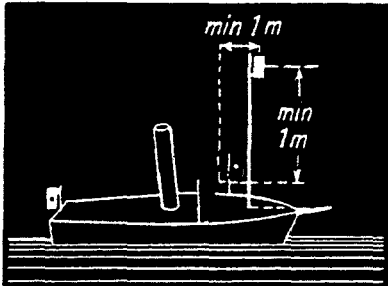
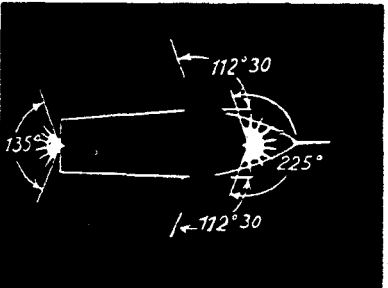
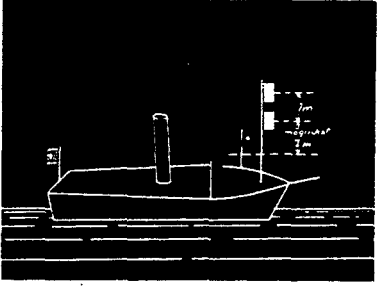
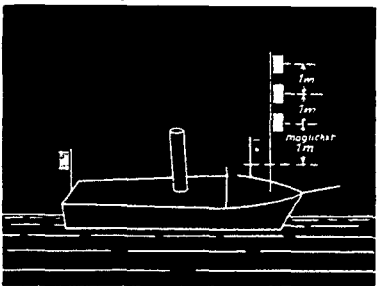
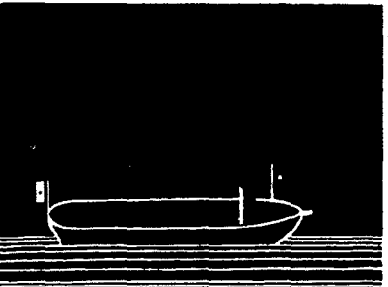


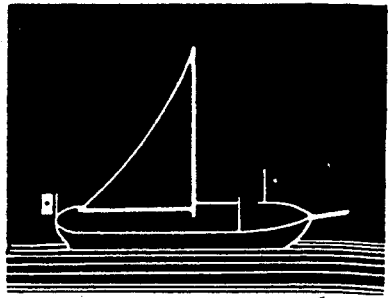
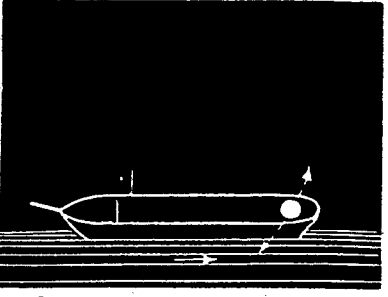
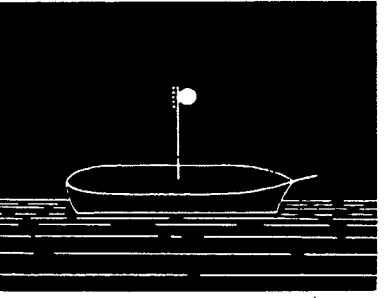
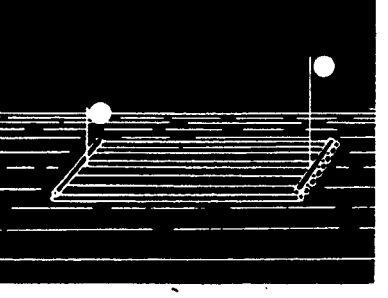
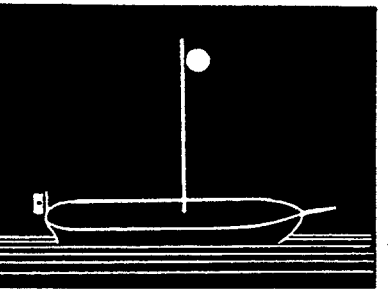
= Blinklichter

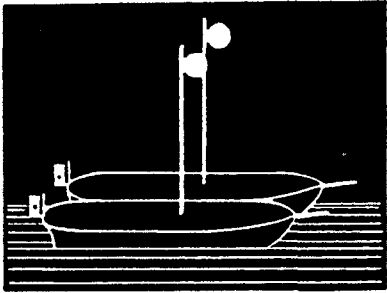
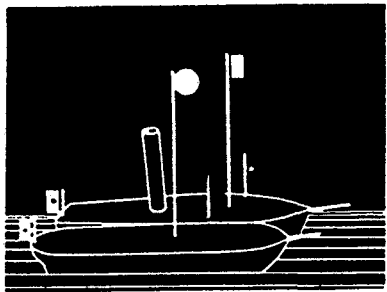
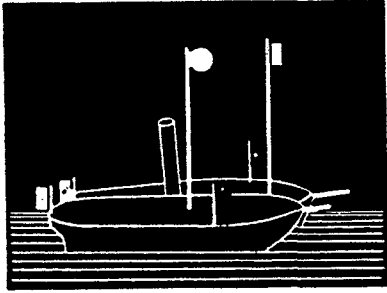
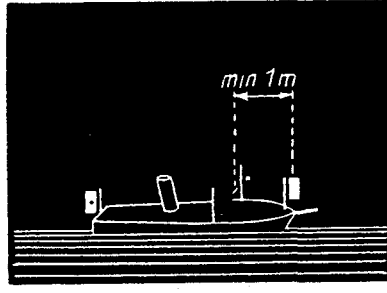
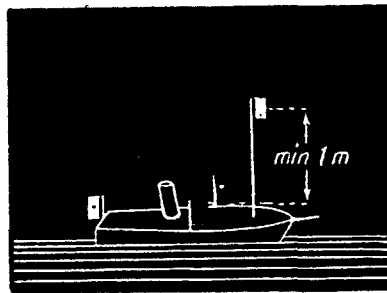


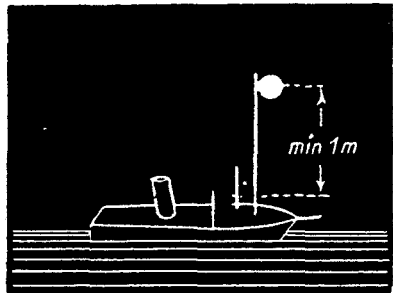
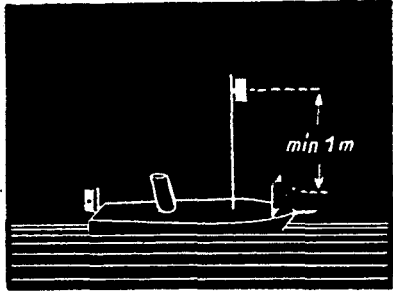
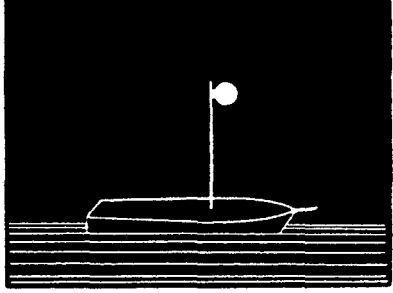
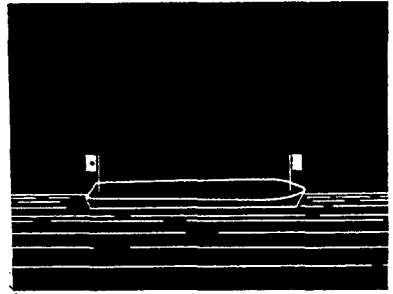
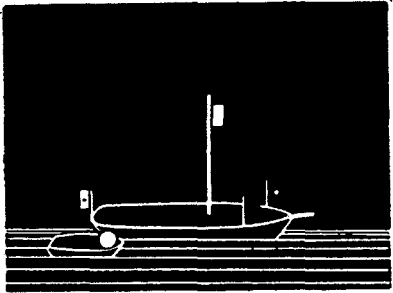
= Lichter an beweglichen Brücken und an Schleusen, die bei Tag und bei Nacht gezeigt werden und nur in Fahrtrichtung sichtbar sind

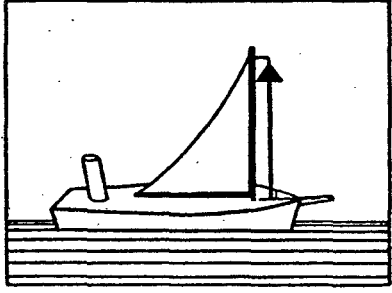
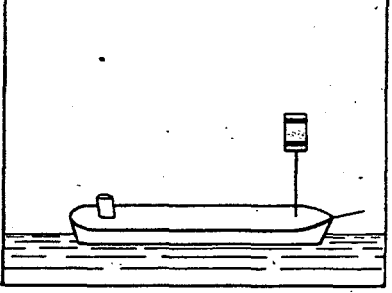
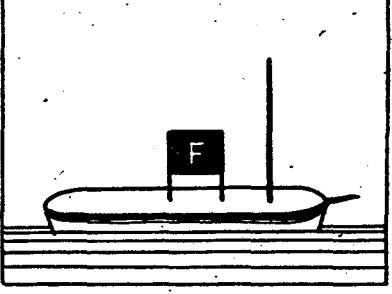
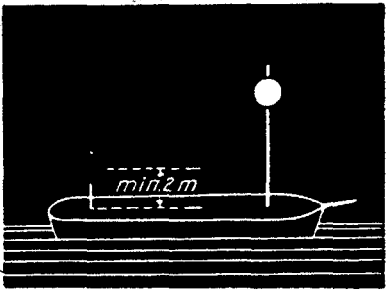
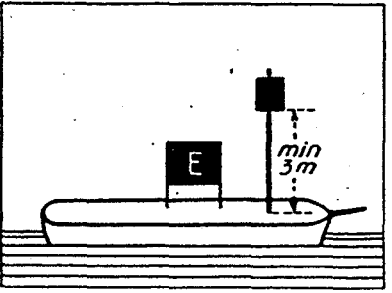
Die Bilder mit schwarzem Hintergrund enthalten Lichter, die nur bei Nacht gezeigt werden. Soweit einzelne der dargestellten Lichter dem Blick des Beschauers tatsächlich entzogen sind, sind sie mit einem Punkt versehen.

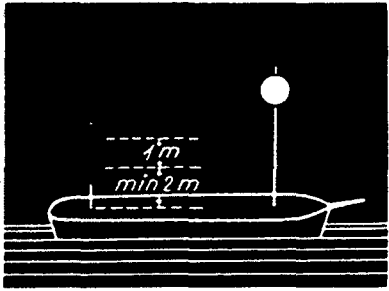
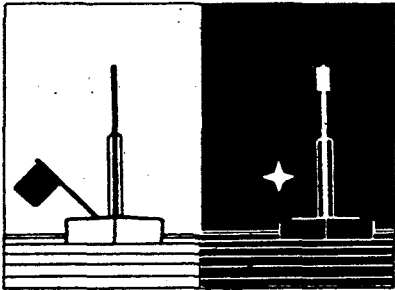
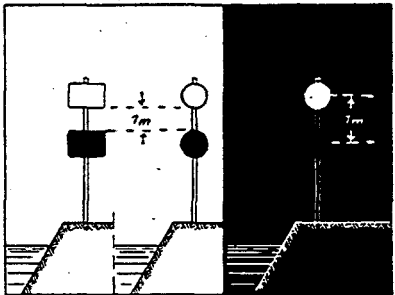
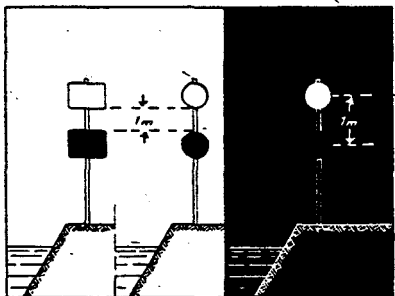
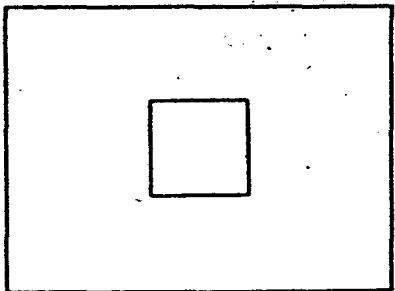
Beschreibung der Zeichen und Lichter	Darstellung der Zeichen und Lichter
<p>§ 28 Fahrtlichter der Selbstfahrer</p> <p>Topplicht: weißes starkes Licht, Seitenlichter: grünes helles Licht, rotes helles Licht, auf Flüssen mindestens 1 m tiefer als das Topplicht, (auf Kanälen möglichst 1 m tiefer, jedoch nicht höher als das Topplicht). Hecklicht: weißes gewöhnliches Licht.</p>	<p>1 </p> <p>2 </p>
<p>§ 29 Fahrtlichter der Schlepper</p> <p>Nr. 1. Einzelner Schlepper an der Spitze eines Schleppzuges: Topplicht und Seitenlichter wie Selbstfahrer, außerdem zweites weißes starkes Licht, Hecklicht: gelbes gewöhnliches Licht.</p> <p>Nr. 2. Zwei oder mehrere Schlepper an der Spitze eines Schleppzuges: Die ersten beiden Schlepper Fahrtlichter der Schlepper nach Nr. 1, außerdem drittes weißes starkes Licht. (Schlepper, die den ersten beiden folgen: nur ein weißes helles Licht.)</p> <p>Nr. 3. Vorübergehender Vorspann: Fahrtlichter der Schlepper nach Nr. 2 Abs. 1.</p> <p>(Nr. 4. Schlepper, die nur längsseits gekuppelt schleppen, Fahrtlichter der Selbstfahrer wie Bild 1 und 12.)</p>	<p>3 </p> <p>4 </p>
<p>§ 29a Fahrtlichter einzelner Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft</p> <p>Nr. 1. Einzeln fahrende Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft, unter Segel fahrende und getreidelte Fahrzeuge:</p> <p>Seitenlichter: grünes helles Licht, rotes helles Licht, Hecklicht: weißes gewöhnliches Licht.</p>	<p>5 </p>

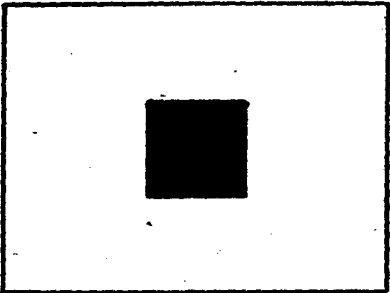
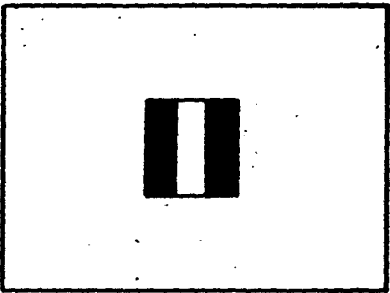
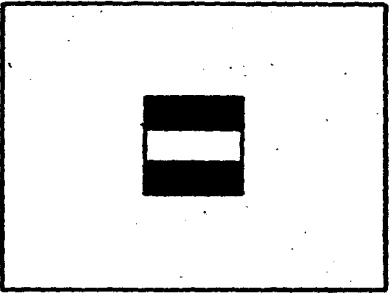
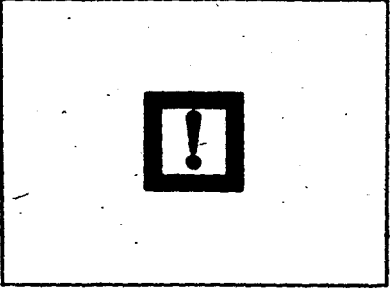
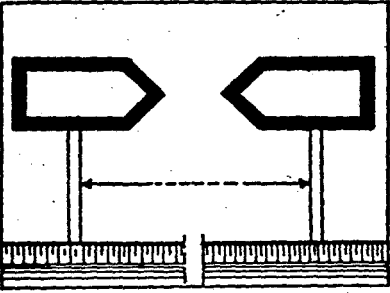
Beschreibung der Zeichen und Lichter	Darstellung der Zeichen und Lichter
<p>Nr. 2. Übers Ruder treibende Fahrzeuge:</p> <p>Seitenlichter: grünes helles Licht, rotes helles Licht,</p> <p>am Heck: weißes helles Licht waagrecht hin- und hergeschwenkt.</p>	<p>6 </p> <p>7 </p>
<p>§ 30 Fahrlichter der geschleppten Fahrzeuge und der Flöße</p> <p>Nr. 1. Geschleppte Fahrzeuge:</p> <p>Topplicht: weißes helles Licht so hoch wie möglich, nach hinten durch Matt- glasscheibe (im Bild punktiert) abgeblendet.</p> <p>Nr. 2. Geschleppte und treibende Flöße:</p> <p>in der Längsachse vorn und hinten: je ein weißes gewöhnliches Licht, das vordere so hoch wie möglich.</p>	<p>8 </p> <p>9 </p>
<p>§ 31 Hecklichter im Schleppzug</p> <p>Nr. 1. Letzter Anhang</p> <p>Topplicht: weißes helles Licht,</p> <p>Hecklicht: weißes gewöhnliches Licht.</p>	<p>10 </p>

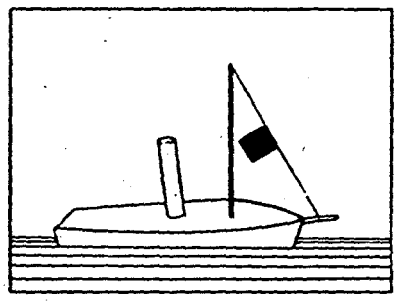
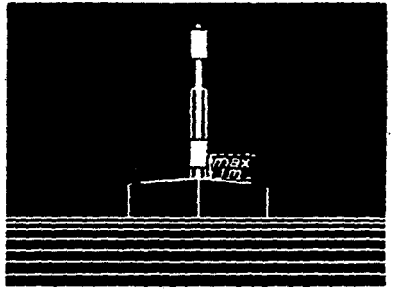
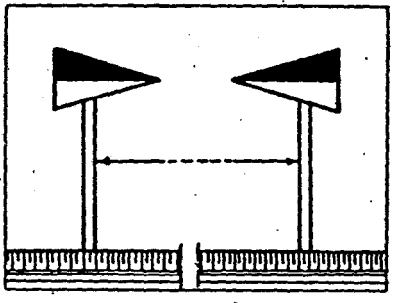
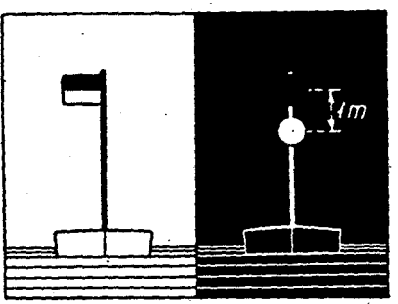
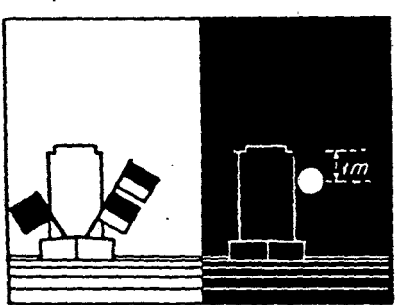
Beschreibung der Zeichen und Lichte	Darstellung der Zeichen und Lichte
<p>Nr. 2. Längsseits gekuppelte Fahrzeuge am Schluß: jedes dieser Fahrzeuge Topplicht: weißes helles Licht, Hecklicht: weißes gewöhnliches Licht.</p>	<p>11 </p>
<p>Nr. 3. Alle Anhänge längsseits des Schleppers gekuppelt: Schlepper: Topplicht und Seitenlichter wie Selbstfahrer, Hecklicht: weißes gewöhnliches Licht; Anhänge: Topplicht wie geschleppte Fahrzeuge, Hecklicht: weißes gewöhnliches Licht.</p>	<p>12 </p>
<p>§ 32 Verdecktes Seitenlicht der Schlepper Das Seitenlicht ist auf dem längsseits gekuppelten Anhang möglichst in gleicher Höhe wie das nicht verdeckte Seitenlicht des Schleppers zu setzen.</p>	<p>13 </p>
<p>§ 33 Fahrtlichter der Kleinfahrzeuge Nr. 1. Kleinfahrzeuge mit eigener Triebkraft: Erleichterungen: a) Das weiße Topplicht braucht nur ein helles Licht zu sein; Topplicht kann in gleicher Höhe wie die Seitenlichter gesetzt werden, sofern es mindestens 1 m vor diesen steht; Topplicht kann weniger als 1 m vor den Seitenlichtern stehen, sofern es mindestens 1 m höher als diese gesetzt wird;</p>	<p>14 </p> <p>15 </p>

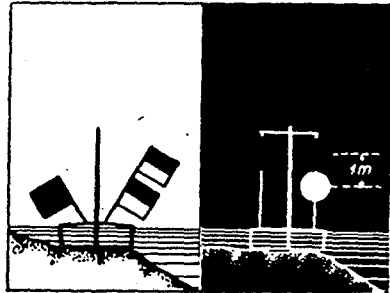
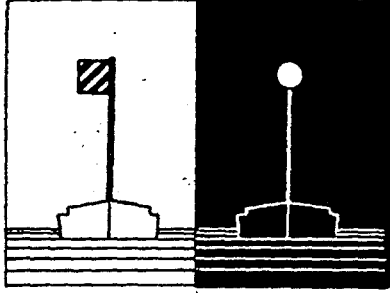
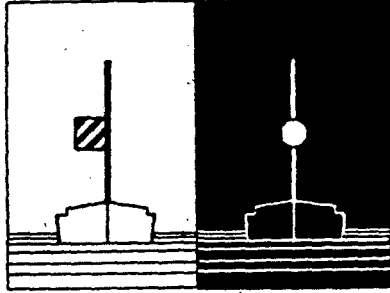
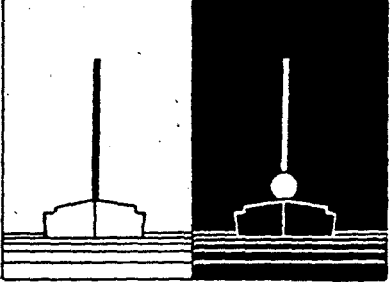
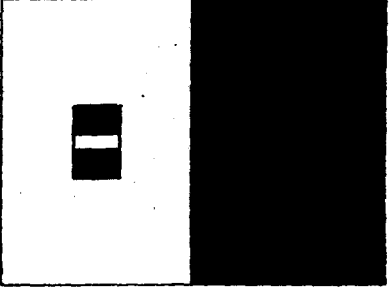
Beschreibung der Zeichen und Lichter	Darstellung der Zeichen und Lichter
<p>b) Hecklicht kann fehlen, Topplicht muß dann von allen Seiten sichtbar sein;</p>	<p>16 </p>
<p>c) Seitenlichter dürfen unmittelbar nebeneinander gesetzt oder in einer Laterne vereinigt werden; in diesem Fall muß das Topplicht mindestens 1 m höher als die Seitenlichter gesetzt werden.</p> <p>(Nr. 2. Für Sportboote mit Hilfsmotor sind statt des Topplichts und der Seitenlichter [Bild 14, 15 oder 17] zulässig: am Bug, nach hinten abgeblendet: — entweder Dreifarbenlicht [grün-weiß-rot] oder Zweifarbenlicht [grün-rot] und darüber ein weißes Licht; in diesem Fall ist erforderlich: Hecklicht wie Bild 1 und 2.)</p>	<p>17 </p>
<p>Nr. 3. Kleinfahrzeuge ohne eigene Triebkraft: weißes gewöhnliches Licht, (Segelboote siehe jedoch Bild 6.)</p>	<p>18 </p>
<p>Für Ruder- und Paddelboote zulässige Abweichung: am Bug: weißes gewöhnliches Licht, nach hinten abgeblendet, Hecklicht: weißes gewöhnliches Licht (wie Bild 2).</p>	<p>19 </p>
<p>§ 33 a Nr. 1. Fahrtlichter der Schiebeboote weißes gewöhnliches Licht an der Außenseite. (Nr. 2. Fahrtlichter der Ziehboote wie Bild 14 bis 17.)</p>	<p>20 </p>

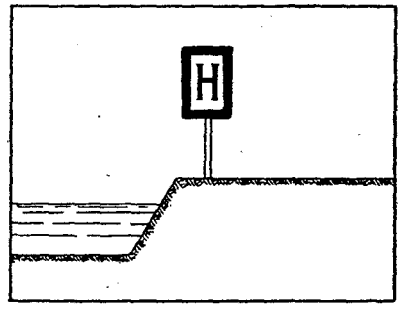
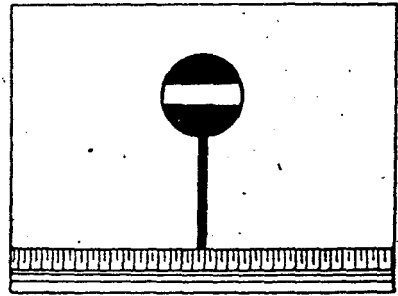
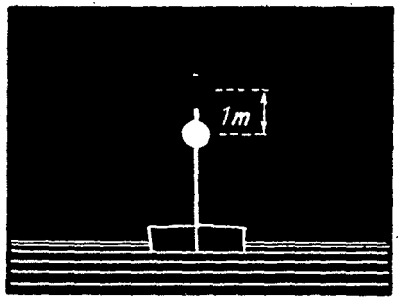
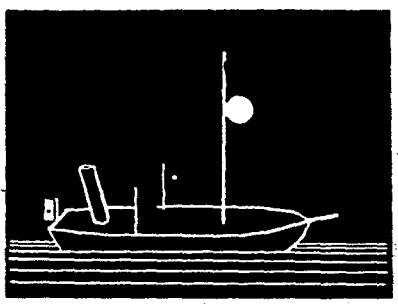
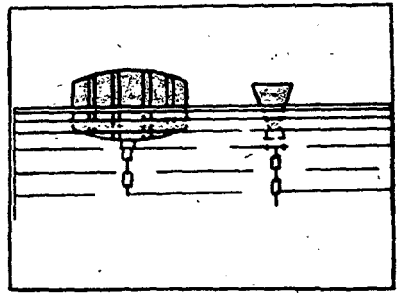
Beschreibung der Zeichen und Lichter	Darstellung der Zeichen und Lichter
<p>§ 34 Motorsegler und Fahrzeuge mit Schiebe- oder Ziehboot bei Tag: schwarzer Kegel.</p>	<p>21 </p>
<p>§ 35 Kennzeichen „schleppender Selbstfahrer“ bei Tag am Bug: gelber Zylinder mit schwarz-weißem Streifen oben und unten.</p>	<p>22 </p>
<p>§ 36 Kennzeichen und Lichter von Fahrzeugen zur Beförderung bestimmter gefährlicher Güter (Diese Zeichen und Lichter werden zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen geführt.) Nr. 1. Brennbare Flüssigkeiten: bei Tag: hellblauer Streifen und blaue rechteckige Tafel mit weißem „F“ auf beiden Seiten, bei Nacht: hellviolettes Licht.</p>	<p>23 </p> <p>24 </p>
<p>Nr. 2. Verflüssigtes oder unter Druck gelöstes Ammoniakgas: bei Tag: rote quadratische Tafel mit weißem „E“ auf beiden Seiten und roter Zylinder,</p>	<p>25 </p>

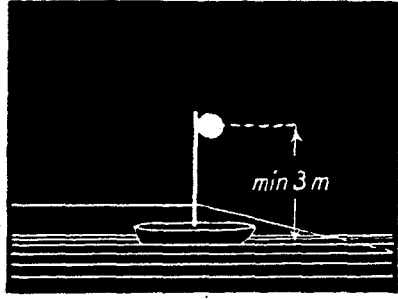
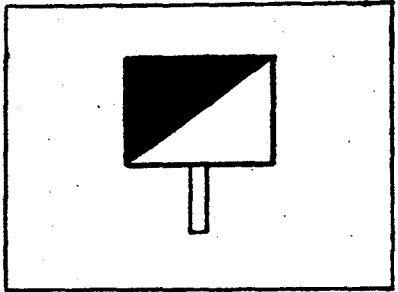
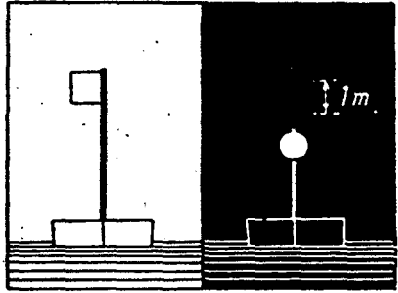
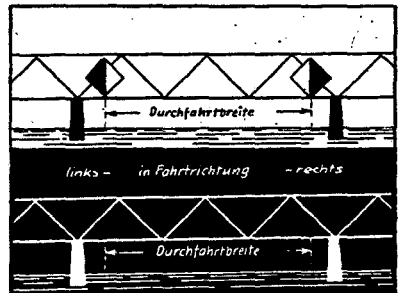
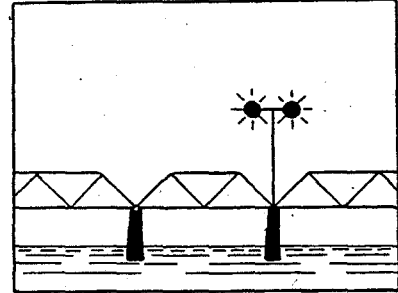
Beschreibung der Zeichen und Lichter	Darstellung der Zeichen und Lichter
<p>bei Nacht: zwei hellviolette Lichter übereinander.</p>	<p>26</p> 
<p>§ 38 Nr. 3. Begegnen Ausweichen nach Backbord: bei Tag: hellblaue Flagge nach Steuerbord, bei Nacht: weißes gewöhnliches Blinklicht an Steuerbord.</p>	<p>27</p> 
<p>§ 41 Begegnen in Fahrwasserengen und an schwierigen Stellen Nr. 2. Bezeichnung von Fahrwasserengen und schwierigen Stellen: am Ufer in Fahrtrichtung rechts oder an der Fahrwasserseite: an der Einfahrt bei Tag: weiße Tafel und rote Tafel oder weißer Ball und roter Ball, bei Nacht: weißes Licht und rotes Licht; an der Ausfahrt bei Tag: weiße Tafel und grüne Tafel oder weißer Ball und grüner Ball, bei Nacht: weißes Licht und grünes Licht.</p>	<p>28</p>  <p>29</p> 
<p>Nr. 3. Zeichen, die der Bergschiffahrt die Annäherung von Talfahrern ankündigen, und zwar von Talschleppzügen:</p>	<p>30</p>  <p>weiße Tafel oder weiße Flagge.</p>

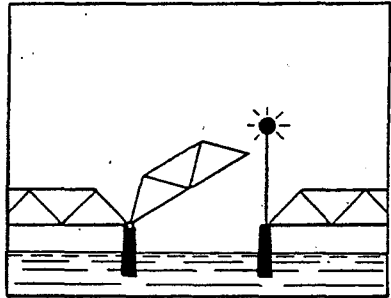
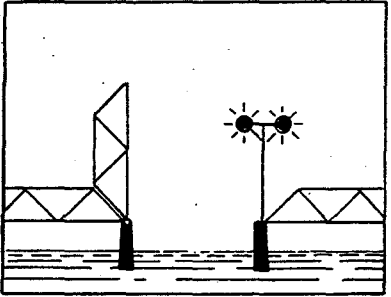
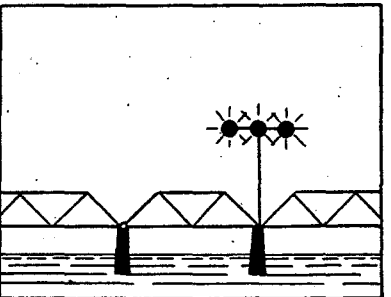
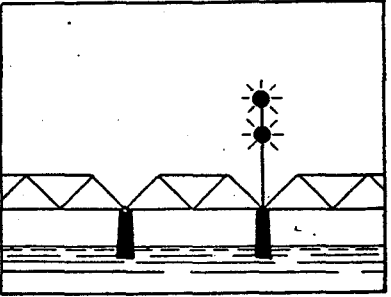
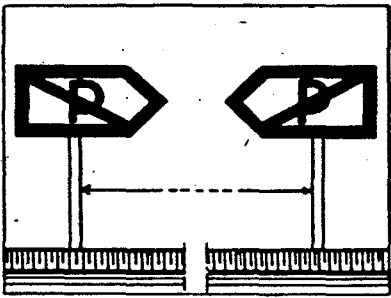
Beschreibung der Zeichen und Lichter	Darstellung der Zeichen und Lichter
<p>einzelnen Talfahrern: rote Tafel oder rote Flagge.</p>	<p>31 </p>
<p>Nr. 4. Zeichen, welche die Durchfahrt jeweils nur in einer Richtung gestatten.</p> <p>Durchfahrt gestattet: grüne Tafel mit senkrechtem weißem Streifen,</p>	<p>32 </p>
<p>Durchfahrt verboten: rote Tafel mit waagerechtem weißem Streifen;</p>	<p>33 </p>
<p>Wahrschauzeichen vor dem Verbotzeichen: quadratische weiße Tafel mit rotem Rand und schwarzem Ausrufungszeichen.</p>	<p>34 </p>
<p>§ 42 Nr. 3. Überholverbot am Ufer: rechteckige weiße Tafeln mit rotem Rand und einer Spitze in Richtung der Verbotstrecke.</p>	<p>35 </p>

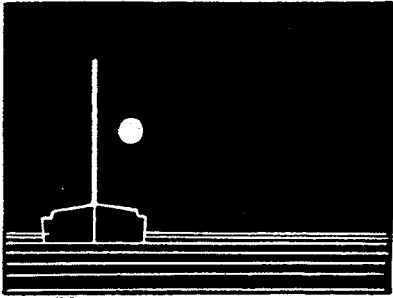
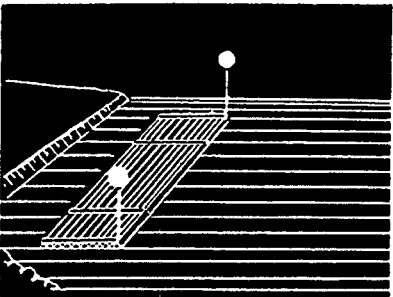
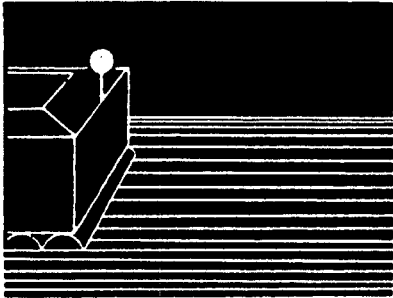
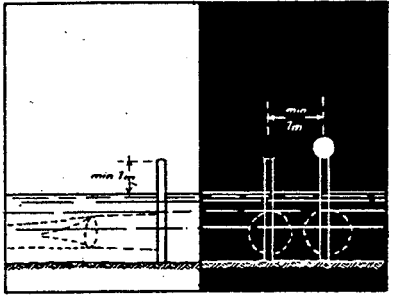
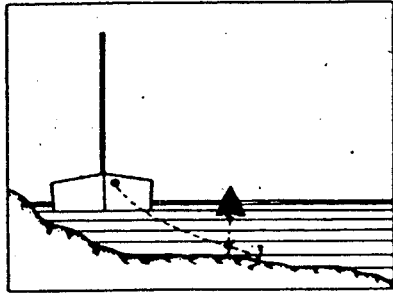
Beschreibung der Zeichen und Lichter	Darstellung der Zeichen und Lichter
<p>§ 43 Nr. 1. Überholzeichen bei Tag auf dem Vorschiff: hellblaue Flagge,</p> <p>bei Nacht am Bug: weißes gewöhnliches Licht.</p>	<p>36 </p> <p>37 </p>
<p>§ 54 Vermeidung von Wellenschlag</p> <p>Nr. 1. Buchstabe e. Schutzbedürftige Strecken am Ufer: dreieckige rot-weiße Tafeln mit der Spitze in Richtung der Strecke.</p> <p>Nr. 2. Schutzbedürftige Fahrzeuge, Flöße und Baustellen zeigen bei Tag: rot-weiße Flagge, bei Nacht: rotes gewöhnliches Licht über einem weißen gewöhnlichen Licht.</p> <p>Nr. 3. Schutzbedürftige schwimmende Geräte zeigen bei Tag: außer den Flaggen nach § 77 Nr. 1 Buchstabe a zweite rot-weiße Flagge, bei Nacht: Lichter nach § 77 Nr. 1 Buchstabe b.</p>	<p>38 </p> <p>39 </p> <p>40 </p>

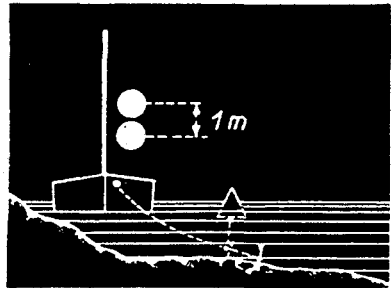
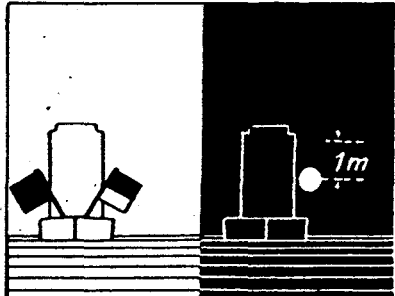
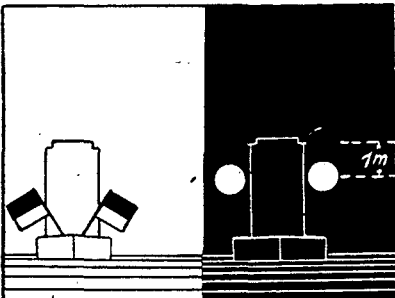
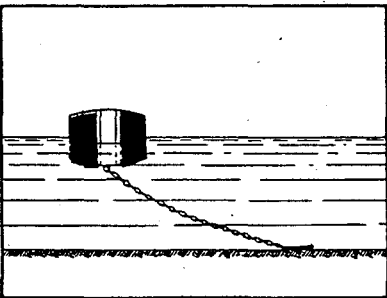
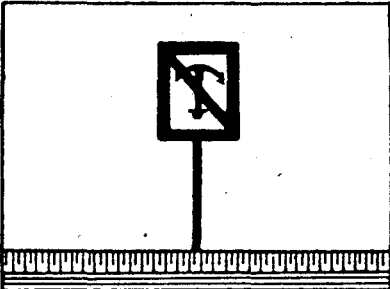
Beschreibung der Zeichen und Lichter	Darstellung der Zeichen und Lichter
<p>Schutzbedürftige festgefahrene oder gesunkene Fahrzeuge zeigen</p> <p>bei Tag: außer den Flaggen nach § 94 Nr. 1 Buchstabe a zweite rot-weiße Flagge,</p> <p>bei Nacht: Lichter nach § 94 Nr. 1 Buchstabe b.</p>	<p>41</p> 
<p>§ 58 Nr. 3. Verständigung zwischen den Fahrzeugen eines Schleppzuges</p> <p>Anhänge mit Mast benutzen</p> <p>bei Tag: beliebige Flagge am Mast (z. B. Reedereiflagge),</p> <p>bei Nacht: Topplicht.</p> <p>Schlepper kann mit voller Kraft fahren: Flagge oder Licht im Topp</p> <p>(Anhänge ohne Mast bei Nacht: Auf- und Abbewegen eines weißen Lichts),</p>	<p>42</p> 
<p>Schlepper soll mit halber Kraft fahren: Flagge oder Licht auf Halbmast,</p>	<p>43</p> 
<p>Schlepper soll sofort stoppen: Flagge oder Licht niedergeholt.</p> <p>(Anhänge ohne Mast bei Nacht: Hin- und Herschwenken eines weißen Lichts.)</p>	<p>44</p> 
<p>§ 59 Nr. 1. Sperrung der Schifffahrt</p> <p>bei Tag: rote Tafel mit waagerechtem weißem Streifen (oder Schwenken einer roten Flagge),</p> <p>bei Nacht: zwei rote starke Lichter übereinander (oder Schwenken eines roten Lichts).</p>	<p>45</p> 

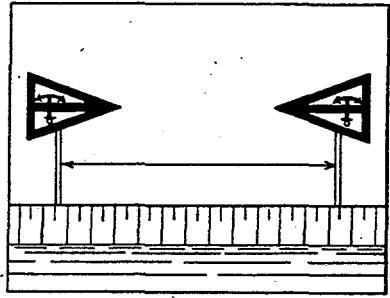
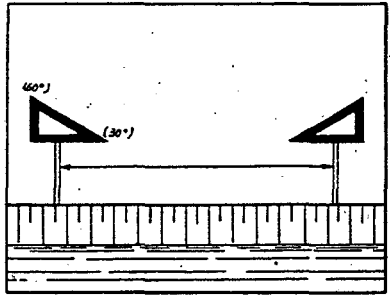
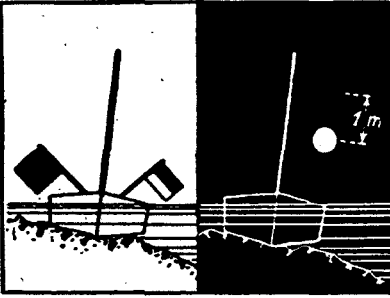
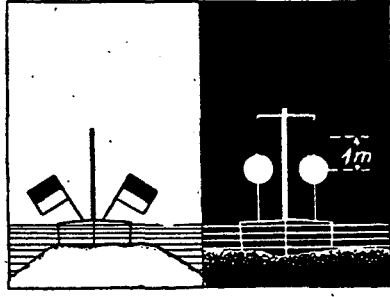
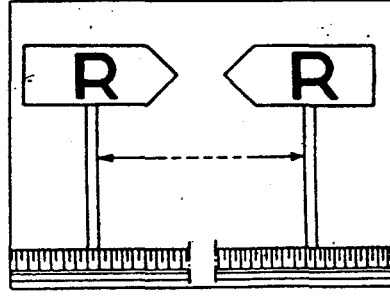
Beschreibung der Zeichen und Lichter	Darstellung der Zeichen und Lichter
<p>Haltezeichen am Ufer: rechteckige rotumrandete, weiße Tafel mit schwarzem „H“.</p>	<p>46 </p>
<p>§ 60 Gesperrte Wasserflächen roter Ball mit waagerechtem weißem Ring.</p>	<p>47 </p>
<p>§ 61 Lichter der Fähren Nr. 1. Sämtliche Fähren: Topplicht: grünes helles Licht, darunter weißes helles Licht.</p>	<p>48 </p>
<p>Nr. 2. Freifahrende Fähren mit eigener Triebkraft: außerdem Seitenlichter und Hecklicht.</p>	<p>49 </p>
<p>Nr. 3. Gierfähren am Längsseil: Anfangspunkt des Fährgierseils: gelbe Faßtonne oder gelbe Boje.</p>	<p>50 </p>

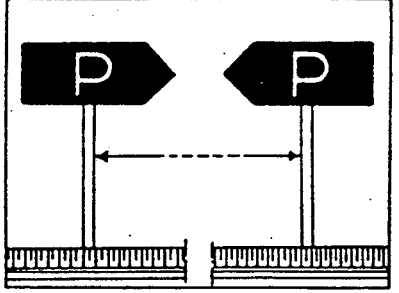
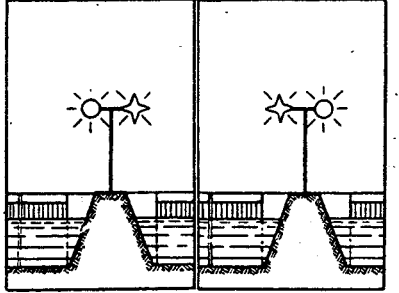
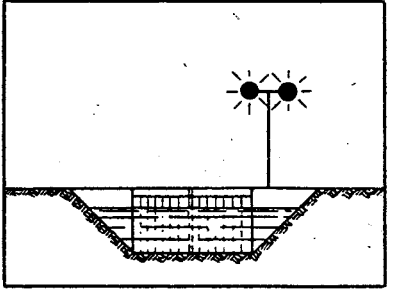
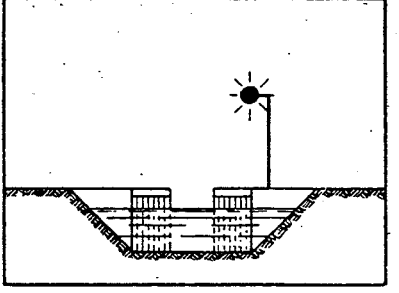
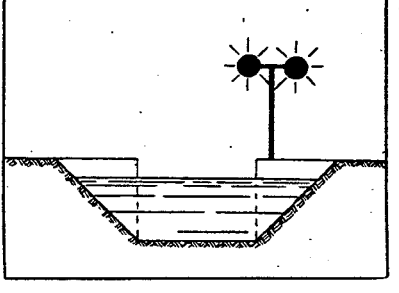
Beschreibung der Zeichen und Lichter	Darstellung der Zeichen und Lichter
<p>oberster Buchtnachen oder Döpper: weißes gewöhnliches Licht.</p>	<p>51 </p>
<p>§ 62 Nr. 2. Bezeichnung von Fährstellen oberhalb und unterhalb am Ufer: diagonal geteilte rot-weiße Tafel.</p>	<p>52 </p>
<p>§ 63 Nr. 3. Vorfahrtrecht für Großfähren Großfähre will Kurs eines Schlepp- zuges kreuzen: bei Tag: weiße Flagge, bei Nacht: zweites grünes helles Licht.</p>	<p>53 </p>
<p>§ 64 Nr. 2. Durchfahrt unter festen Brücken Kennzeichnung der Durchfahrtöffnung bei Tag: zwei rot-weiße Tafeln, bei Nacht in Fahrtrichtung links: rotes Licht, in Fahrtrichtung rechts: grünes Licht (oder zwei beleuchtete rot-weiße Tafeln).</p>	<p>54 </p>
<p>§ 65 Nr. 2. Durchfahrt durch bewegliche Brücken bei Tag und bei Nacht: Keine Durchfahrt (Brücke geschlossen): zwei rote Lichter nebeneinander,</p>	<p>55 </p>

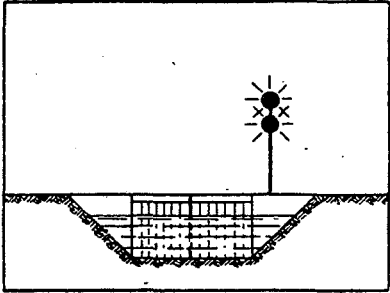
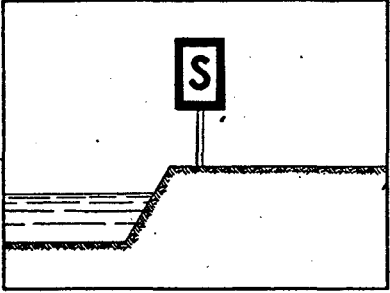
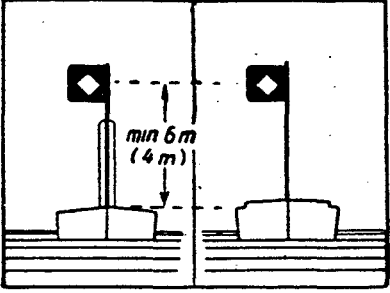
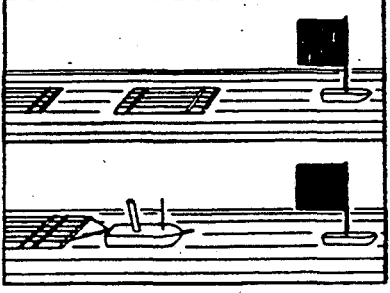
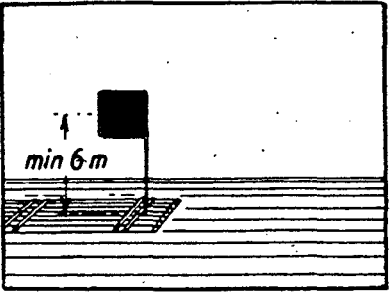
Beschreibung der Zeichen und Lichter	Darstellung der Zeichen und Lichter
<p>Keine Durchfahrt (Brücke in Bewegung):</p> <p style="text-align: right;">ein rotes Licht,</p>	<p>56</p> 
<p>Durchfahrt frei (Brücke geöffnet):</p> <p style="text-align: right;">zwei grüne Lichter nebeneinander,</p>	<p>57</p> 
<p>Keine Durchfahrt (Brücke geschlossen, sie kann vorübergehend nicht geöffnet werden):</p> <p style="text-align: right;">drei rote Lichter nebeneinander,</p>	<p>58</p> 
<p>Keine Durchfahrt (Brücke geschlossen, sie kann für längere Zeit nicht geöffnet werden):</p> <p style="text-align: right;">zwei rote Lichter übereinander.</p> <p>(Haltezeichen am Ufer wie Bild 46)</p>	<p>59</p> 
<p>§ 68 Nr. 1. Buchstabe h. Liegeverbotstrecken</p> <p>am Ufer:</p> <p style="text-align: right;">rechteckige weiße Tafeln mit rotem Rand, roter Diagonale, schwarzem „P“ und einer Spitze in Richtung der Strecke.</p>	<p>60</p> 

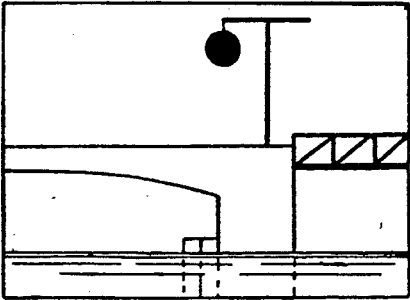
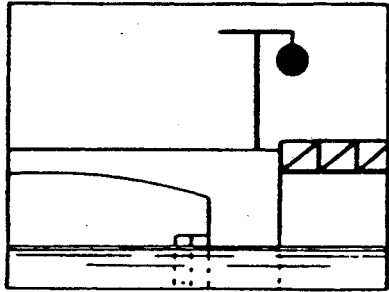
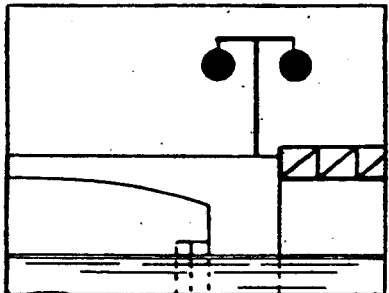
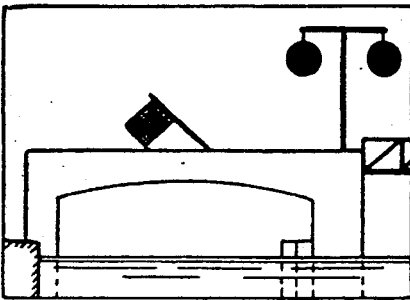
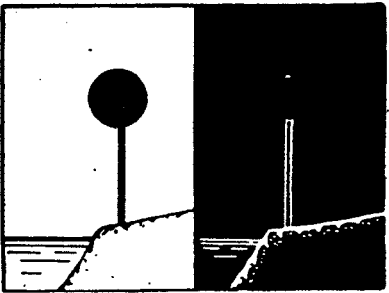
Beschreibung der Zeichen und Lichter	Darstellung der Zeichen und Lichter
<p>§ 72 Lichter stillliegender Fahrzeuge auf der Fahrwasserseite: weißes gewöhnliches Licht.</p>	<p>61 </p>
<p>§ 73 Lichter stillliegender Flöße an jeder der beiden dem Fahrwasser zugekehrten Ecken: ein weißes gewöhnliches Licht.</p>	<p>62 </p>
<p>§ 74 Schwimmende Anlagen und Fischereifanggeräte</p> <p>Nr. 1. Buchstabe c. Lichter schwimmender Anlagen: auf der Fahrwasserseite: mindestens ein weißes gewöhnliches Licht.</p> <p>Nr. 2. Kennzeichnung von Fischereifanggeräten: bei Tag: Pfähle oder sonstige geeignete Vorrichtungen, bei Nacht auf der Fahrwasserseite: mindestens ein weißes gewöhnliches Licht, auf der Seite, an der das Fahrwasser nicht frei ist: ein rotes Licht.</p>	<p>63 </p> <p>64 </p>
<p>§ 76 Kennzeichnung der Anker bei Tag über dem Anker: hellblauer Döpper,</p>	<p>65 </p>

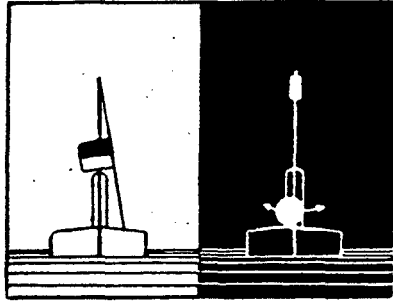
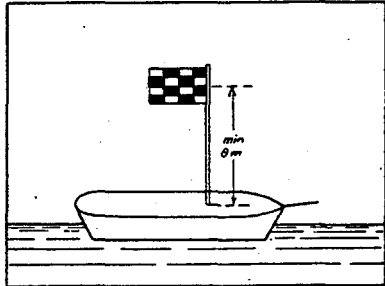
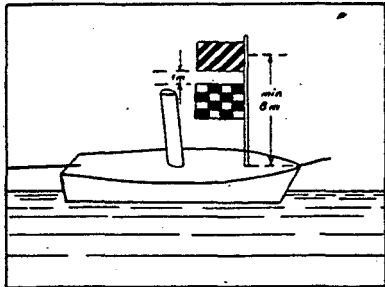
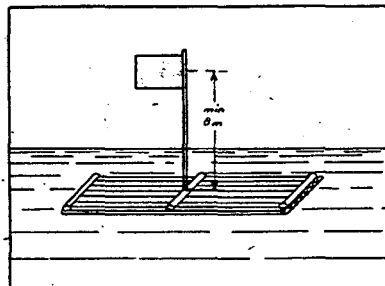
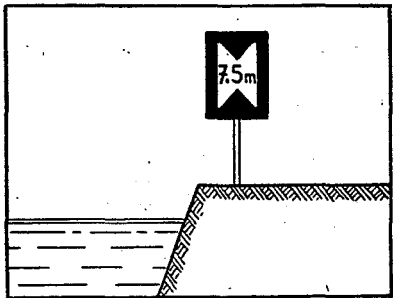
Beschreibung der Zeichen und Lichter	Darstellung der Zeichen und Lichter
<p>bei Nacht auf dem Fahrzeug: gelbes gewöhnliches Licht unter einem weißen gewöhnlichen Licht.</p>	<p>66 </p>
<p>§ 77 Zeichen der schwimmenden Geräte Nr. 1. Bei Tag: nach der Seite, an der das Fahrwasser frei ist, rot-weiße Flagge, nach der Seite, an der das Fahrwasser nicht frei ist, rote Flagge; bei Nacht: nach der Seite, an der das Fahrwasser frei ist, ein weißes helles Licht und darüber ein rotes helles Licht, nach der Seite, an der das Fahrwasser nicht frei ist, ein rotes helles Licht;</p>	<p>67 </p>
<p>wenn das Fahrwasser auf beiden Seiten frei ist, bei Tag: nach beiden Seiten rot-weiße Flagge, bei Nacht: nach beiden Seiten ein weißes helles Licht und darüber ein rotes helles Licht.</p>	<p>68 </p>
<p>Nr. 3. In genügender Entfernung: rote Faßtonnen mit weißem Ring.</p>	<p>69 </p>
<p>§ 84 Nr. 1. Ankerverbote am Ufer: a) weiße Tafel mit rotem Rand und rot durchstrichenem umgekehrtem schwarzem Anker,</p>	<p>70 </p>

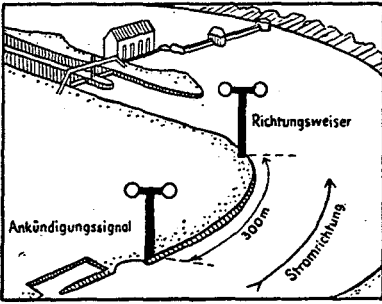
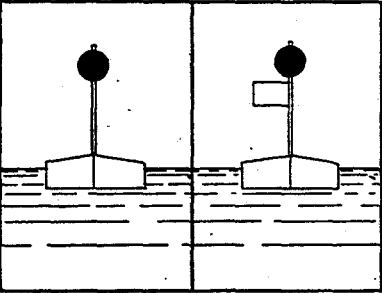
Beschreibung der Zeichen und Lichter	Darstellung der Zeichen und Lichter
<p>b) dreieckige rotumrandete, weiße Tafeln mit rot durchstrichenem umgekehrtem schwarzem Anker und der Spitze in Richtung der Verbotstrecke.</p>	<p>71</p> 
<p>§ 84 a Nr. 2. Schutz von Deichstrecken bei Hochwasser am Ufer: dreieckige rotumrandete, weiße Tafeln mit einer Spitze in Richtung der schutzbedürftigen Deichstrecke.</p>	<p>72</p> 
<p>§ 94 Nr. 1. Kennzeichnung festgeahrener oder gesunkener Fahrzeuge</p> <p>bei Tag: nach der Seite, an der das Fahrwasser frei ist, rot-weiße Flagge, nach der Seite, an der das Fahrwasser nicht frei ist, rote Flagge,</p> <p>bei Nacht: nach der Seite, an der das Fahrwasser frei ist, ein weißes helles Licht und darüber ein rotes helles Licht, nach der Seite, an der das Fahrwasser nicht frei ist, ein rotes helles Licht;</p> <p>wenn das Fahrwasser auf beiden Seiten frei ist, bei Tag: nach beiden Seiten rot-weiße Flagge, bei Nacht: nach beiden Seiten ein weißes helles Licht und darüber ein rotes helles Licht.</p>	<p>73</p>  <p>74</p> 
<p>§ 100 Reeden und Liegeplätze</p> <p>Nr. 1. Kennzeichnung der Grenzen der Reeden am Ufer: rechteckige weiße Tafeln mit schwarzem „R“ und einer Spitze in Richtung der Reede.</p>	<p>75</p> 

Beschreibung der Zeichen und Lichter	Darstellung der Zeichen und Lichter
<p>Nr. 2. Kennzeichnung der Grenzen der Liegeplätze am Ufer: rechteckige blaue Tafeln mit weißem „P“ und einer Spitze in Richtung des Liegeplatzes.</p>	<p>76</p> 
<p>(§ 101 Nr. 2. Annäherung an Schleusen Haltezeichen am Ufer wie Bild 46.)</p> <p>§ 102 Nr. 4. Richtungsweiser vor Schleusen mit mehreren Kammern bei Tag und bei Nacht:</p> <p>rechte Schleusenkammer benutzen: linkes Licht ununterbrochen, rechtes Licht blinkend,</p> <p>linke Schleusenkammer benutzen: rechtes Licht ununterbrochen, linkes Licht blinkend</p> <p>(bis zur Einweisung warten: beide Lichter ununterbrochen, beide Schleusenkammern benutzbar: beide Lichter blinkend).</p>	<p>77</p> 
<p>§ 105 Nr. 1. Schleuseneinfahrt bei Tag und Nacht: Keine Einfahrt (Schleuse geschlossen): zwei rote Lichter nebeneinander,</p>	<p>78</p> 
<p>Keine Einfahrt (Schleuse wird geöffnet): ein rotes Licht,</p>	<p>79</p> 
<p>Einfahrt frei: zwei grüne Lichter nebeneinander,</p>	<p>80</p> 

Beschreibung der Zeichen und Lichter	Darstellung der Zeichen und Lichter
<p>Keine Einfahrt (Schleuse außer Betrieb):</p> <p style="text-align: right;">zwei rote Lichter übereinander.</p>	<p>81</p> 
<p>§ 17 -Ne- Annäherung an Schleusen</p> <p>Abgabe von Schallzeichen bei</p> <p style="text-align: right;">rechteckiger weißer Tafel mit rotem Rand und schwarzem „S“.</p>	<p>82</p> 
<p>§ 5 -Ma- Fahrflagge</p> <p>bei Tag oberhalb Würzburg:</p> <p style="text-align: right;">rote Flagge mit weißem quadra- tischem, auf der Spitze stehen- dem Mittelfeld (4m Mindesthöhe für Fahrzeuge bis 40 m Länge).</p>	<p>83</p> 
<p>§ 10 -Ma- Warschau der Flöße auf dem nichtkanalisierten Main</p> <p>Nr. 1. Floßzug:</p> <p style="text-align: right;">auf Wahrschaunachen (2 bis 3 km vorausfahrend) rot-schwarz karierte Flagge,</p> <p>Floßschleppzug:</p> <p style="text-align: right;">auf Wahrschaunachen (2 bis 3 km vorausfahrend) rot-weiß karierte Flagge.</p>	<p>84</p> 
<p>Nr. 2. Einzelnes Floß:</p> <p style="text-align: right;">auf dem Floß rot-schwarz karierte Flagge.</p>	<p>85</p> 

Beschreibung der Zeichen und Lichter	Darstellung der Zeichen und Lichter
<p>(§ 17 -Ma- Annäherung an Schleusen Abgabe von Schallzeichen bei Tafel wie Bild 82.)</p>	<p>86 </p>
<p>§ 19 -Ma- Nr. 5. Benutzung der Bootsschleusen Mainkur, Kesselstadt und Groß-Krotzenburg Bälle am Mast auf dem Wehrsteg, wenn Sog zur Floßgasse (Floßgasse geöffnet): ein schwarzer Ball links vom Mast (stromab gesehen), Sog zur Wehrwalze (Wehrwalze neben der Bootsschleuse angehoben): ein schwarzer Ball rechts vom Mast (stromab gesehen),</p>	<p>87 </p>
<p>Benutzung der Bootsschleuse verboten (Floßgasse geöffnet, Wehrwalze neben der Bootsschleuse angehoben): zwei schwarze Bälle am Mast.</p>	<p>88 </p>
<p>§ 20 -Ma- Nr. 2. Einfahrt in Floßgassen Einfahrt gestattet: grüne Flagge.</p>	<p>89 </p>
<p>§ 6 -MS- Durchfahren der Krümmung bei Senhals Halt für die Bergschiffahrt bei km 67,30, wenn am Signalmast in Senhals bei Tag: rote Scheibe, bei Nacht: rotes Licht.</p>	<p>90 </p>

Beschreibung der Zeichen und Lichter	Darstellung der Zeichen und Lichter
<p>§ 10 -MS- Sichtzeichen zum Ein- und Ausbooten</p> <p>Nr. 1. Ausbooten: Fahrzeuge mit eigener Triebkraft bei Tag auf dem Vorschiff: blau-weiße Flagge oder blau-weiße Tafel, bei Nacht: weißes helles Licht geschwenkt.</p> <p>(Nr. 2. Einbooten: Die Zeichen nach Nr. 1 gibt der Nachen oder die Fährrponte.)</p>	<p>91</p> 
<p>(§ 22 -WK- Nr. 1. Annäherung an das Leda-Sperrwerk Abgabe von Schallzeichen bei Tafel wie Bild 82.)</p>	<p>92</p> 
<p>§ 7 -We- Kennzeichnung zu Tal fahrender und treibender Fahrzeuge und Flöße</p> <p>a) Selbstfahrer und treibende Fahrzeuge: rechteckige blau-weiß karierte Flagge,</p> <p>b) Schlepper mit Anhang: Reedereiflagge und rechteckige blau-weiß karierte Flagge,</p> <p>c) treibende Flöße: rechteckige gelbe Flagge.</p>	<p>93</p>  <p>94</p> 
<p>§ 14 -We- Nr. 2. Annäherung an Drahtleitungen am Ufer oberhalb und unterhalb der Kreuzung in Fahrtrichtung rechts:</p> <p>rechteckige rotumrandete, weiße Tafel mit je einem von oben und von unten in das weiße Feld weisenden schwarzen Dreieck und Angabe der freien Durchfahrhöhe bei höchstem schiffbarem Wasserstand.</p>	<p>95</p> 

Beschreibung der Zeichen und Lichter	Darstellung der Zeichen und Lichter
<p>§ 18 -We- Einfahrt in die Bremer Weserschleuse</p> <p>Die vom Richtungsweiser (Bild 77) am oberen Schleusenvorhafen gegebenen Zeichen werden 300 m oberhalb durch eine gleichartige Signaleinrichtung angekündigt.</p>	<p>96</p> 
<p>§ 10 -El- Kennzeichnung der Fähren bei Tag</p> <p>alle Fähren im Topp: grüner Ball,</p> <p>Großfähren im Topp: grüner Ball zusätzlich zur weißen Flagge nach Bild 53.</p>	<p>97</p> 

Anlage 5*)

Kennzeichen und Lichter von Fahrzeugen zur Beförderung brennbarer Flüssigkeiten

(§ 36 Nr. 1)

Artikel 23 der internationalen Vorschriften über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen lautet:

1. Jedes Schiff muß mit einem hellblauen Streifen versehen sein, der mindestens 20 cm breit ist und in Höhe des Decks um den Schiffskörper herumläuft.
2. Jedes Schiff muß ausgerüstet sein
 - a) mit einer blauen rechteckigen Tafel, die mindestens 50 cm hoch und breit ist und auf beiden Seiten ein weißes, mindestens 35 cm hohes „F“ trägt. Die Tafel ist längsschiffs so aufzustellen, daß sie von beiden Schiffsseiten deutlich gesehen werden kann;
 - b) mit einem hellvioletten Licht, das bei Nacht in einem Umkreis von 200 m sichtbar ist. Dieses Licht muß in einer Höhe von wenigstens 2 m über dem Deck gesetzt sein.“

*) Die Anlage 5 ist in der Fassung abgedruckt, in der sie bei Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung galt. Sie ist bei Änderungen der internationalen Vorschriften zu berichtigen.

Bekanntmachung
über die Erweiterung des Geltungsbereiches des Abkommens vom 28. Juli 1951
über die Rechtsstellung der Flüchtlinge.

Vom 16. Dezember 1954.

Bei dem Generalsekretär der Vereinten Nationen haben folgende Vertragsstaaten ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden zu dem Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Bundesgesetzbl. 1953 II S. 559) hinterlegt:

Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland	am 11. März 1954,
Monako	am 18. Mai 1954,
Frankreich	am 23. Juni 1954.

Das Abkommen ist somit gemäß seinem Artikel 43 für das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland am 9. Juni 1954, für Monako am 16. August 1954 und für Frankreich am 21. September 1954 in Kraft getreten.

Die von dem Vereinigten Königreich und von Frankreich bei der Unterzeichnung des Abkommens abgegebenen Erklärungen sind bereits bei der Verkündung des Gesetzes vom 1. September 1953 betreffend das Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge veröffentlicht worden (Bundesgesetzbl. 1953 II S. 583, 579).

Das Vereinigte Königreich hat bei der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde außerdem folgende Vorbehalte gemacht und folgende Erklärung mit Vorbehalten über die Ausdehnung des Abkommens auf die Kanalinseln und auf die Insel Man abgegeben:

(Übersetzung)

Reservations

"(i) The Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland understand Articles 8 and 9 as not preventing them from taking in time of war or other grave and exceptional circumstances measures in the interests of national security in the case of a refugee on the ground of his nationality. The provisions of Article 8 shall not prevent the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland from exercising any rights over property or interests which they may acquire or have acquired as an Allied or Associated Power under a Treaty of Peace or other agreement or arrangement for the restoration of peace which has been or may be completed as a result of the Second World War. Further-

Vorbehalte

„(i) Die Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland legt Artikel 8 und 9 dahingehend aus, daß es ihr unbenommen bleibt, in Kriegszeiten oder unter sonstigen schwerwiegenden und außergewöhnlichen Umständen im Interesse der Staatssicherheit Maßnahmen auf Grund der Staatsangehörigkeit eines Flüchtlings zu treffen. Die Bestimmungen des Artikels 8 haben nicht die Wirkung, daß die Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland daran gehindert wäre, irgendwelche Rechte bezüglich der Vermögenswerte oder als alliierte oder assoziierte Macht Interessen auszuüben, die sie gegebenenfalls als alliierte oder assoziierte Macht auf Grund eines nach dem zwei-

more, the provisions of Article 8 shall not affect the treatment to be accorded to any property or interests which at the date of entry into force of this Convention for the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland are under the control of the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland by reason of a state of war which exists or existed between them and any other State.

(ii) The Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland accept paragraph 2 of Article 17 with the substitution of 'four years' for 'three years' in sub-paragraph (a) and with the omission of sub-paragraph (c).

(iii) The Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, in respect of such of the matters referred to in sub-paragraph (b) of paragraph 1 of Article 24 as fall within the scope of the National Health Service, can only undertake to apply the provisions of that paragraph so far as the law allows; and it can only undertake to apply the provisions of paragraph 2 of that Article so far as the law allows.

(iv) The Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland cannot undertake to give effect to the obligations contained in paragraphs 1 and 2 of Article 25 and can only undertake to

ten Weltkrieg abgeschlossenen oder in der Folge etwa abzuschließenden Friedensvertrags, eines anderen solchen Abkommens oder einer anderen solchen Vereinbarung über die Wiederherstellung des Friedens erwirbt oder erworben hat. Ferner berühren die Bestimmungen des Artikels 8 nicht die Behandlung, die Vermögenswerten oder Interessen zu gewähren ist, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens für das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland auf Grund eines Kriegszustandes, der zwischen ihm und einem anderen Staat besteht oder bestanden hat, der Kontrolle der Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland unterstehen.

(ii) Die Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland stimmt dem zweiten Absatz des Artikels 17 mit der Maßgabe zu, daß in Unterabsatz a »drei Jahre« durch »vier Jahre« zu ersetzen und Unterabsatz c unbeachtet zu lassen ist.

(iii) Die Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland kann sich bezüglich derjenigen in Artikel 24 Absatz 1 Unterabsatz b angeführten Angelegenheiten, die in den Rahmen des National Health Service fallen, zur Anwendung der Bestimmungen jenes Absatzes nur insoweit verpflichten, als es ihr nach den einschlägigen Gesetzen möglich ist; sie kann sich ferner zur Anwendung der Bestimmungen des Absatzes 2 jenes Artikels nur insoweit verpflichten, als es ihr nach den einschlägigen Gesetzen möglich ist.

(iv) Die Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland kann sich zur Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Artikel 25 Absatz 1 und 2 nicht, und zur Anwendung der Bestim-

apply the provisions of paragraph 3 so far as the law allows."

**Declaration
with Reservations**

"(i) The Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland understand Articles 8 and 9 as not preventing the taking in the Isle of Man and in the Channel Islands, in time of war or other grave and exceptional circumstances, of measures in the interests of national security in the case of a refugee on the ground of his nationality. The provisions of Article 8 shall not prevent the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland from exercising any rights over property or interests which they may acquire or have acquired as an Allied or Associated Power under a Treaty of Peace or other agreement or arrangement for the restoration of peace which has been or may be completed as a result of the Second World War. Furthermore, the provisions of Article 8 shall not affect the treatment to be accorded to any property or interests which at the date of the entry into force of this Convention for the Isle of Man and the Channel Islands are under the control of the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland by reason of a state of war which exists or existed between them and any other State.

(ii) The Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland accept paragraph 2 of Article 17 in its application to the Isle of Man and the Channel Islands with the substitution of 'four years' for 'three years' in sub-paragraph (a) and with the omission of sub-paragraph (c).

(iii) The Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland can only undertake that the provisions of sub-paragraph (b) of paragraph 1 of Article 24 and of para-

mungen des Absatzes 3 nur insoweit verpflichten, als es ihr nach den einschlägigen Gesetzen möglich ist."

**Erklärung
mit Vorbehalten**

"(i) Die Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland legt Artikel 8 und 9 dahingehend aus, daß es ihr unbenommen bleibt, auf der Insel Man und auf den Kanalinseln in Kriegszeiten oder unter sonstigen schwerwiegenden und außergewöhnlichen Umständen im Interesse der Staatssicherheit Maßnahmen auf Grund der Staatsangehörigkeit eines Flüchtlings zu treffen. Die Bestimmungen des Artikels 8 haben nicht die Wirkung, daß die Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland daran gehindert wäre, irgendwelche Rechte bezüglich der Vermögenswerte oder Interessen auszuüben, die sie etwa als alliierte oder assoziierte Macht auf Grund eines nach dem zweiten Weltkrieg abgeschlossenen oder in der Folge etwa abzuschließenden Friedensvertrags, eines anderen solchen Abkommens oder einer anderen solchen Vereinbarung über die Wiederherstellung des Friedens erwirbt oder erworben hat. Ferner berühren die Bestimmungen des Artikels 8 nicht die Behandlung, die Vermögenswerten oder Interessen zu gewähren ist, die beim Inkrafttreten dieses Abkommens für die Insel Man und die Kanalinseln auf Grund eines Kriegszustandes, der zwischen ihnen und einem anderen Staat besteht oder bestanden hat, der Kontrolle der Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland unterstehen.

(ii) Die Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland stimmt dem zweiten Absatz des Artikels 17 in Anwendung auf die Insel Man und die Kanalinseln mit der Maßgabe zu, daß in Unterabsatz a »drei Jahre« durch »vier Jahre« zu ersetzen und Unterabsatz c unbeachtet zu lassen ist.

(iii) Die Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland kann sich lediglich verpflichten, daß die Bestimmungen des Artikels 24 Absatz 1 Unterabsatz b

graph 2 of that Article will be applied in the Channel Islands so far as the law allows, and that the provisions of that sub-paragraph, in respect of such matters referred to therein as fall within the scope of the Isle of Man Health Service, and of paragraph 2 of that Article will be applied in the Isle of Man so far as the law allows.

(iv) The Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland cannot undertake that effect will be given in the Isle of Man and the Channel Islands to paragraphs 1 and 2 of Article 25 and can only undertake that the provisions of paragraph 3 will be applied in the Isle of Man and the Channel Islands so far as the law allows."

und des Absatzes 2 dieses Artikels auf den Kanalinseln nur insoweit Anwendung finden, als es ihr nach den einschlägigen Gesetzen möglich ist, und daß die Bestimmungen jenes Unterabsatzes bezüglich derjenigen Angelegenheiten, die dort angeführt sind und in den Rahmen des Health Service für die Insel Man fallen, sowie des Absatzes 2 jenes Artikels auf der Insel Man nur insoweit Anwendung finden, als es ihr nach den einschlägigen Gesetzen möglich ist.

(iv) Die Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland kann sich zur Durchführung des Artikels 25 Absatz 1 und 2 auf der Insel Man und auf den Kanalinseln nicht, und zur Anwendung der Bestimmungen des Absatzes 3 auf der Insel Man und auf den Kanalinseln nur insoweit verpflichten, als es ihr nach den einschlägigen Gesetzen möglich ist."

Monako hat bei der Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde folgende Erklärung abgegeben bzw. folgende Vorbehalte gemacht:

(Übersetzung)

Déclaration

« Aux fins de la Convention susvisée, les mots 'événements survenus avant le 1^{er} janvier 1951', figurant à l'article 1, section A, de la dite Convention, doivent être compris dans le sens de: 'événements survenus avant le 1^{er} janvier 1951 en Europe';

Réserves

Les stipulations figurant aux articles 7 (paragraphe 2), 15, 22 (paragraphe 1), 23 et 24 seront, provisoirement, considérées comme des recommandations et non comme des obligations juridiques.»

Frankreich hat bei der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde außerdem folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

**Déclaration
interprétative**

« En procédant au dépôt de son instrument de ratification le Gouvernement de la République française se prévalant des dispositions de l'article 42 de la Convention, fait la déclaration suivante:

**Auslegungs-
erklärung**

„Bei Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde gibt die Regierung der Französischen Republik unter Berufung auf die Bestimmungen von Artikel 42 des Abkommens folgende Erklärung ab:

- a) il considère que le paragraphe 2 de l'article 29 ne fait pas obstacle à l'application sur le territoire français des dispositions de la loi du 7 mai 1934 autorisant la perception du droit Nansen au profit des œuvres d'assistance, d'établissement et de secours aux réfugiés.
- b) l'article 17 ne saurait faire obstacle à l'application des lois et règlements qui fixent la proportion de salariés étrangers que les employeurs sont autorisés à occuper en France et aux obligations imposées à ceux-ci lors de l'engagement de la main-d'œuvre étrangère.»
- a) Sie ist der Ansicht, daß Artikel 29 Absatz 2 der Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Mai 1934, das die Erhebung der Nansen-Abgabe zugunsten der Einrichtungen auf dem Gebiete der Flüchtlingswohlfahrt, der Flüchtlingsansiedlung und der Flüchtlingsfürsorge gestattet, auf französischem Gebiet nicht entgegensteht.
- b) Artikel 17 kann die Anwendung der Rechtsvorschriften und Durchführungsbestimmungen, die den Anteil an ausländischen Lohnempfängern, die von Arbeitgebern in Frankreich beschäftigt werden dürfen, festlegen, sowie die diesen Arbeitgebern im Zusammenhang mit der Einstellung ausländischer Arbeiter auferlegten Verpflichtungen nicht beeinträchtigen.»

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. Mai 1954 (Bundesgesetzblatt II S. 619).

Bonn, den 16. Dezember 1954.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung des Staatssekretärs
Blankenhorn

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der Vereinbarung vom 15. Dezember 1953
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über die Verlängerung der Vereinbarung über die Fürsorge für Hilfsbedürftige.

Vom 15. November 1954.

Gemäß Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 1954 zur Vereinbarung vom 15. Dezember 1953 über die Verlängerung der Vereinbarung vom 14. Juli 1952 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Fürsorge für Hilfsbedürftige (Bundesgesetzbl. 1954 II S. 779) wird hiermit bekanntgemacht, daß die Vereinbarung am 3. November 1954 in Kraft getreten ist. Die Ratifikationsurkunden sind am 3. November 1954 in Bonn ausgetauscht worden.

Bonn, den 15. November 1954.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung des Staatssekretärs
Blankenhorn